

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Augustdorf
2022/2023*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Augustdorf	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Augustdorf	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	10
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	12
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	13
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	19
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	20
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Augustdorf	26
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	27
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	27
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Augustdorf	31
1. Finanzen	32
1.1 Managementübersicht	32
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	34
1.3 Haushaltssituation	35
1.3.1 Haushaltsstatus	36
1.3.2 Ist-Ergebnisse	38
1.3.3 Plan-Ergebnisse	42
1.3.4 Eigenkapital	46
1.3.5 Schulden und Vermögen	48
1.4 Haushaltssteuerung	53
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	53
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	56

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	57
1.4.4	Fördermittelmanagement	60
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	64
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	69
2.	Vergabewesen	77
2.1	Managementübersicht	77
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	78
2.3	Organisation des Vergabewesens	79
2.3.1	Organisatorische Regelungen	79
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	81
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	83
2.4.1	Regelwerk zu Korruptionsprävention	84
2.4.2	Antikorruptionsbeauftragte	85
2.4.3	Korruptionsgefährdete Bereiche	86
2.4.4	Veröffentlichungspflichten	87
2.4.5	Hinweisgebersystem	87
2.5	Sponsoring	88
2.6	Nachtragswesen	90
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	90
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	92
2.7	Maßnahmenbetrachtung	94
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	95
3.	Informationstechnik an Schulen	98
3.1	Managementübersicht	98
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	99
3.3	IT an Schulen	99
3.3.1	IT-Steuerung	100
3.3.2	Stand der Digitalisierung	104
3.3.3	IT-Sicherheit	108
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	111
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	112
4.1	Managementübersicht	112
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	112
4.3	Örtliche Strukturen	113
4.4	Rechtmäßigkeit	114
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	115
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	115
4.4.3	Art der Bestattung	116
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	117
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	118

4.5	Verfahrensstandards	119
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung.	120
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	120
4.6.2	Aufwendungen	122
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	123
4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	124
5.	Friedhofswesen	125
5.1	Managementübersicht	125
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	126
5.3	Örtliche Strukturen	126
5.4	Friedhofsmanagement	128
5.4.1	Organisation	128
5.4.2	Steuerung	128
5.4.3	Digitalisierung	129
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	130
5.5	Gebühren	130
5.5.1	Kostendeckung	131
5.5.2	Grabnutzung	132
5.5.3	Trauerhallen	133
5.6	Friedhofsflächen	135
5.6.1	Einflussfaktoren	135
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	137
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	138
5.7	Grün- und Wegeflächen	139
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	139
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	140
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	142
	Kontakt	143

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Augustdorf

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Augustdorf** stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte nach der Corona-Pandemie und während des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Haushaltssituation** der Gemeinde Augustdorf hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Seit der letzten überörtlichen Prüfung hat die Gemeinde Maßnahmen ergriffen, die dazu beigetragen haben, ihre Finanzsituation zu verbessern. Mit dem Haushaltplan 2022 entfällt die verpflichtende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Insbesondere aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung in Verbindung mit den geplanten Haushaltsdefiziten besteht für die Gemeinde Augustdorf dennoch weiterhin Handlungsbedarf.

Die Jahresergebnisse in Augustdorf sind zwischen 2017 und 2022 überwiegend positiv. Durch die Jahresüberschüsse ab 2018 baut Augustdorf seine Ausgleichsrücklage wieder auf. Damit kann die Gemeinde Augustdorf den Jahresfehlbetrag in 2020 ausgleichen. Insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 profitiert die Gemeinde von hohen Gewerbesteuererträgen und erreicht hohe Jahresabschlüsse.

Trotz dieser guten Entwicklung, ist die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde in 2021 geringer als bei dreiviertel der Vergleichskommunen. Die Gemeinde Augustdorf verfügt über einen geringeren finanziellen Puffer als andere Kommunen und kann negative Jahresergebnisse nur in einem geringeren Maß flexibel über die Ausgleichsrücklage auffangen.

Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre setzt sich nach den Plandaten nicht fort, so dass die Haushaltslage angespannt bleibt. Die Haushaltsplanung zeigt von 2023 bis 2025 negative Jahresergebnisse auf. Angesichts einer aktuell hohen Inflationsrate, steigender Zinsen und gesamtwirtschaftlicher Risiken geht die Gemeinde davon aus, dass sich die Haushaltssituation zumindest zeitweise verschlechtern wird. Treten die Planungen so ein, verringert sich das im Vergleich ohnehin unterdurchschnittliche Eigenkapital bzw. die Ausgleichsrücklage. Erst ab 2026 setzt die Gemeinde wieder einen geringen Jahresüberschuss an.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Augustdorf sind im interkommunalen Vergleichsjahr 2021 unterdurchschnittlich. Anstehende Investitionen erhöhen die Kreditverbindlichkeiten.

Die relevanten **Haushaltsinformationen** zur Haushaltssteuerung liegen der Verwaltung und auch der Politik durch die unterjährigen Berichte zur Finanzsituation und Haushaltsprognosen vor. Auch informiert die Verwaltung mündlich in Ratssitzungen.

Die Gemeinde Augustdorf verfügt über Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von **Ermächtigungsübertragungen** und hat sich damit einen transparenten Rahmen gegeben. In den Jahren von 2017 bis 2021 erfolgen keine Ermächtigungsübertragungen auf Folgejahre. Dies fördert die Haushaltstransparenz. Allerdings gelingt es der Gemeinde im Betrachtungszeitraum nicht, das jährliche Investitionsvolumen voll auszuschöpfen. So nimmt die Gemeinde Augustdorf ihre investiven Haushaltsansätze durchschnittlich zu 37,38 Prozent in Anspruch. Ein Grund sind zeitweise vakante Stellen in der Verwaltung, so dass ein Teil der Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden konnten. Wir empfehlen die Haushaltstransparenz zu erhöhen, indem sich die Haushaltsplanungen noch stärker am realisierbaren Bedarf orientieren.

Das **Fördermittelmanagement** ist in der Gemeinde Augustdorf dezentral organisiert. Strategische oder operative Festlegungen hat Augustdorf bisher jedoch nicht schriftlich fixiert. Den strategischen Zielen ihres Fördermittelmanagements kann die Gemeinde mehr Verbindlichkeit verleihen, wenn sie hierzu Grundsätze schriftlich festhält. Um an zentraler Stelle einen steuerungsrelevanten Gesamtüberblick über Fördermaßnahmen und -möglichkeiten zu gewinnen, sollte Augustdorf zudem eine zentrale Förderdatei oder -datenbank einrichten.

Die strategische Ausrichtung ihres **Kredit- und Anlagemanagement** hat die Gemeinde Augustdorf bisher nicht festgelegt, wobei sie für ihr Kreditmanagement bereits erste Regelungen getroffen hat. Die Gemeinde Augustdorf sollte jeweils einen Handlungsrahmen mit strategischen und operativen Verfahrensregelungen konkretisieren und festhalten.

Das **Vergabewesen** der Gemeinde Augustdorf ist bereits gut organisiert. Die Gemeinde greift im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf die zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe zu. Dies unterstützt die rechtssichere Abwicklung der Vergabeverfahren. Die Gemeinde kann hier ihrer Dokumentationspflicht besser nachkommen, indem sie die Unterlagen der zentralen Vergabestelle mit der eigenen Akte zusammenführt. Die Verwaltung regelt die Vergabe über eine Dienstanweisung, die die Abläufe und Verantwortungen festlegt. Allerdings ist diese veraltet und muss angepasst werden. Hierzu hat die Gemeinde bereits einen Entwurf erarbeitet, der nun zeitnah in Kraft gesetzt werden sollte. Die Gemeinde Augustdorf sollte zudem eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung installieren.

Es fehlt bisher noch an einem zentralen **Nachtragsmanagement**, um Auftragsanpassungen und Nachträge systematisch analysieren und hieraus entsprechende Maßnahmen ableiten zu können. Die Gemeinde kann über eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle vor der Entscheidung über Nachtragsaufträge zudem die Rechtssicherheit steigern.

Zur **Korruptionsprävention** hat die Gemeinde Augustdorf noch keine verbindlichen Verhaltensregeln für die Beschäftigten geregelt. Auch verbindliche Regelungen zum Umgang mit **Sponsoring** fehlen bisher. Ein Entwurf einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention einschließlich Regelungen zum Sponsoring befindet sich im Entwurfsstadium und sollte zeitnah verbindlich eingeführt werden. Zudem sollte die Gemeinde ihre Gefährdungsanalyse aus dem

Jahr 2015 aktualisieren und die korrupsionsgefährdeten Tätigkeiten und Stellen in der Verwaltung bestimmen. Als Ergebnis der Gefährdungsanalyse sollte die Gemeinde Augustdorf einen Gefährdungsatlas aufstellen.

Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Steuerung der **IT-Ausstattung ihrer Schulen** bereits sehr gut aufgestellt und hat bereits viel erreicht. Sie hat sie einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan aufgestellt und die pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen aus den Medienkonzepten vollständig umgesetzt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Gemeinde Augustdorf begonnen den Ausstattungsprozess nicht nur einheitlich, sondern auch verbindlich zu regeln. Das bewertet die gpaNRW sehr positiv. Im Bereich der IT-Sicherheit erkennen wir einige Defizite bei den technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen. Die Gemeinde Augustdorf sollte in Kooperation mit den Schulen die sich daraus ergebenden Risiken analysieren und Maßnahmen für eine Erhöhung der IT-Sicherheit bestimmen.

In der Gemeinde Augustdorf sind bisher nur vereinzelt **ordnungsbehördliche Bestattungen** erforderlich. Die örtliche Ordnungsbehörde hält die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW im Prüfzeitraum ein. Die Abläufe laufen routiniert ab und zudem unterstützt eine Aufgabenbeschreibung die rechtssichere Bearbeitung. Ergänzend kann die Verwaltung noch eine Checkliste erstellen, die auch der vereinfachten Dokumentation dienen kann.

Der **kommunale Friedhof** in Augustdorf hat eine überörtliche Relevanz mit stabilen Bestattungszahlen, wobei auch hier der Wandel der Bestattungskultur mit überwiegend Urnenbestattungen erkennbar ist. Dies führt zu einem veränderten Flächenbedarf und Nutzungsänderungen. Die Verwaltung hat einen aktuellen Überblick über verfügbare Grabstätten. Allerdings sollten auch Flächen und Pflegeanforderungen der Grün- und Wegeflächen zukünftig erhoben und gesteuert werden. Im Jahr 2021 erzielt die Gemeinde Augustdorf mit 88 Prozent einen überdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad. Auch wenn Sie die Gebührenkalkulation vergeben hat, sollte sie sich einen eigenen Überblick über die Kalkulationsgrundlage verschaffen und sich in den Prozess einbringen. Zudem sollte sie die erforderliche Nachkalkulation sicherstellen.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Augustdorf

0.2.1 Strukturen

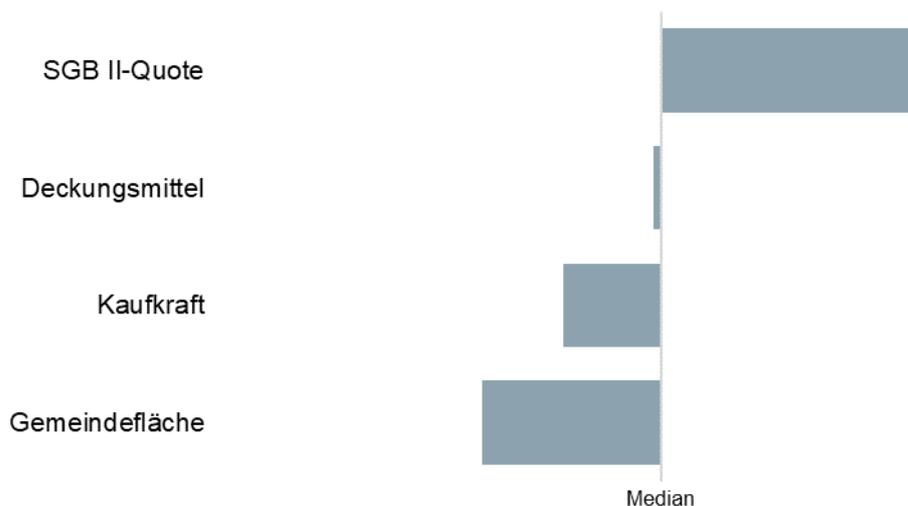
Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Augustdorf. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Augustdorf 2021



Die Kaufkraft in Augustdorf ist geringer als die der Vergleichskommunen. Dies ist bereits seit Jahren so und wird von der Gemeinde bestätigt. Die Gemeinde Augustdorf hat eine vergleichsweise hohe SGB II-Quote, die Einfluss auf die Kaufkraft hat und den Haushalt belastet.

Als allgemeine Deckungsmittel stehen dem Haushalt die Erträge aus Zuweisungen und Steuern zur Verfügung. Sie sind in Augustdorf leicht unterdurchschnittlich.

Augustdorf hat mit 42,18 qkm eine vergleichsweise kleine Gemeindefläche. Zudem ist Augustdorf ein großer Bundeswehrstandort, so dass diese Fläche zudem nicht der Bevölkerung zur Verfügung steht und die Gemeinde keine Struktur vorhalten muss. Dies wirkt sich begünstigend auf die notwendige Vorhaltung von Infrastrukturen wie Gemeindestraßen als auch dezentrale Tagesbetreuungs- oder Schulstandorte aus. Augustdorf ist insgesamt zentral aufgebaut und hat einen geringen Zersiedelungsanteil.

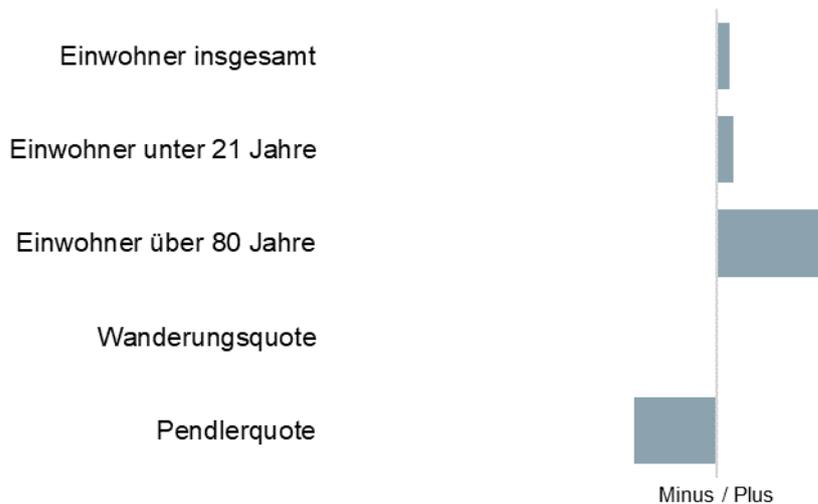
Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw.

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Augustdorf 2021



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Augustdorf verzeichnete in den letzten fünf Jahren erneut einen Einwohneranstieg. Das Wanderungssaldo zwischen Zu- und Wegzügen ist ausgeglichen. Der Einwohneranstieg erfolgt über die natürliche Bevölkerungsentwicklung.

Auch wenn Augustdorf eine Kommune mit einem vergleichsweise geringen Durchschnittsalter ist, wird die Alterung der Gesellschaft an dem starken Anstieg der über 80-Jährigen erkennbar. Somit steht Augustdorf nicht nur vor der Herausforderung ausreichend Angebote wie Tagesbetreuungs- und Schulplätze sicherzustellen. Vielmehr erfordern die älteren Einwohner zukünftig andere Angebote wie z.B. eine soziale Infrastruktur für Ältere und Anforderungen an Zugänglichkeiten von öffentlichen Gebäuden.

Die Pendlerquote hat sich in den letzten fünf Jahren negativ entwickelt. In den früheren Jahren wies Augustdorf jeweils einen hohen Einpendlerüberschuss auf. Dieser sank, so dass die Gemeinde Augustdorf mittlerweile wie viele andere Kommunen dieser Größenordnung eine typische Auspendlerkommune ist.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in den Prüfungen durch die gpaNRW getroffenen Feststellungen und ausgesprochenen Handlungsempfehlungen werden in der Verwaltung und Politik beraten. Sie fließen in die weitere Arbeit der Verwaltung ein und Empfehlungen wurden in die weitere Arbeit der Gemeinde übernommen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Augustdorf hat die gpaNRW von Oktober 2022 bis September 2023 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Augustdorf hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Augustdorf überwiegend die Daten des Jahres 2021.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Augustdorf berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Stephanie Höpker
Finanzen	Isabel Petermann
Vergabewesen	Theodor Grebe
Informationstechnik an Schulen	Okka Lüke
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Hermann Ptok

Friedhofswesen

Hermann Ptok

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Zudem hat das Prüfteam am 25. September 2023 die Ergebnisse dem Verwaltungsvorstand vorgestellt.

Herne, den 08. November 2023

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Nauber

Höpker

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat in der Vergangenheit keine Ermächtigungen in Folgejahre übertragen. Dadurch unterstützt die Gemeinde die Haushaltsklarheit bzw. Haushaltstransparenz. Die Gemeinde schöpft ihre investiven Auszahlungsermächtigungen nicht einmal zur Hälfte aus.	E1	Die Gemeinde Augustdorf sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.
F2	Die Fördermittelakquise der Gemeinde Augustdorf ist dezentral organisiert. Zum Teil erfolgt die Akquise in Zusammenarbeit mit dem Fördermittelmanagement des Kreises Lippe. Strategische Vorgaben für ihr Fördermittelmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte den strategischen Vorgaben ihrer Fördermittelakquise mehr Verbindlichkeit verschaffen und Mindestinhalte zum Fördermittelmanagement schriftlich, z.B. in einer Dienstanweisung oder Richtlinie, fixieren.
F3	Die Gemeinde Augustdorf hat bisher kein einheitliches Fördercontrolling und -berichtswesen etabliert.	E3	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine zentrale Fördermitteldatei oder Datenbank einrichten. In diese sollte sie die wesentlichen Informationen zu potenziellen, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sammeln. Die Informationen sollte die Gemeinde nutzen, um ein Fördercontrolling und -berichtswesen aufzubauen.
F4	Die Gemeinde Augustdorf hat bereits erste Regelungen zu ihrem Kreditmanagement festgelegt. Die strategische Ausrichtung des Kreditmanagements ist noch nicht schriftlich fixiert.	E4	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Regelungen zu den Entscheidungsbefugnissen zum Kreditmanagement um strategische Vorgaben und Verfahrensregelungen ergänzen. Der Wille des Rates sollte dokumentiert werden. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.
F5	Die Gemeinde Augustdorf hat bisher keinen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixiert.	E5	Die Gemeinde Augustdorf sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Feststellung		Empfehlung	
Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat verbindliche Regelungen zum Vergabewesen aufgestellt. Die geltende Vergabedienstanweisung ist veraltet und bildet nicht die praktizierte Organisation mit der Einbindung der zentralen Vergabestelle des Kreises ab.	E1	Die Gemeinde Augustdorf sollte den von ihr erarbeiteten Entwurf der Vergabedienstanweisung zeitnah in Kraft setzen.
F2	Die Gemeinde Augustdorf hat keine örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat auch keine Regelungen zur Überprüfung von Vergabeverfahren durch andere Beauftragte. Eine solche Prüfung der Vergabeverfahren könnte einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen.
F3	Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine verbindlichen schriftlichen Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Dienstanweisung ist noch im Entwurfsstadium. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde zuletzt 2015 durchgeführt.	E3.1	Die Gemeinde Augustdorf sollte konkrete Regelungen zur allgemeinen Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung treffen. Der vorliegende Entwurf der Dienstanweisung stellt dafür eine gute Grundlage dar.
		E3.2	Die Gemeinde Augustdorf sollte als zentrale Ansprechperson einen Korruptionsschutzbeauftragten bzw. eine Korruptionsschutzbeauftragte bestellen.
		E3.3	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Gefährdungsanalyse aus 2015 aktualisieren und mit den Ergebnissen einen Gefährdungsatlas erstellen.
		E3.4	Die Gemeinde Augustdorf sollte in geeigneter Form sicherstellen, dass ausgeschiedene Hauptverwaltungsbeamte, die vom § 8 Abs. 1 Satz 2 KorruptionsbG erfasst werden, von dieser Regelung Kenntnis erlangen und deren Umsetzung unterstützen. Die gemeldeten Informationen sind dem Rat vorzulegen.
		E3.5	Die Gemeinde Augustdorf sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeber-schutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
F4	Die Gemeinde Augustdorf hat sich für mögliche Sponsoringangebote bislang noch keine Rahmenbedingungen gegeben. Der von ihr erarbeitete Entwurf der Dienstanweisung Korruptionsprävention enthält Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen.	E4	Die Gemeinde Augustdorf sollte die im Entwurf vorliegenden Regelungen in Form einer Dienstanweisung zeitnah umsetzen.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die Abweichungen vom Auftragswert bei der Gemeinde Augustdorf liegen im Vergleichsjahr 2022 beim Median. In den Vorjahren waren die Abweichungsquoten geringer als bei der Hälfte der Vergleichskommunen. Eine systematische Analyse der Abweichung nimmt Augustdorf nicht vor.	E5	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Auftragsanpassungen und Nachträge der Baumaßnahmen systematisch analysieren. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen. Die daraus gezogenen Erkenntnisse kann die Gemeinde zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.
F6	Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine Regelungen zum Umgang mit Nachträgen getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie ein zentrales Nachtragsmanagement fehlen.	E6	Die Gemeinde Augustdorf sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab noch zu bestimmenden Wertgrenzen von einer zentralen Stelle vergaberechtlich begleiten lassen.
F7	Die Vergabeverfahren der Gemeinde Augustdorf werden durch die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises weitgehend rechtssicher ausgeführt. Die Dokumentation der Vergabeverfahren kann noch verbessert werden.	E7	Die Gemeinde Augustdorf sollte vollständige Vergabeakten für die durchgeführten Baumaßnahmen führen. Ihrer Dokumentationspflicht kann die Gemeinde dadurch besser nachkommen, indem sie die Unterlagen der zentralen Vergabestelle mit der eigenen Akte zusammenführt.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Steuerung der Schul-IT sehr gut aufgestellt. Die Gemeinde hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen unter anderem durch eine schulübergreifende Planung und die verbindliche Festlegung von Zuständigkeiten für den Support gelöst. Einige Prozesse und Regelungen sind allerdings noch nicht hinreichend verschriftlicht, unter anderem fehlt ein IT-Sicherheitskonzept.	E1.1	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.
		E1.2	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine regelmäßige Kommunikation aller an der Medienentwicklungsplanung beteiligten Personen verbindlich festlegen.
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Augustdorf liegt im interkommunalen Vergleich unter dem Median. Verbesserungspotenziale bestehen unter anderem im Bereich organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat den Prozessablauf für die ordnungsbehördliche Bestattung beschrieben.	E1	Die Gemeinde Augustdorf sollte die bereits vorliegenden Unterlagen zum Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung ergänzen und eine Checkliste erstellen. Auch den Ablauf einer Kostenerstattung sollte Augustdorf beschreiben. Zudem sollte die Sachbearbeitung regelmäßig an fachbezogenen Schulungen teilnehmen.

Feststellung		Empfehlung	
Friedhofswesen			
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat Kennzahlen für das Friedhofswesen erarbeitet. Diese nutzt sie jedoch nicht für die Steuerung.	E1	Die vorhandenen Kennzahlen kann die Gemeinde zur Steuerung des Friedhofswesens nutzen.
F2	Die Gemeinde Augustdorf betreibt keine aktive Öffentlichkeitsarbeit.	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte auf ihrer Homepage über die Bestattungsmöglichkeiten auf dem kommunalen Friedhof informieren.
F3	Die Gemeinde Augustdorf hat die Gebührenkalkulation an einen externen Dienstleister vergeben. Unterlagen über die Berechnungsgrundlage der Gebühren liegen der Gemeinde nicht vor.	E3	Die Gemeinde Augustdorf sollte sich Einblick in die Kalkulationsgrundlage für die Friedhofsgebühren verschaffen. Hierdurch erhöht sich die Transparenz und die Gemeinde kann sich bei der Gestaltung der Gebühren einbringen. Die Gemeinde sollte die Fristen bei der Kalkulation und Nachkalkulation KAG NRW einhalten.
F4	Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt die Gemeinde nicht die Nutzungsvorteile der Grabstellen.	E4	Die Gemeinde Augustdorf sollte zur angemessenen Berücksichtigung der individuellen Vorteile einzelner Grabarten Äquivalenzziffern in der Kalkulation nutzen.
F5	In der Gemeinde Augustdorf liegen keine detaillierten Informationen zu den Grün- und Wegeflächen des Friedhofs vor.	E5	Die Gemeinde Augustdorf sollte angemessene Kenntnisse über die Grün- und Wegeflächen für eine Steuerung vorhalten.
F6	Die Gemeinde Augustdorf kann die Kosten für die Grün- und Wegeflächen nicht je Quadratmeter darstellen.	E6	Die Gemeinde Augustdorf sollte Pflegestandards für die Grün- und Wegeflächen erarbeiten.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Augustdorf nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

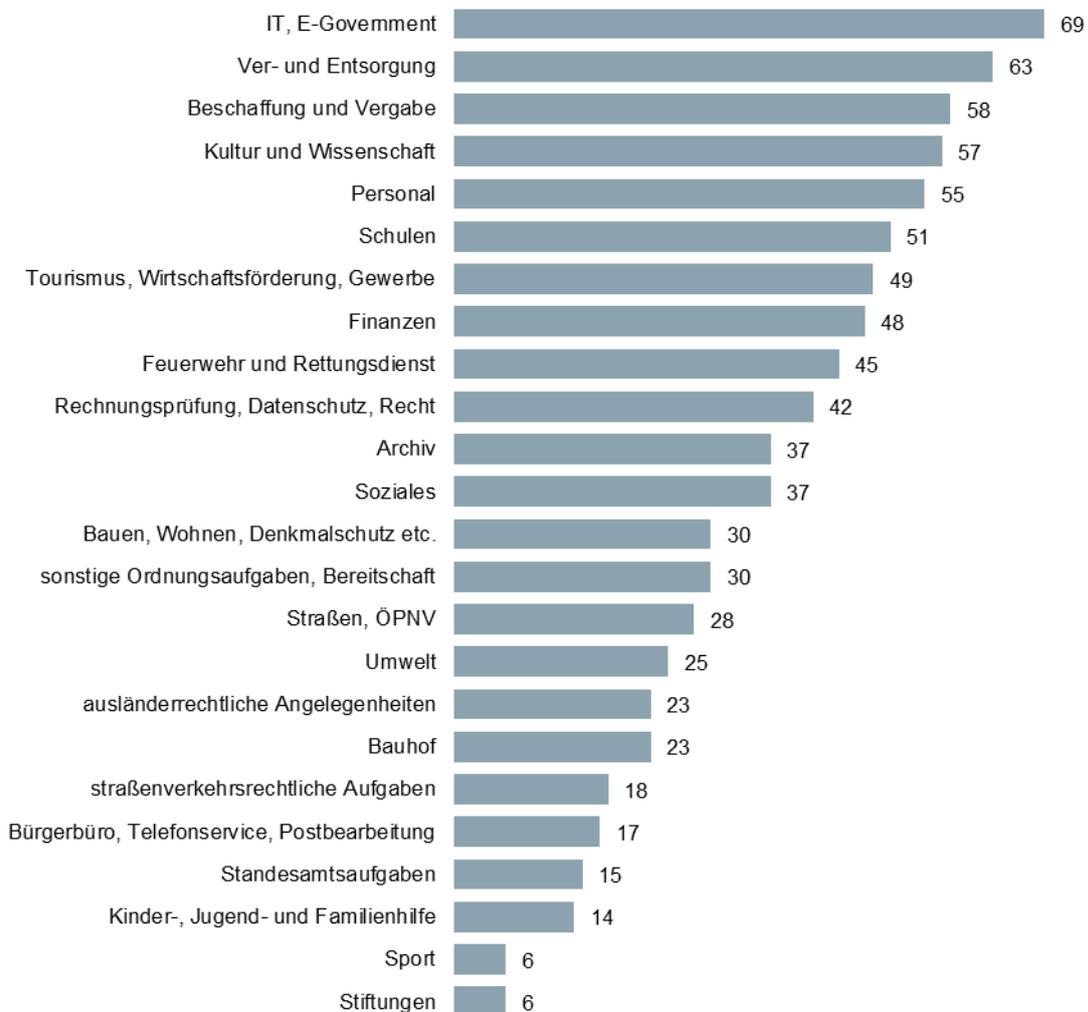
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 71 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

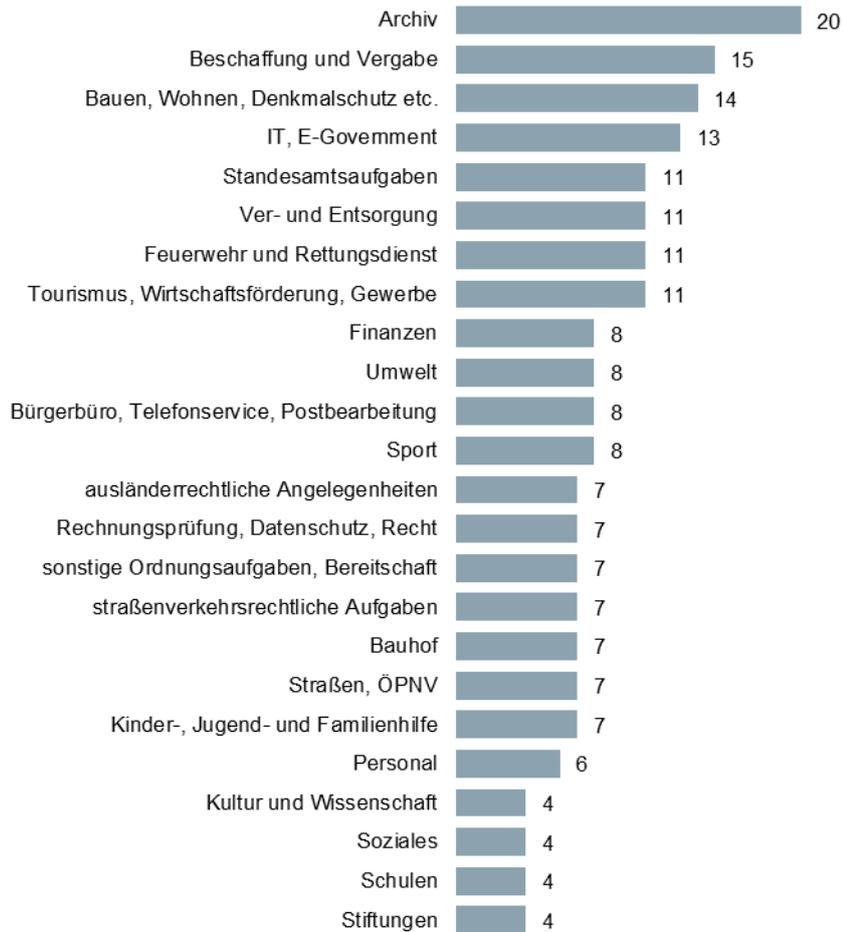


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



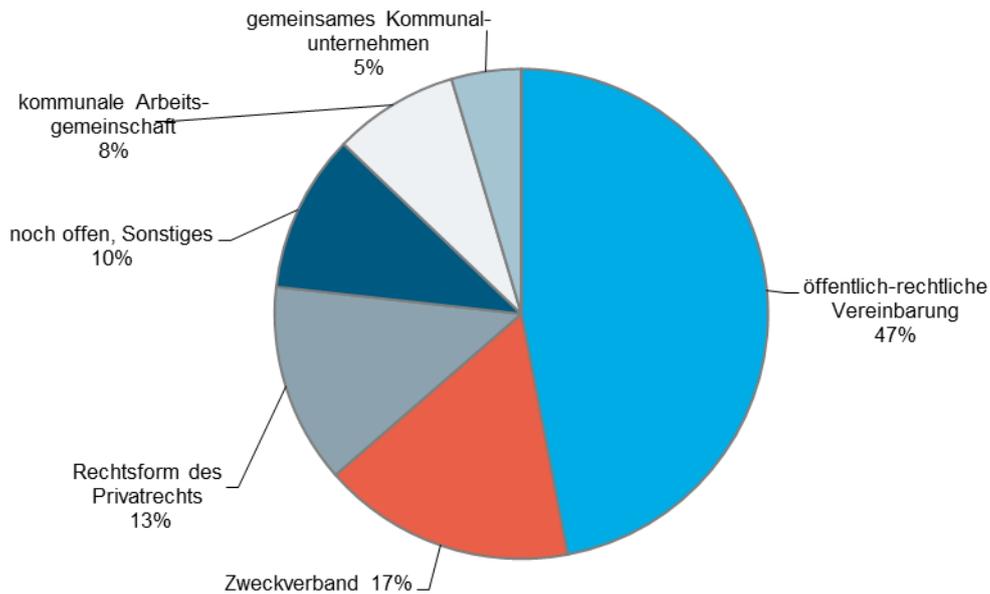
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent



Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch

hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Augustdorf

Die Gemeinde Augustdorf hat sich bereits mit der interkommunalen Zusammenarbeit auseinandergesetzt und mehrere erfolgreiche Zusammenarbeiten umgesetzt. Die Gemeinde steht weiteren IKZ-Projekten sehr offen gegenüber. Damit handelt es sich um eine in Augustdorf fest etablierte und erfolgreiche Form der kommunalen Aufgabenerledigung.

Vorrangige Ziele in Augustdorf sind eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung, die Sicherung der Aufgabenerledigung und eine Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung. Dies sind die von den meisten befragten Kommunen genannten vorrangigen Ziele für eine Zusammenarbeit.

In Übereinstimmung mit dem landesweiten Trend liegen die Schwerpunkte der interkommunalen Aktivitäten

- insbesondere in verwaltungsinternen Leistungsbereichen (Informationstechnologie, Datenschutz, Beihilfe, Vergabe, Statistik),
- in der Daseinsvorsorge (Abfallentsorgung, Stadtwerke, ÖPNV, Volkshochschule, Standesamt) und
- bei der regionalen Entwicklung und Sicherung der Standortqualität (interkommunalen Gewerbegebiet).

Die aktuellen Kooperationen haben sich bewährt und generieren in Augustdorf Vorteile für die kommunale Aufgabenerledigung.

Aktuell ist während der Prüfung der Beschluss für die interkommunale Zusammenarbeit im Ordnungsdienst erfolgt. Die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Detmold, die Stadt Horn Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen richten einen gemeinsamen Kommunalen Ordnungsdienst ein. Dieser übernimmt die Aufgaben des Außendienstes insbesondere zur Gefahrenabwehr, Ermittlungstätigkeiten, Präsenstreifen, Jugendschutzkontrollen. Die Einsätze der Kräfte werden von der Stadt Detmold koordiniert. Zudem hat die Gemeinde Augustdorf, der Kreis Lippe und die Kreispolizeibehörde Lippe eine Ordnungspatenschaft geschlossen.

Als besonders wichtige Erfolgsfaktoren nennt die Gemeinde eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, klare Zielvorgaben, einen gleichen bzw. ähnlichen Handlungsdruck und ein gegenseitiges Vertrauen.

Chancen für neue IKZ-Projekte eröffnen sich aus Sicht der Gemeinde Augustdorf durch Klärung rechtlicher Unsicherheiten, die Digitalisierung, Abbaue des Fachkräftemangels sowie die Standardisierung von Verwaltungsabläufen. Rechtliche Unsicherheiten wie insbesondere die Umsatzsteuerproblematik sind aus Sicht der Gemeinde derzeit Risiken bei einer Zusammenarbeit.

So eruiert die Gemeinde Augustdorf derzeit im Bereich Klimaschutz gemeinsam mit anderen umliegenden Kommunen eine mögliche Vernetzung und Zusammenarbeit. Hier geht es um die Frage, ob die bestehenden Kräfte durch eine koordinierte Spezialisierung einen Mehrwert für alle kooperierenden Kommunen erbringen können.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen und ein ergänzendes Gespräch vor Ort erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 77 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Augustdorf.

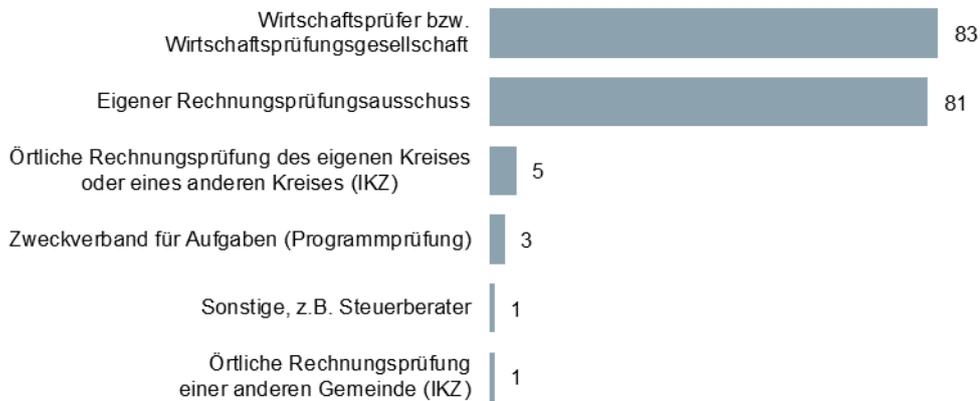
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

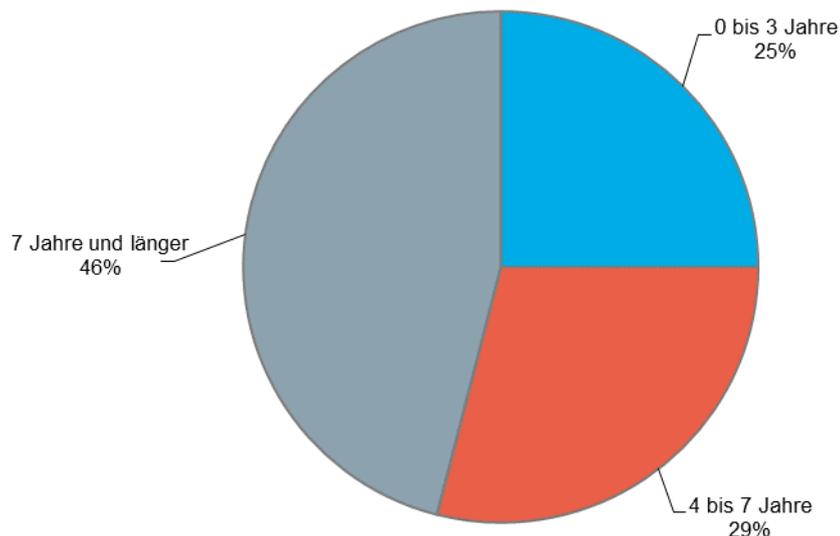
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 64 von 77 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in vier Fällen (5 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

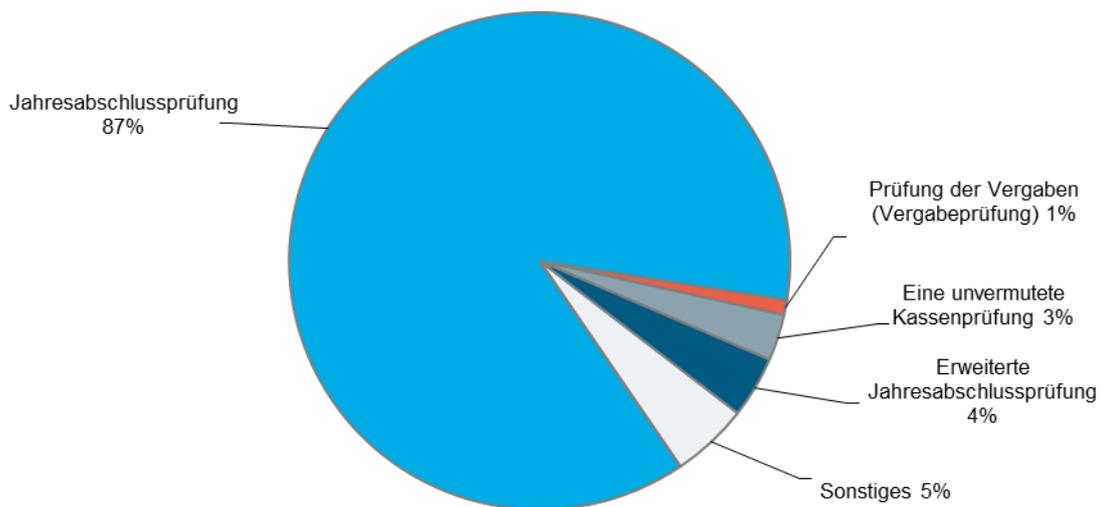
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

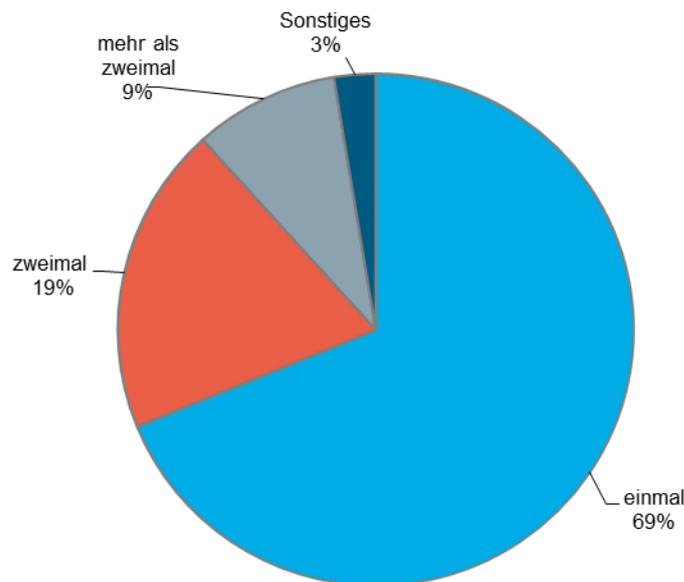
⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Augustdorf

In der Gemeinde Augustdorf werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen. Die Beauftragung erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016. Die Verwaltung achtet auf eine Prüferrotation. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Augustdorf tagt regelmäßig ein Mal pro Jahr. Dabei beschäftigt er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Auch führt der Rechnungsprüfungsausschuss keine eigenen Prüfungshandlungen durch.

Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Augustdorf entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und –prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Augustdorf** im Prüfungsbiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die Haushaltssituation der Gemeinde Augustdorf zeigt trotz schwieriger Rahmenbedingungen eine positive Entwicklung. Seit der letzten überörtlichen Prüfung hat die Gemeinde Maßnahmen ergriffen, die dazu beigetragen haben, ihre Finanzsituation zu verbessern. Insbesondere aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung in Verbindung mit den geplanten Haushaltsdefiziten besteht für die Gemeinde Augustdorf dennoch weiterhin Handlungsbedarf.

Die **Jahresergebnisse** der Gemeinde sind zwischen 2017 und 2022 überwiegend positiv. In der Modellrechnung zum **strukturellen Ergebnis** nivelliert die gpaNRW Schwankungen und Sondereffekte im Jahresergebnis. In 2021 ist das strukturelle Ergebnis von Augustdorf negativ. Die Jahresfehlbeträge im Prüfungszeitraum kann die Gemeinde durch Verringerung der Ausgleichsrücklage ausgleichen.

Mit dem Haushaltsplan 2022 konnte die Gemeinde von der Verpflichtung zur Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit werden. Die Gemeinde erfüllt aufgrund der soliden Entwicklung in den vergangenen Jahren die Tatbestandsvoraussetzungen für die Haushaltssicherung erfreulicher Weise nicht mehr.

In 2021 und 2022 profitiert die Gemeinde von hohen Gewerbesteuererträge, die es ermöglichen, deutliche Überschüsse zu erwirtschaften. In 2021 liegt die Gemeinde Augustdorf im interkommunalen Vergleich der einwohnerbezogenen Jahresergebnisse über dem dritten Viertelwert. In den Vorjahren liegt die Gemeinde im interkommunalen Vergleich jedoch regelmäßig unter dem Median.

Bis 2025 plant die Gemeinde Augustdorf Defizite. Erst für 2026 setzt die Gemeinde einen geringen Überschuss an. In ihrer Planung geht die Gemeinde von steigenden Aufwendungen, besonders bei den Personal- und Transferaufwendungen, aus. Die Planung unterliegt zudem haushaltswirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Energiekrise, den weiteren Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie den Nachwirkungen der Corona-Pandemie ergeben. Die geplanten Defizite im Zeitraum 2023 bis 2025 werden die Ausgleichsrücklage verringern.

Die positiven Jahresergebnisse im Ist-Zeitraum konnten das **Eigenkapital** stärken. Eine Ausgleichsrücklage der Gemeinde konnte aufgebaut werden. Trotz dieser guten Entwicklung, ist die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde in 2021 geringer als bei dreiviertel der Vergleichskommunen. Um die geplanten Defizite ausgleichen zu können, wird die Gemeinde ihr Eigenkapital wieder verringern müssen.

Zur Stärkung des Eigenkapitals in den vergangenen Jahren hat neben den positiven Jahresergebnissen auch der Abbau der **Gesamtverbindlichkeiten Konzern** beigetragen. Im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde mit ihren Gesamtverbindlichkeiten Konzern in 2021 unter dem Median. Die Anlagenabnutzungsgrade weisen lediglich vereinzelt auf Reinvestitionsbedarf hin. Ein erheblicher Investitionsstau, der langfristig zur Erhöhung der Verbindlichkeiten führen wird, ist daher nicht ersichtlich. Die Gemeinde stärkt durch den Abbau der Verbindlichkeiten ihren Handlungsspielraum. Dies ist insbesondere bei einer weiteren oder länger währenden Abschwächung der Konjunktur und einem Anstieg des Zinsniveaus von Bedeutung.

Haushaltssteuerung

Die Analyse zur **Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung** zeigt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde Augustdorf zur positiven Entwicklung der Haushaltssituation in den letzten Jahren beigetragen haben. Die Gemeinde konnte Aufwandssteigerungen durch eigenes Handeln zumindest teilweise kompensieren. Im Planungszeitraum gestaltet sich die Haushaltskonsolidierung durch steigende Aufwendungen zunehmend schwierig. Trotz günstiger konjunkturbedingter Entwicklungen, wie steigender Gewerbesteuer- und Gemeinschaftssteuererträge, sind die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichend, den Gemeindehaushalt nachhaltig auszugleichen. Die Gemeinde sollte ihren Konsolidierungskurs weiter fortsetzen und die Krisenfestigkeit ihres Haushaltes steigern. Dies gilt erst Recht angesichts der geringen Eigenkapitalausstattung und der haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Um Konsolidierung möglichst effizient zu gestalten, ist es wichtig, den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung möglichst aktuelle **Haushaltsinformationen** vorzulegen. Die Gemeinde stellt regelmäßig notwendige Informationen in schriftlichen Berichten zur Verfügung. Zusätzlich wird mündlich in den Ratssitzungen informiert.

Ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung stellen **Ermächtigungsübertragungen** in Folgejahre dar. Dieses Instrument steht jedoch unter Umständen in einem Spannungsverhältnis zur Haushaltstransparenz und -klarheit. Die Gemeinde Augustdorf überträgt in der Zeit von 2017 bis 2021 keine Ermächtigungen in nachfolgende Haushaltsjahre. Dies verbessert die Haushaltstransparenz. Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat die Gemeinde Augustdorf getroffen. Damit hat sie den notwendigen Rahmen geschaffen, falls in Zukunft Ermächtigungen übertragen werden. Ihre fortgeschriebenen Ansätze für investive Auszahlungen in 2017 bis 2021 schöpft die Gemeinde durchschnittlich zu 37,38 Prozent aus. Zur weiteren Verbesserung der Haushaltstransparenz sollte die Gemeinde Augustdorf nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die sie umsetzen kann.

Durch den gezielten Einsatz von **Fördermitteln** kann die Gemeinde Augustdorf die Haushaltsbelastung aus Abschreibungen mindern und zusätzliche Liquidität generieren. Zu diesem Zweck akquirieren die Fachbereiche in Augustdorf Fördermittel dezentral mit Unterstützung durch die zentrale Förderstelle des Kreises. Strategische Rahmenbedingungen für ihr Fördermittelmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich festgelegt. Den strategischen Zielen

ihres Fördermittelmanagements kann die Gemeinde mehr Verbindlichkeit verleihen, wenn sie dessen Grundsätze schriftlich fixiert. Ferner sollte die Gemeinde Augustdorf einen zentralen und personenunabhängigen Überblick über ihre Fördermaßnahmen schaffen. Die Gemeinde kann dies mit einer zentralen Förderdatei oder -datenbank umsetzen.

Soweit die Gemeinde Investitionen nicht aus eigener Kraft oder aus Drittmitteln finanzieren kann, ist sie auf die Aufnahme von Krediten angewiesen. Verfügt sie hingegen über überschüssige Liquidität, kann sie diese anlegen.

Für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde Augustdorf bereits erste Regelungen getroffen. Die strategische Ausrichtung ihres **Kredit- und Anlagemanagement** hat die Gemeinde Augustdorf bisher nicht festgelegt. In einem Handlungsrahmen zum Kredit- und Anlagemanagement kann die Gemeinde Augustdorf neben strategischen Zielen auch operative Verfahrensvorgaben machen. Nach eigener Aussage verfolgt Augustdorf ein sicherheitsorientiertes Kredit- und Anlagemanagement. Dessen Grundzüge sollte Augustdorf beispielsweise in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixieren. Die Vorgaben kann Augustdorf dabei auf die wesentlichen Inhalte beschränken.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
 - Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und

- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab- schlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtab- schlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Ver- gleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzah- lenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergän- zende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kom- mune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den in- terkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unterneh- men, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haus- haltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab- schlüssen, so- fern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Augustdorf ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Augustdorf 2017 bis 2023

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA/ GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA/ GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich*	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI
2023	bekannt gemacht	noch offen		HPI

*Die Gemeinde Augustdorf erstellt ab dem Haushaltsjahr 2019 keinen Gesamtabschluss mehr (größenabhängige Befreiung gemäß § 116a GO NRW).

In der letzten überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW die festgestellten Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 vollständig berücksichtigt. Die Prüfung beginnt daher mit dem Jahr 2017. Das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich ist 2021.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Handlungsfähigkeit der Gemeinde war im Prüfungszeitraum 2017 bis 2021 eingeschränkt. Die Gemeinde war zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet. Mit der Haushaltssatzung 2022 ist die Pflicht zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts entfallen. Die Gemeinde ist derzeit uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Augustdorf 2017 bis 2023

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeglichener Haushalt						X	
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							X
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage							

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X	X	X	X		
Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt							

Mit der Haushaltssatzung 2022 konnte die Gemeinde Augustdorf einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfiel damit. Die Gemeinde unterliegt seitdem keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen mehr.

Jahresergebnisse und Rücklagen Augustdorf 2017 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro*	-542	576	758	-101	2.544	3.441
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	576	904	803	3.347	6.788
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	6.456	6.488	6.916	6.916	6.916	6.916
Fehlbetragsquote in Prozent	7,74	positives Ergebnis	positives Ergebnis	1,30	positives Ergebnis	positives Ergebnis

*Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit den Rücklagen verrechnet und damit im jeweiligen Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigt, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Die **Gemeinde Augustdorf** hat zur Verrechnung des Jahresfehlbetrags 2017 ihre Ausgleichsrücklage aufbrauchen müssen. Zusätzlich musste sie die allgemeine Rücklage zur Verrechnung um 430 Tausend Euro verringern. In den folgenden Jahren des Prüfungszeitraums, bis 2022, konnte die Gemeinde Augustdorf die Ausgleichsrücklage wieder auffüllen. Das positive Jahresergebnis 2019 führte die Gemeinde teilweise der Ausgleichsrücklage und teilweise der allgemeinen Rücklage zu.

Mit Inkrafttreten des 2. NKFVG¹⁰ gilt seit dem Haushaltsjahr 2019 eine Neuregelung für die Zuführung der Jahresüberschüsse (§ 75 Abs. 3, § 96 Abs. 1 GO NRW): Es gibt keine Höchstgrenze für die Ausgleichsrücklage mehr. Die Ausgleichsrücklage erfüllt die Funktion eines Gewinnvortrages. Jahresüberschüsse ab dem Haushaltsjahr 2019 sind allerdings der allgemeinen Rücklage zuzuführen, bis die Wertgrenze nach § 75 Abs. 3 GO NRW erreicht ist. Diese Wertgrenze beträgt drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses. Außerdem ist die allge-

meine Rücklage zunächst aufzufüllen, soweit sie in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde. (§ 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Beide Restriktionen sind gleichzeitig einzuhalten.

Jahresergebnisse und Rücklagen Augustdorf in Tausend Euro 2023 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro*	-1.962	-899	-311	4
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	4.826	3.927	3.616	3.620
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	6.916	6.916	6.916	6.916
Fehlbetragsquote in Prozent	14,32	7,66	2,95	positives Ergebnis

*Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit den Rücklagen verrechnet und damit im jeweiligen Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

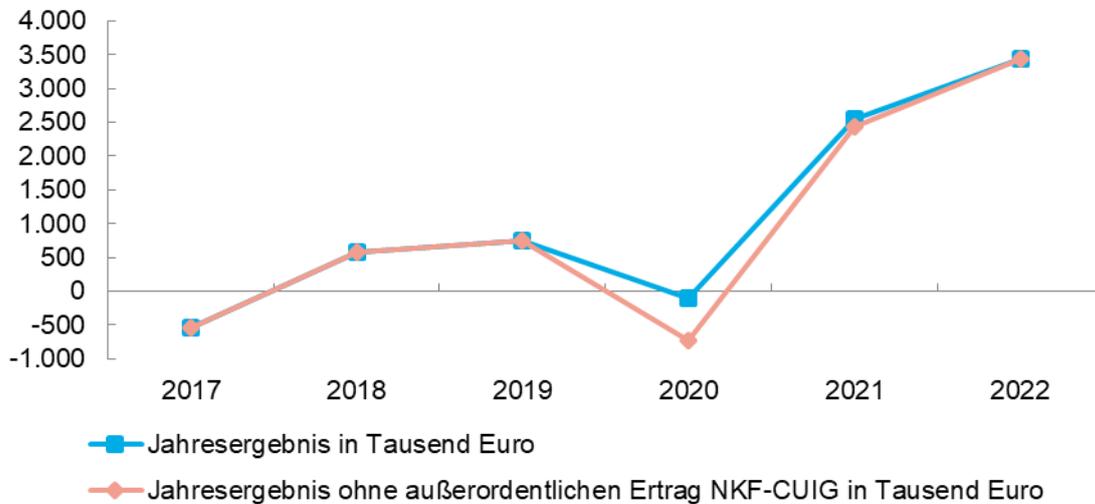
Im Haushaltplan 2023 werden für die Jahre 2023 bis 2025 Defizite geplant. Erst in 2026 wird wieder ein ausgeglichener Haushalt erwartet. Durch die Defizite reduziert sich die Ausgleichsrücklage um 3.172 Tausend Euro. In 2026 beträgt sie nach der Planung noch 3.620 Tausend Euro.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- ➔ Die Jahresergebnisse der Gemeinde Augustdorf sind seit 2017 überwiegend positiv. 2021 liegt die Gemeinde im interkommunalen Vergleich der einwohnerbezogenen Jahresergebnisse im oberen Viertel. Strukturell ist der Haushalt 2021 jedoch unausgeglichen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2022

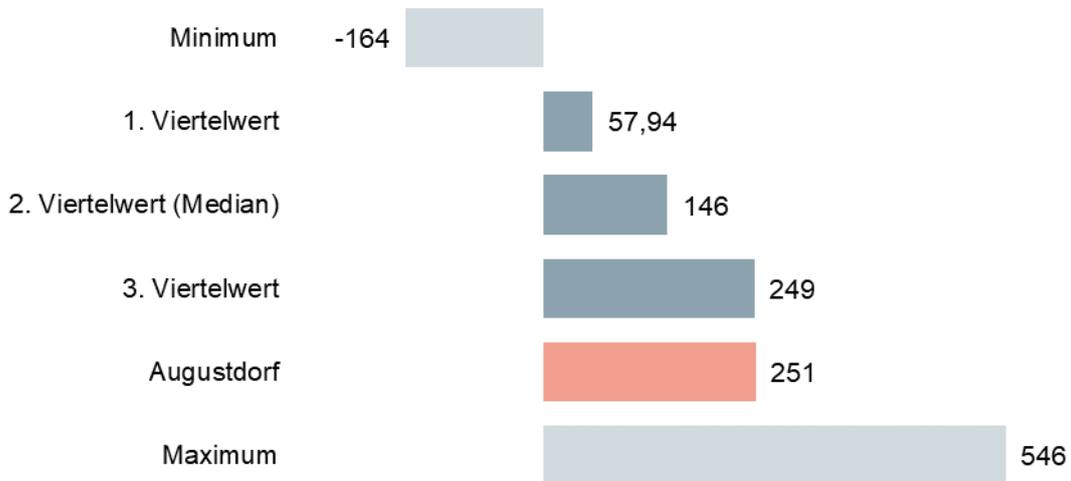


Nach dem NKF-CUIG hat die **Gemeinde Augustdorf** die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

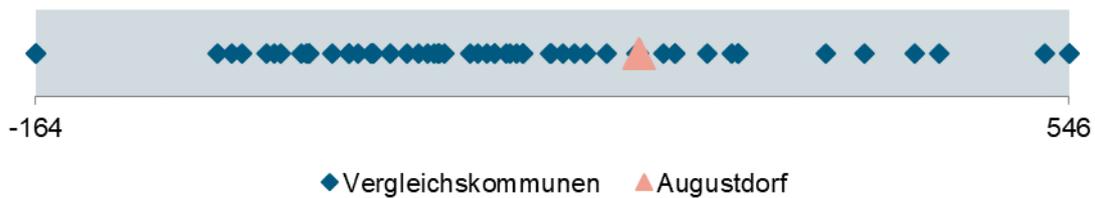
Die Gemeinde Augustdorf hat ihre Rücklagen von 2017 bis 2022 um 7,25 Mio. Euro erhöht, da die Jahresüberschüsse in diesem Zeitraum die Jahresfehlbeträge übersteigen. Insbesondere die Jahresüberschüsse 2021 und 2022 haben zur Stärkung der Rücklagen beigetragen.

Die Auswirkungen der Pandemie kann die Gemeinde Augustdorf im Jahresabschluss 2021 als außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG ausweisen. Es handelt sich dabei jedoch um einen bloß bilanziellen Effekt. Auch ohne den außerordentlichen Ertrag von rund 109 Tausend Euro hätte Augustdorf 2021 ein deutlich positives Jahresergebnis erzielt. Für 2022 weist die Gemeinde keine außerordentlichen Erträge nach NKF-CUIG aus.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 57 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In den Jahren 2017 bis 2020 erreicht die Gemeinde Augustdorf die nachfolgenden interkommunalen Positionierungen beim Jahresergebnis je Einwohner.

Jahresergebnis je Einwohner Augustdorf 2017 bis 2020

Jahr	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2017	-54,69	-780	-15,81	49,77	82,97	644	62
2018	57,27	-124	27,80	109	160	926	47
2019	75,47	-465	14,19	71,05	137	922	95
2020	-10,10	-275	12,36	62,11	136	405	84

Mit Ausnahme des Jahres 2019 liegen die einwohnerbezogenen Jahresergebnissen der Gemeinde Augustdorf, unterhalb des Median oder sogar unterhalb des ersten Viertelwertes. In 2021 zeigt sich eine ganz andere Positionierung im interkommunalen Vergleich. Da liegt die Gemeinde über dem dritten Viertelwert. Grund für die im Vergleich zu den Vorjahren außergewöhnlich positive Positionierung sind die hohen Erträge aus Gewerbesteuereinnahmen.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen.

Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CUIG haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 der Anlage dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro“ Augustdorf 2021

Kennzahlen	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	2.544
- Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	10.196
- Saldo Sondereffekte	- 26
= Bereinigtes Jahresergebnis in Tausend Euro	-7.626
+ Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	7.530
= Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	-97

Nach der Modellrechnung ist das strukturelle Ergebnis der Gemeinde Augustdorf im Haushaltsjahr 2021 negativ. Es liegt 2,64 Mio. Euro unter dem tatsächlichen Ergebnis. Ersichtlich wird, dass der Jahresüberschuss 2021 auf vergleichsweise günstige Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

Die Gemeinde Augustdorf profitiert 2021 trotz der andauernden Corona-Pandemie von einer vergleichsweise guten Ertragslage. Allein die Gewerbesteuererträge sind gegenüber dem Vorjahr 2020 um 2,45 Mio. Euro auf 6,56 Mio. Euro gestiegen. Hinzu kommen überdurchschnittliche Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern. Die zu bereinigenden Erträge 2021 fallen daher gegenüber dem Mittelwert der zu bereinigenden Erträge der Jahre 2017 bis 2021 deutlich besser aus.

Zusätzlich zur guten Ertragslage profitiert die Gemeinde 2021 von vergleichsweise niedrigen schwankungsanfälligen Aufwendungen. Die bereinigten Aufwendungen liegen etwas unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Der Saldo aus bereinigten Sondereffekten beträgt -26 Tausend Euro. Berücksichtigt ist dabei, dass in den pandemiebedingten Belastungen Positionen enthalten sind, für welche bereits die Standardbereinigung erfolgt ist. Dazu zählen beispielsweise die Gewerbesteuer, die Gemeindeanteile oder die Gewerbesteuerumlage. Die Belastungen sind daher nur noch zum Teil als Sondereffekt nivelliert worden, der außerordentliche Ertrag nach NKF-CUIG jedoch in voller Höhe.

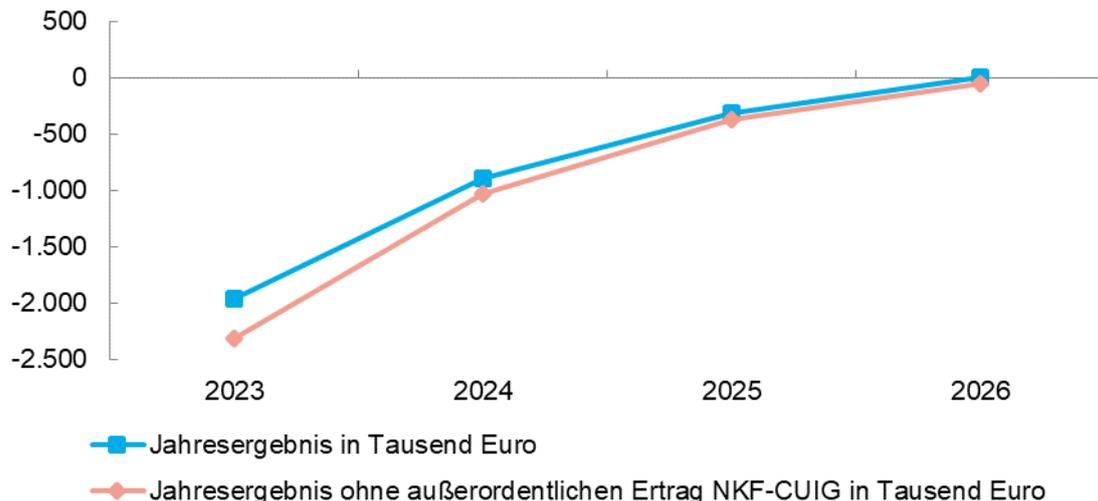
Insgesamt spiegelt das tatsächliche Jahresergebnis 2021 nicht die tatsächliche strukturelle Lage der Gemeinde Augustdorf wider. Hätte Augustdorf 2021 bei der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und dem Finanzausgleich Erträge und Aufwendungen in Höhe der Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre erzielt, hätte die Gemeinde damit ein Defizit ausweisen müssen. Dennoch lässt sich festhalten, dass das Defizit ohne die wirksamen Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde deutlich schlechter ausgefallen wäre (vgl. Kapitel 1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung).

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Augustdorf plant 2023 ein Defizit von 1,96 Mio. Euro. Bei der Planung bis 2026 bestehen durch die aktuell unsicheren Rahmenbedingungen (Ukraine-Krieg, Inflation) hohe allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Augustdorf in Tausend Euro 2023 bis 2026 (PLAN)



Die **Gemeinde Augustdorf** plant in den Jahren 2023 bis 2026 ein Defizit von insgesamt 3,17 Mio. Euro. Erst für 2026 ist ein ausgeglichener Haushalt und ein geringer Jahresüberschuss vorgesehen.

Die Gemeinde plant in den Jahren 2023 bis 2026 mit außerordentlichen Erträgen nach dem NKF-CUIG in Höhe von 608 Tausend Euro. Voraussichtlich wird das NKF-CUIG jedoch nicht verlängert, sodass über 2023 hinaus keine Isolierungsmöglichkeit der pandemiebedingten und/oder kriegsbedingten Schäden mehr besteht. Die Gemeinde kann danach letztmalig für 2023 außerordentliche Erträge von 354 Tausend Euro verbuchen. Für die Jahre 2024 bis 2026 ergibt sich damit das Risiko von Ertragsminderungen in Höhe von insgesamt 254 Tausend Euro.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2026 Augustdorf - wesentliche Veränderungen

Bezeichnung	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Tau- send Euro	2026 in Tau- send Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	6.560 (4.669)	8.190	1.630 (3.521)	4,5 (11,9)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.603 (3.219)	4.456	853 (1.237)	4,3 (6,7)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	609 (491)	669	60 (178)	1,91 (6,4)
Ausgleichsleistungen	280 (294)	415	135	8,20 (7,2)
Schlüsselzuweisungen vom Land	4.508 (4.369)	2.765	-1.743 (1.604)	-9,32 (-8,7)
Sonstige ordentliche Erträge	500	362	-138	-6,3
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.357	4.122	764	4,19
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.747	2.699	-48	-0,4
Jugendamtsumlage	3.172 (2.817)	4.200	1.027 (1.383)	5,77 (8,32)
Allgemeine Kreisumlage	4.828 (4.920)	5.660	832 (740)	3,23 (2,84)
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.632	1.351	-281	-3,71

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

Die Planung 2023 der **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Ausgleichsleistungen** (Kompensation Familienleistungsausgleich) und **Schlüsselzuweisungen** basiert auf der im Oktober 2022 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023¹¹. Für die mittelfristige Planung hat die Gemeinde Augustdorf die Steigerungsraten der Orientierungsdaten des Landes¹² angewendet. Die Gemeinde plant die **Gewerbesteuererträge** ausgehend vom Ist-Wert des Jahres 2021. Dadurch plant die Gemeinde für 2023 mit einer Steigerung von 6,71 Prozent. In der mittelfristigen Planung wendet die Gemeinde die Orientierungsdaten an. Der Eckjahresvergleich zeigt eine durchschnittliche Steigerungsrate von 4,50 Prozent. Betrachtet man jedoch den Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2021 anstelle des Ist-Werts 2021, beträgt die durchschnittliche Steigerungsrate knapp zwölf Prozent und erscheint damit optimistisch.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen plant Augustdorf im Eckjahresvergleich 2021 zu 2026 durchschnittliche Rückgänge von gut sechs Prozent. Zu den **sonstigen ordentlichen Erträgen** gehören unter anderem Rückstellungsaufösungen und Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen. Da diese Erträge unregelmäßig vereinnahmt werden, ergeben sich naturgemäß größere Ertragsschwankungen.

Plan-Daten unterliegen naturgemäß allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Bei den Erträgen bestehen diese insbesondere durch Unsicherheiten in der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies hat auch die Corona-Pandemie gezeigt. Verschärft wird die Risikoanfälligkeit der Plan-Daten durch die noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Weitere

¹¹ Modellrechnung vom 31. Oktober 2022 zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023).

¹² Orientierungsdaten 2023 – 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022 Az. 304-46.05.01-264/22

allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben sich bei den Erträgen insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen. Die verteilbare Schlüsselmasse und die Entwicklung der fiktiven Hebesätze nach dem GFG sind ungewiss. Das Land hat die verteilbare Finanzausgleichsmasse zunächst mit Kreditmitteln gestützt.

Bei den stichprobenartig geprüften geplanten weiteren Erträgen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben.

Aufwendungen

Die Gemeinde Augustdorf kalkuliert die **Personalaufwendungen** 2023 anhand des Stellenplans. Veränderungen für Folgejahre, die bereits bekannt sind, plant die Gemeinde ebenso ein, wie Tarifsteigerungen von fünf Prozent. Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** enthalten sämtliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Vermögens der Gemeinde. In der Planung sind nach Aussage der Gemeinde insbesondere Preissteigerungen auf dem Energiemarkt und inflationsbedingte Preissteigerungen berücksichtigt. Im Eckjahresvergleich ergibt sich eine negative durchschnittliche Steigerungsrate von 0,40 Prozent. Ob die geplanten Preissteigerungen ausreichen, um die aktuellen Entwicklungen darzustellen, bleibt abzuwarten. Im Übrigen werden Unsicherheiten der Planung der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen derzeit in besonderem Maße von allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken überschattet. So sind die weiteren Auswirkungen und Entwicklungen der Energiekrise, des Ukraine-Krieges und der Corona-Pandemie nicht abzusehen. Bei der allgemeinen **Kreisumlage** berücksichtigt die Gemeinde Augustdorf in ihrer Planung die Umlagegrundlagen und den Umlagesatz aus der geplanten Haushaltssatzung 2023 des Kreises Lippe. Die Aufwendungen für die Kreisumlage werden durch den Umlagebedarf des Kreises, der Steuerkraft der Gemeinde Augustdorf sowie der Steuerkraft der übrigen kreisangehörigen Kommunen bestimmt. Den Hebesatz für die **Jugendamtsumlage** hat der Kreis ebenfalls erhöht. Die durchschnittliche Steigerungsrate im Eckjahresvergleich von 5,77 Prozent spiegelt die dynamische Entwicklung der Jugendamtsumlage wider. Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** plant die Gemeinde einen Rückgang von durchschnittlich 3,71 Prozent.

Auch bei den Aufwendungen bestehen allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Die Entwicklung der Kreisumlage ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises schwer planbar. Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt.

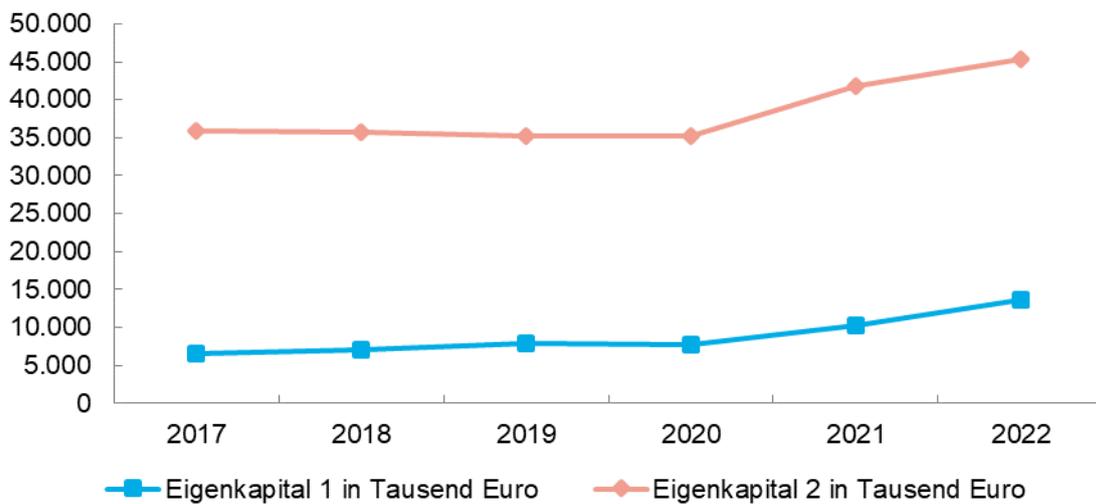
Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Form von deutlich höheren Energie- und Baukosten machen sich bereits jetzt bemerkbar. Inwieweit die Kommunen die gestiegenen Kosten auffangen können, bleibt abzuwarten.

1.3.4 Eigenkapital

- Obwohl die Gemeinde Augustdorf ihr Eigenkapital durch die Jahresüberschüsse im Prüfungszeitraum stärken konnte, gehört sie in 2021 zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit der geringsten Eigenkapitalausstattung. Die Gemeinde plant bis 2026 mit einer Reduzierung der Rücklagen um rund 3,17 Mio. Euro.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2022



Die **Gemeinde Augustdorf** konnte ihr Eigenkapital aufgrund der Jahresüberschüsse im Prüfungszeitraum um insgesamt 7,25 Mio. Euro stärken und wieder eine Ausgleichsrücklage aufbauen. Wesentlich dazu beigetragen haben die Jahresüberschuss 2021 und 2022 von 2,5 Mio. Euro bzw. 3,44 Mio. Euro.

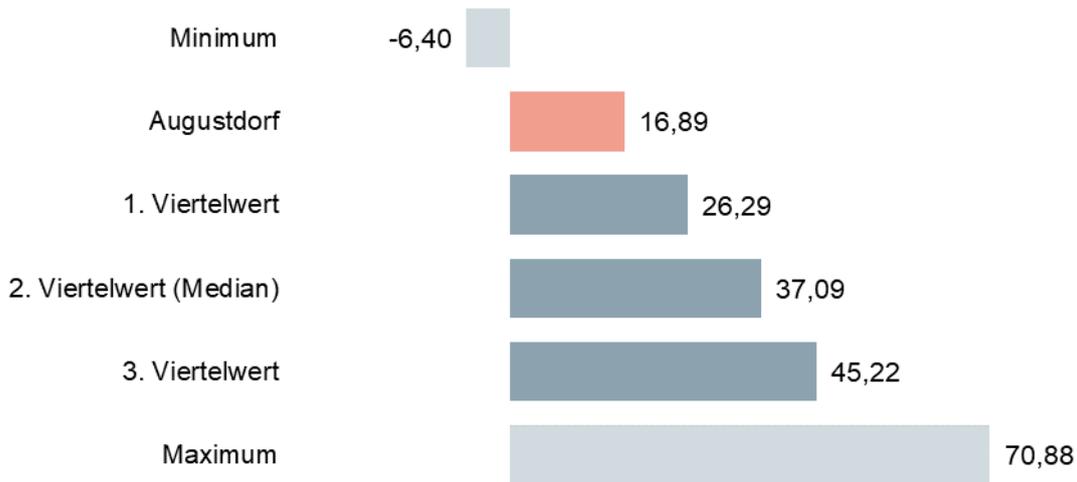
Bis 2026 plant Augustdorf einen Eigenkapitalverzehr von rund 3,17 Mio. Euro. Die Planung unterliegt zudem den im vorangegangenen Kapitel 1.3.3 „Planergebnisse“ skizzierten allgemeinen und zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

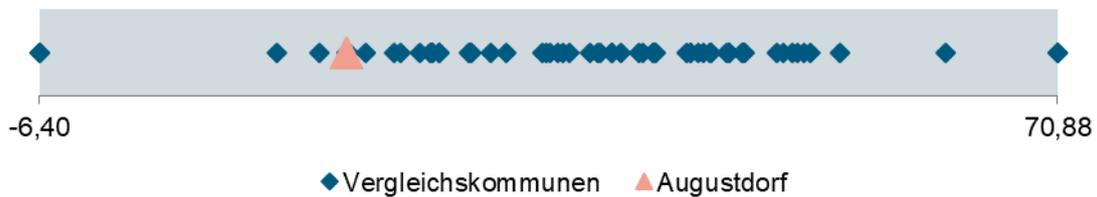
Für die Jahre ab 2020, mit Ausnahme des Jahres 2022, hat die Gemeinde Augustdorf außerordentliche Erträge ausgewiesen beziehungsweise geplant. Deren Höhe beträgt in Summe 1,35 Mio. Euro. Die aus den außerordentlichen Erträgen zu bildende Bilanzierungshilfe hat Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gemeinde. Die Bilanzierungshilfe ist ab 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht der Gemeinde das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital auszubuchen. Die Bilanzierungshilfe wird bis einschließlich 2023 nach der Planung 1,09 Mio. Euro betragen. Sollte eine Isolierung der coronabedingten Schäden nach 2023 möglich sein, wird

sich die Bilanzierungshilfe nach der Planung auf 1,35 Mio. Euro erhöhen. Für Augustdorf bedeutet dies bei einer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren einen zusätzlichen jährlichen Aufwand von rund 22 Tausend Euro bzw. 27 Tausend Euro. Ohne die Isolierung der pandemiebedingten Belastungen würde das Eigenkapital der Gemeinde Augustdorf zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung noch rund 9,19 Mio. Euro betragen.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 59 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Interkommunalen Vergleich der Eigenkapitalquote 2, also unter Berücksichtigung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge, positioniert sich Augustdorf 2021 deutlich besser. Die Eigenkapitalquote 2 von Augustdorf liegt mit 68,8 Prozent leicht unterhalb des Median.

Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
68,80	20,76	61,20	69,33	77,10	86,50	59

Die Gemeinde hat ihre Sonderposten für Zuwendungen in 2021 deutlich gesteigert. In den Jahren 2017 bis 2020 betragen sie ca. 20 Mio. Euro. In 2021 weist die Gemeinde 24,54 Mio. Euro aus und verbesserte ihre Eigenkapitalquote 2 damit deutlich.

Perspektivisch kann Augustdorf die Ergebnisrechnung folglich mit ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten stützen. Die Drittfinanzierungsquote liegt 2021 mit rund 85,35 Prozent über dem dritten Viertelwert und damit höher als bei den meisten Vergleichskommunen (siehe Tabelle 2 im Kapitel 1.4 Anlagen).

Die Gemeinde Augustdorf konnte ihr Eigenkapital im Prüfungszeitraum stärken und in 2022 eine Eigenkapitalquote 1 von 21,36 Prozent erreichen. Künftig wird jedoch nach der Haushaltsplanung ein deutlicher Eigenkapitalverzehr eintreten. Dadurch wird die Nachhaltigkeit der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ebenso gefährdet wie ihre künftige Handlungsfreiheit. Nicht zuletzt sinkt mit fortschreitender Reduzierung der gemeindlichen Rücklagen zugleich die absolute Schwelle zur Haushaltssicherungspflicht.

1.3.5 Schulden und Vermögen

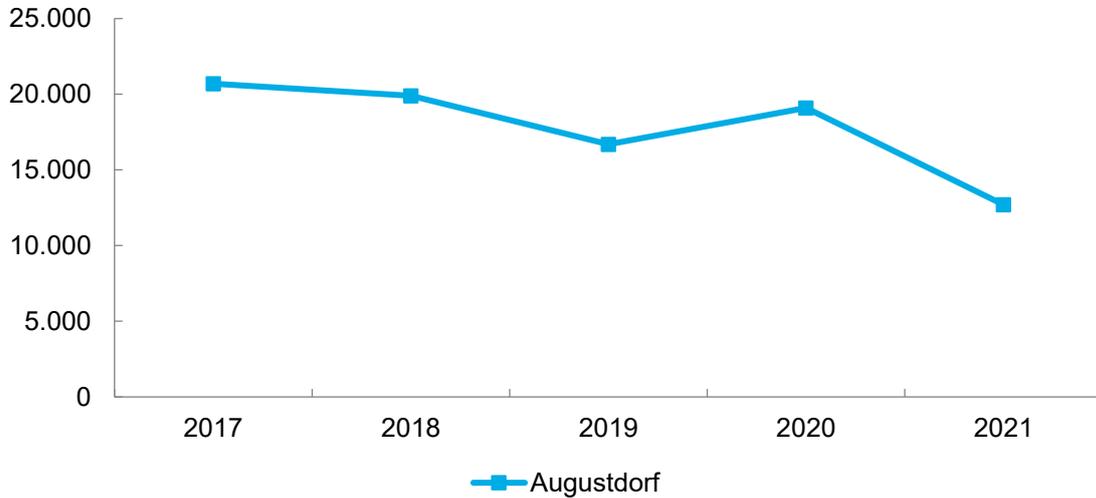
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Damit tragen wir den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Die Investitionskredite der Gemeinde Augustdorf sind im Betrachtungszeitraum gesunken. Dafür ist die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum auf Liquiditätskredite angewiesen. Im interkommunalen Vergleich sind die Gesamtverbindlichkeiten Konzern leicht unterdurchschnittlich. Die Anlagenabnutzungsgrade deuten nicht auf einen Investitionsstau hin.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2021



In den Gesamtverbindlichkeiten Konzern **Gemeinde Augustdorf** sind für 2017 und 2018 die Verbindlichkeiten aus den Gesamtab schlüssen berücksichtigt. Für die Jahre 2019 bis 2021 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Zu den Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde gehört der Eigenbetrieb Gemeindewerke Augustdorf. Den ganz wesentlichen Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten Konzern machen die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts aus.

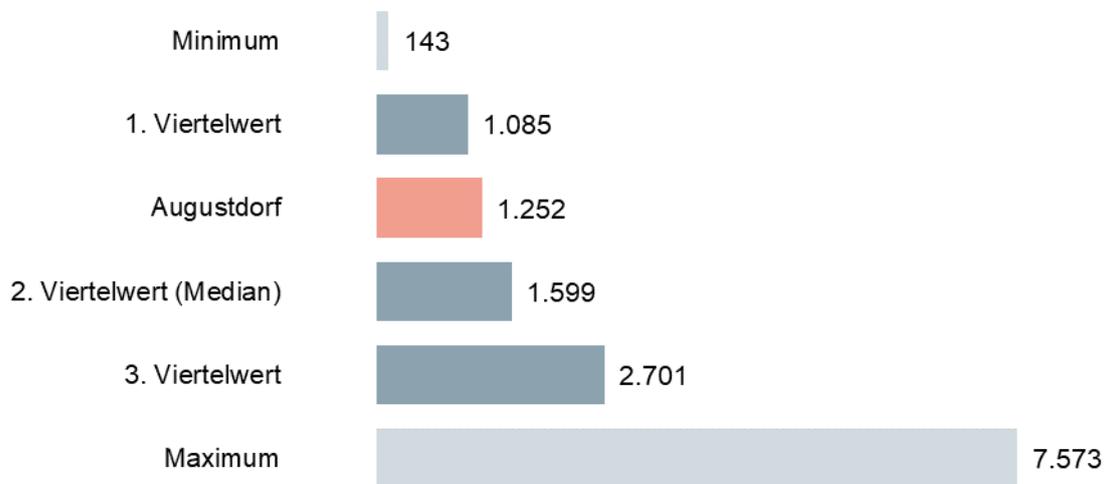
Die Verbindlichkeiten sind der Tabelle 5 und 6 der Anlage dieses Teilberichts zu entnehmen.

Im Betrachtungszeitraum nehmen die Verbindlichkeiten der Gemeinde Augustdorf um 7,99 Mio. Euro ab. Das entspricht einer Reduzierung von 38,61 Prozent.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten kann die Gemeinde von 2017 bis 2021 um 567 Tausend Euro reduzieren. Einen größeren Beitrag zum Abbau der Gesamtverbindlichkeiten Konzern der Gemeinde hat die Verringerung der Kassenkredite. Diese beträgt von 2017 bis 2021 4,58 Mio. Euro. Eine deutliche Verringerung von 1,90 Mio. Euro erfolgte in 2021 durch die gute Liquiditätsslage in Folge hoher Gewerbesteuerzahlungen. Nach der Haushaltsplanung wird die Gemeinde, zumindest kurzfristig, das Niveau der reduzierten Kassenkredite nicht halten können (vgl. Kapitel 1.3.5.3 Salden der Finanzplanung).

Durch den Abbau der Gesamtverbindlichkeiten Konzern liegt Augustdorf im interkommunalen Vergleich der einwohnerbezogenen Gesamtverbindlichkeiten Konzern unterhalb des Median. Soweit die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus Investitionskrediten oder noch nicht zweckmäßig verwendeten Zuwendungen stammen, dienen sie der Substanzerhaltung, Erneuerung oder Erweiterung des langfristigen Anlagevermögens.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Die von der Gemeinde Augustdorf festgelegten Gesamtnutzungsdauern liegen überwiegend im oberen Bereich des nach der NKF-Rahmentabelle¹³ vorgegebenen Rahmens. Die Ausschöpfung des maximal zulässigen Anlagerahmens erhöht das Risiko eines vorzeitigen Anlagenabganges. Gleichzeitig wird die städtische Ergebnisrechnung durch längere Gesamtnutzungsdauern mit geringeren Aufwendungen für Abschreibungen belastet.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäude Augustdorf 2021

Vermögensgegenstand	GND nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren		Ø GND Augustdorf in Jahren	Ø RND in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
	von	bis			
Wohnbauten	50	80	80	22,84	71,45
Verwaltungsgebäude	40	80	80	46	42,50
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	49	38,75
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	44,33	44,59
Schulen - alle Schulformen	40	80	80	36,5	54,38
(Schul-)Sporthallen	40	60	50	23	54,00
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	74,25	7,19
Verkehrsflächen	30	60	40	14	65,00

GND: Gesamtnutzungsdauer; RND: Restnutzungsdauer. Die GND sind der örtlichen Rahmentabelle entnommen.

Die Anlagenabnutzungsgrade einiger Gebäudeklassen und damit der Verzehr des gemeindlichen Anlagevermögens sind seit der letzten überörtlichen Prüfung fortgeschritten. In einigen Bereichen konnte die Gemeinde die Abnutzung jedoch verlangsamen oder sogar reduzieren. Die durchschnittliche Investitionsquote der Gemeinde Augustdorf beträgt zwischen 2017 und 2021 110 Prozent. Rechnerisch hat die Gemeinde den durch Abschreibung und Abgänge verursachten Vermögensverzehr im Betrachtungszeitraum ausgeglichen. Die Investitionen konnte die Gemeinde dabei zu einem großen Teil aus eigener Kraft oder den Zuwendungen Dritter finanzieren.

Rechnerisch haben einige Gebäudeklassen die Hälfte ihrer durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer bereits erreicht.

Das sind zum einen die Wohnbauten mit einem Anlagenabnutzungsgrad von durchschnittlich 71,45 Prozent. Zu den Wohnbauten zählen eine Hausmeisterwohnung und die Unterkunft der Asylbewerber. Die Hausmeisterwohnung wurde in den vergangenen Jahren saniert und weist

¹³ Gem. § 36 Abs. 4 i. V. m. Anlage 16 der VV zur KomHVO NRW

daher nach Aussage der Gemeinde keinen schlechten Zustand auf. Die Unterkünfte der Asylbewerber dagegen weist nach Aussage der Gemeinde keinen guten Zustand auf. Die Gemeinde beabsichtigt das Gebäude abzureißen.

Die Schulen und Schulsporthallen haben die Hälfte ihrer durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer mit rund 55 Prozent knapp überschritten. Nach Aussage der Gemeinde sind sowohl die Schulen als auch die Sporthallen und Sportplätze in der Vergangenheit saniert worden und nun in einem guten Zustand. Ausnahmen sind die Gebäude der Grundschule Senne und des ehemaligen Freibads. Eine Untersuchung zur Grundschulsanierung ist geplant und der Abriss des ehemaligen Freibads ist vorgesehen.

Im Betrachtungszeitraum haben sich verschiedene Investitionen günstig auf die Anlagenabnutzungsgrade in Augustdorf ausgewirkt. So hat Augustdorf beispielsweise im Bereich der Feuerwehrgerätehäuser Erweiterungen vorgenommen.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Augustdorf in Tausend Euro 2022 bis 2026

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.902	-810	-158	173
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.509	541	1.140	1.140
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	-4.411	-269	982	1.312
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.104	-404	-412	-420
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.307	-673	570	892

Die Gemeinde Augustdorf hat von 2016 bis 2022 einen durchschnittlichen jährlichen Finanzmittelüberschuss von 1,58 Mio. Euro erwirtschaftet. Die liquiden Mittel der Gemeinde Augustdorf betragen zum Stichtag 31.12.2022 rund 3,87 Mio. Euro.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt 2016 bis 2022 bei durchschnittlich rund 1,44 Mio. Euro jährlich. Diese Liquiditätszuflüsse kann die Gemeinde zum Abbau der Kassenkredite und zur Finanzierung von Investitionen nutzen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit liegt im selben Zeitraum im jährlichen Durchschnitt bei 134 Tausend Euro. Das bedeutet, dass der investive Mittelzufluss aus Zuwendungen, Beiträgen und Verkaufserlösen höher ist, als die investiven Auszahlungen für Baumaßnahmen oder den Erwerb von Anlagevermögen.

In der Vergangenheit war es der Gemeinde durch überwiegend positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und –Investitionstätigkeit möglich, Verbindlichkeiten abzubauen.

Von 2023 bis 2026 plant Augustdorf in Summe Finanzmittelfehlbeträge von knapp 596 Tausend Euro. Die Gemeinde hat daher für 2023 eine Erhöhung ihrer Kreditverbindlichkeiten für Investitionen vorgesehen. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde ab 2023 im Haushaltsplan 2023 nicht geplant.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Augustdorf die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Die Gemeinde Augustdorf kann zumindest einen Teil der Aufwandssteigerungen durch eigenes Handeln kompensieren. Mittelfristig werden neben den Personalaufwendungen vor allem die sozialen Aufwendungen sowie die Kreisumlage weiter ansteigen. Die eigenen Handlungsspielräume bleiben dadurch beeinträchtigt.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

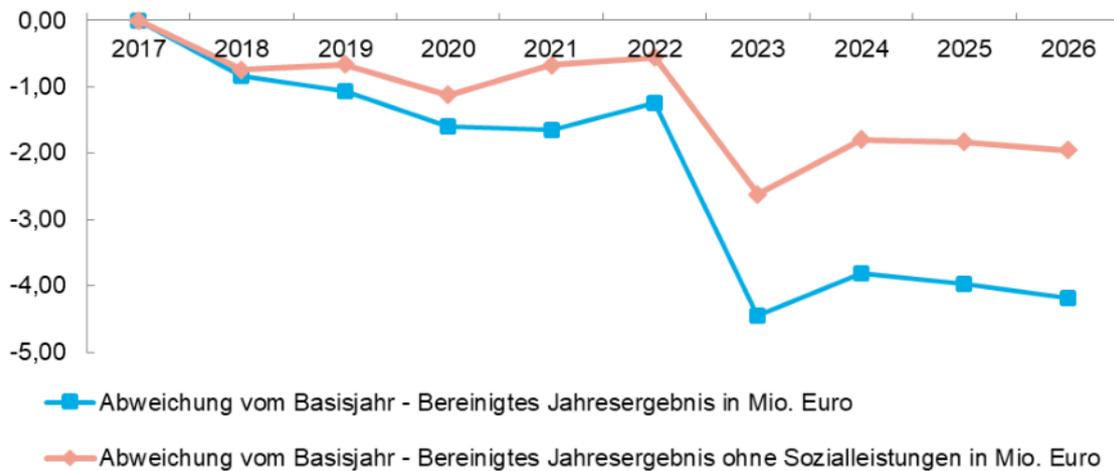
Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Augustdorf ermittelten pandemiebedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemiebedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Augustdorf langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen

und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen 7 und 8 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2026



2017 bis 2022 IST, 2023 bis 2026 PLAN

Als „Sozialleistungen“ bezeichnet die gpaNRW die Belastung des städtischen Haushaltes durch die Produktbereiche „Soziale Leistungen“ sowie „Kinder-, Jugend und Familienhilfe“ und die Jugendamtsumlage

Das Basisjahr 2017 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Die Trendkurve der bereinigten Jahresergebnisse mit den Sozialleistungen (blauer Graph) nimmt einen negativen Verlauf. Das bereinigte Jahresergebnis 2022 liegt um 1,25 Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2017. Dies deutet daraufhin, dass die in diesem Zeitraum eingetretenen Aufwandssteigerungen im Wesentlichen durch erhöhte Gewerbesteuererträge, steigende Anteile an den Gemeinschaftssteuern sowie gestiegene Schlüsselzuweisungen kompensiert wurden. Aufwandssteigerungen ergeben sich regelmäßig bei den Sozialleistungen, durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie durch allgemeine Preissteigerungen unter anderem bei den Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) des Gebäudevermögens.

Von 2017 bis 2026 verringert sich das bereinigte Jahresergebnis insgesamt um 4,2 Mio. Euro. Neben weiteren Steigerungen bei den Personalaufwendungen, ist die Verschlechterung hauptsächlich auf die Sozialleistungen zurückzuführen. Folgende Positionen haben daran maßgeblichen Anteil:

- Produktbereich 05 – Soziale Leistungen: 308 Tausend Euro Verschlechterung,
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 270 Tausend Euro Verschlechterung sowie

- Jugendamtsumlage: 1,6 Mio. Euro Verschlechterung.

Diese Aufwandssteigerungen sind von der Gemeinde Augustdorf kaum zu beeinflussen.

Beim Herausrechnen der Sozialleistungen liegt das bereinigte Jahresergebnis 2026 rund zwei Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2017 (roter Graph). Der Gemeinde Augustdorf ist es damit gelungen, einen Teil der Aufwandssteigerungen (ohne Berücksichtigung der Steigerungen bei den Sozialleistungen) durch eigenes Handeln zu kompensieren. Deutlich wird dies insbesondere auch im Jahr 2021. Zwar ist das positive Jahresergebnis wesentlich durch hohe Gewerbesteuererträge geprägt. Die auseinanderlaufenden/liegenden Kurven zeigen, dass zusätzlich Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde ihren Beitrag geleistet. Nachhaltige Ertragszuwächse konnte die Gemeinde etwa durch Anpassungen der Realsteuerhebesätze erzielen.

Insgesamt zeigt die Betrachtung der bereinigten Jahresergebnisse jedoch auch, dass die Gemeinde Augustdorf trotz der positiven Entwicklungen in der Vergangenheit, künftig weiterhin gefordert sein wird, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln. Nur durch weitere Konsolidierung kann langfristig der Haushaltsausgleich erreicht werden. Für die Gemeinde Augustdorf ist es daher wichtig, die Krisenfestigkeit des Haushaltes weiter zu stärken und ihren Konsolidierungskurs fortzusetzen. Die strukturelle Unterdeckung, haushaltswirtschaftliche Risiken und geplante Jahresdefizite könnten künftige Haushalte ansonsten unter Konsolidierungsdruck setzen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Augustdorf dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune unterdurchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die Gemeinde Augustdorf hat in 2019 Steuerungsmöglichkeiten bei den Realsteuern in Form von Hebesatzanpassungen genutzt. Dabei hat sie mit Satzung aus Dezember 2018 die Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer erhöht. Die Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung wurde aufgrund einer Empfehlung der gpaNRW und der Ausarbeitungen des strategischen Arbeitskreises der Gemeinde durchgeführt. Die Anpassung der Hebesätze ist eine der Konsolidierungsmaßnahmen, welche in dem Verlauf der bereinigten Jahresergebnisse erkennbar wird (vgl. Kapitel 1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung). Die Gemeinde zieht es in Betracht, von dieser Steuerungsmöglichkeit in den kommenden Jahren noch einmal Gebrauch zu machen.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Augustdorf mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2022 im Vergleich (Angaben der Durchschnittswerte in von Hundert)

	Gemeinde Augustdorf	Kreis Lippe*	Regierungsbezirk Detmold*	gleiche Größenklasse**	Fiktive Hebesätze nach GFG 2022
Grundsteuer A	220	279	265	292	247
Grundsteuer B	494	547	499	547	479
Gewerbsteuer	430	445	427	445	414

*gewogener Durchschnitt; ** kreisangehörige Kommunen mit 10.000 bis 25.000 Einwohner

Die Hebesätze der Gemeinde Augustdorf für die Grundsteuer B und die Gewerbsteuer liegen über dem Niveau der fiktiven Hebesätze nach GFG 2022. 2023 behält Augustdorf die bisherigen Hebesteuersätze bei. Die Steuererträge, welche die Gemeinde Augustdorf aus einer Überschreitung der fiktiven Hebesätze nach dem GFG erzielt, werden weder bei der Festsetzung der Kreisumlage, noch bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- ➔ Die Gemeinde Augustdorf stellt den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung notwendige Informationen zur Haushaltssteuerung über regelmäßige Berichte zur Verfügung.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltsatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Gemeinde Augustdorf** hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung 2023 (einen Monat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres) nicht ein. Die Fristen zur Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde ein. Der Politik und Verwaltung werden notwendige Informationen zur Haushaltssteuerung dennoch zur Verfügung gestellt. Seit dem sich die Gemeinde Augustdorf nicht mehr in der Haushaltssicherung befindet, ist sie gemäß Verfügung des Kreises Lippe zur vierteljährlichen Berichterstattung über die finanzielle unterjährige Entwicklung an die Aufsichtsbehörde verpflichtet. Die Berichte enthalten unter anderem Informationen zur unterjäh-

rigen Entwicklung der Finanz- und Ergebnisrechnung. Ebenso wird das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres prognostiziert. Die Informationen ermittelt die Kämmererei zentral. Die Berichterstellung erfolgt durch den Kämmerer.

Die schriftlichen Berichte werden neben der Aufsichtsbehörde auch dem Rat zur Verfügung gestellt. Zudem berichtet der Kämmerer in nahezu jeder Ratssitzung zur unterjährigen Haushalts-situation. Dadurch wird der Rat vor den Haushaltsplanberatungen, in der Regel im Dezember eines Jahres, zur voraussichtlichen finanziellen Entwicklung des laufenden Jahres informiert. Im Finanzausschuss berichtet die Gemeinde erweitert anhand einer schriftlichen Präsentation. Themen, wie wichtige Investitionsmaßnahmen und der Stand der Investitions- und Kassenkredite, werden aufgegriffen.

Intern wird, unter anderem anhand dieser Berichte, mindestens vierteljährlich durch den Kämmerer an die obere Führungsebene zu Eckdaten des Haushalts berichtet. Anlassbezogen werden der Bürgermeister und gegebenenfalls weitere Fachabteilungen zusätzlich zu unterjährigen Finanzentwicklungen informiert.

Die vierteljährliche schriftliche Berichterstattung stellt wichtige interne Informationsprozesse zur Haushaltssteuerung sicher.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat in der Vergangenheit keine Ermächtigungen in Folgejahre übertragen. Dadurch unterstützt die Gemeinde die Haushaltsklarheit bzw. Haushaltstransparenz. Die Gemeinde schöpft ihre investiven Auszahlungsermächtigungen nicht einmal zur Hälfte aus.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

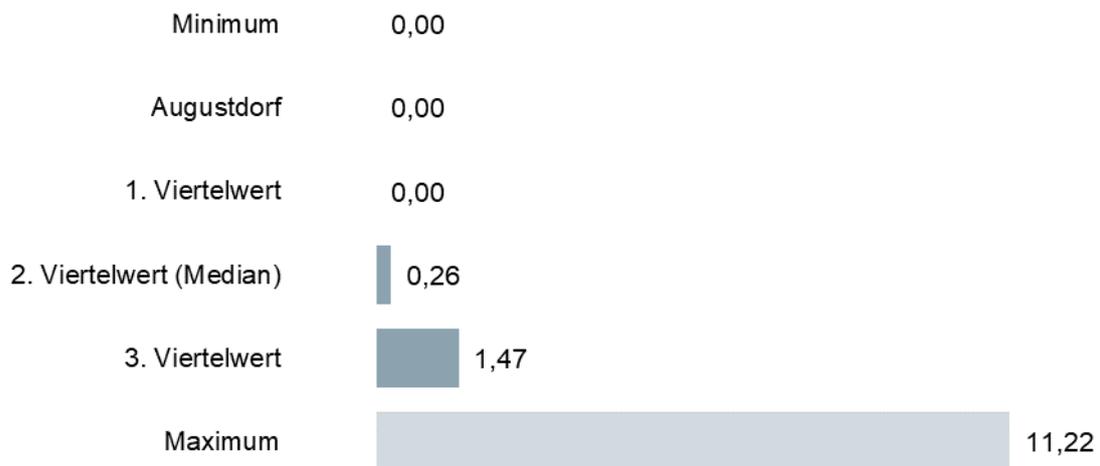
Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Gemeinde Augustdorf** macht von der Möglichkeit derzeit keinen Gebrauch, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO NRW ins Folgejahr zu übertragen. Um das Instrument jedoch künftig nutzen zu können, hat die Gemeinde Regelung zu ihren Ermächtigungsübertragungen in der Dienstanweisung zum Anordnungswesen, zur Buchführung und zur Zahlungsabwicklung verschriftlicht. Insbesondere hat die Gemeinde Regelungen zu Art, Umfang, Dauer sowie Zuständigkeit getroffen. Die Zustimmung des Gemeinderates ist zu diesen Regelungen noch nicht eingeholt worden.

Die Kennzahl „Ansatzserhöhungsgrad“ zeigt, um welchen Anteil die übertragenen Ermächtigungen den originären Haushaltsansatz erhöhen. Da die Gemeinde Augustdorf keine Ermächtigungen überträgt, liegt der Ansatzserhöhungsgrad bei 0 Prozent.

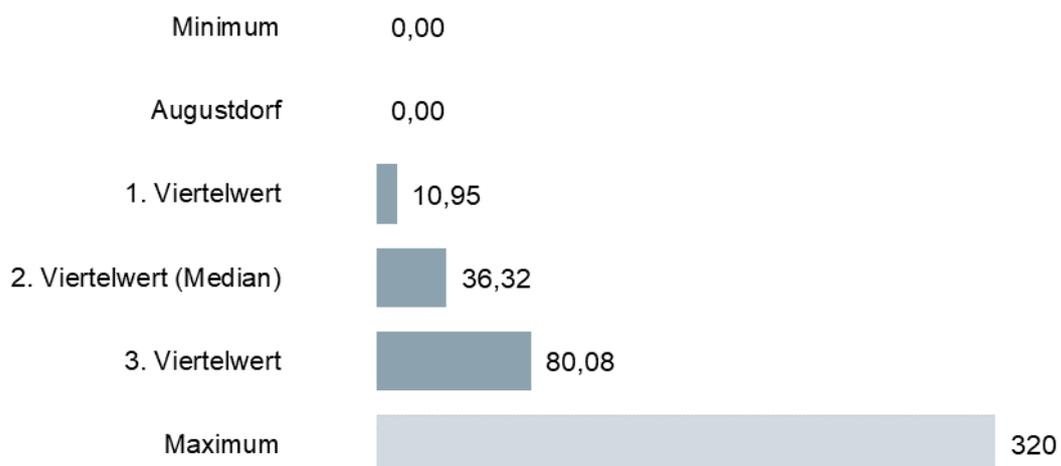
Im Vergleich mit 46 Vergleichswerten positioniert sich die Gemeinde Augustdorf mit ihren Ansatzserhöhungsgrad bei den ordentlichen Aufwendungen wie folgt:

Ansatzserhöhungsgrad ordentliche Aufwendungen in Prozent 2021



Im Vergleich mit 50 Vergleichswerten positioniert sich die Gemeinde Augustdorf mit ihren Ansatzserhöhungsgrad bei den investiven Auszahlungen wie folgt:

Ansatzserhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 53 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit ihrem Ansatzerhöhungsgrad von 0 Prozent gehört die Gemeinde Augustdorf zu dem Viertel der Kommunen, die investive Ermächtigungen nicht oder nur geringfügig übertragen.

Die nachstehende Tabelle zeigt in welcher Höhe die Gemeinde Augustdorf investive Auszahlungen übertragen und in Anspruch genommen hat. Die Kennzahl „Grad der Inanspruchnahme“ beschreibt zu welchem Prozentsatz die Gemeinde ihre Haushaltsansätze tatsächlich in Anspruch genommen hat.

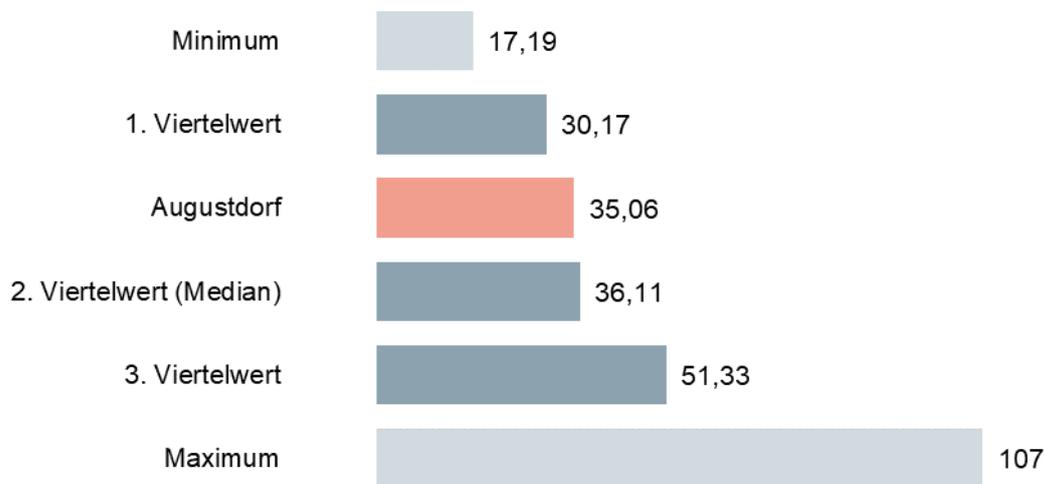
Investive Auszahlungen Augustdorf 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro*	1.462	2.615	5.191	5.440	6.408
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	1.462	2.615	5.191	5.440	6.408
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	522	292	2.030	3.584	2.247
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	35,7	11,15	39,11	65,88	35,06

Im Prüfungszeitraum nimmt die Gemeinde ihren fortgeschriebenen Ansatz für investive Auszahlungen durchschnittlich zu 37,38 Prozent in Anspruch. Die Gemeinde ist bemüht, auch die investiven Ansätze realistisch zu planen. Im Rahmen der Haushaltsplanung bezieht sie ein, ob ausreichend Personalkapazität zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen vorhanden ist. Dennoch wird der Ansatz nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft. In der nahen Vergangenheit ist dies nach Aussage der Gemeinde insbesondere durch Vakanzen im Baubereich begründet. Durch Personalwechsel und Ausfälle konnten Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden.

Im Vergleich mit 30 Vergleichswerten positioniert sich die Gemeinde Augustdorf mit ihren Ansatzerhöhungsgrad bei den investiven Auszahlungen wie folgt:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 50 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Augustdorf gehört 2021 zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit der geringsten Inanspruchnahme ihrer fortgeschriebenen Ansätze für investive Auszahlungen. Die nur geringen Grade der Inanspruchnahme schränken die Aussagekraft und Transparenz der gemeindlichen Haushaltsplanung ein.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Fördermittelakquise der Gemeinde Augustdorf ist dezentral organisiert. Zum Teil erfolgt die Akquise in Zusammenarbeit mit dem Fördermittelmanagement des Kreises Lippe. Strategische Vorgaben für ihr Fördermittelmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Für die Beantragung und Recherche von Fördermitteln sind in der **Gemeinde Augustdorf** die Fachbereiche eigenverantwortlich zuständig. Sowohl für die Recherche als auch die Beantragung können die Fachbereiche Unterstützung durch die Fördermittelmanagerin des Kreises hinzuziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kreis in diesem Bereich will die Gemeinde weiter ausbauen. Die Gemeinde Augustdorf nimmt an einer Arbeitsgruppe teil. Diese erarbeitet Möglichkeiten/Chancen für den Ausbau dieser interkommunalen Zusammenarbeit im Fördermittelmanagement.

Um Förderprojekte zu realisieren muss die Gemeinde Augustdorf wissen, wo sie die passenden Förderprojekte recherchieren und Fördermittel beantragen kann. Zur Recherche von Fördermöglichkeiten nutzen die Fachbereiche z.B. die Internetseiten der Fördergeber und die Fördernewsletter der Kommunalverbände. Zudem nutzt Augustdorf neben der Unterstützung durch die Fördermanagerin des Kreises Lippe auch Beratungsangebote externer Anbieter. Beispielsweise erhielten die Mitarbeitenden in 2019 eine Schulung zum Thema „Fördermittelmanagement“.

Planungen zur Beantragung von Fördermitteln werden in den wöchentlichen Arbeitssitzungen des Verwaltungsvorstandes beraten. Durch diese Beratungen hat die Gemeinde die Möglichkeit Fördermaßnahmen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Eine zentrale Übersicht über geförderte Maßnahmen führt die Gemeinde nicht. Jedoch sind die wesentlichen Förderprogramme im Vorbericht dargestellt. Die Anlagenbuchhaltung beinhaltet die Möglichkeit, die darin hinterlegten Förderprogramme auszuwerten.

Die Gemeinde Augustdorf beantragt Fördermittel immer, wenn dies für die Gemeinde wirtschaftlich ist. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Gemeinde, ob die geförderte Maßnahme notwendig und der Antrags- und Abwicklungsprozess verhältnismäßig ist.

Solche oder andere strategische Vorgaben hat die Gemeinde noch nicht schriftlich fixiert. Zur schriftlichen Dokumentation und Abwägung von Förderentscheidungen wird derzeit ein Vorblatt für den internen Durchlauf erstellt. Diese werden zukünftig zusammen mit weiteren Unterlagen in die Förderprojekttakte aufgenommen.

Ergänzend zum geplanten Vorblatt können zentrale strategische Vorgaben der Fördermittelakquise mehr Verbindlichkeit verschaffen. In eine Richtlinie oder Dienstanweisung zum Fördermittelmanagement könnte die Gemeinde Augustdorf die folgenden Inhalte aufnehmen:

- die Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung investiver und konsumtiver Maßnahmen mit einer entsprechenden Dokumentation,
- strategische Vorgaben, wonach Maßnahmen nicht oder nicht vor allem deshalb geplant und umgesetzt werden sollten, weil Fördermittel rekrutiert werden können,
- die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Interaktion mit anderen Fachbereichen oder einem Ansprechpartner (z.B. mit dem Fördermittelmanagement des Kreises Lippe),
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren (z.B. verpflichtende Prüfung der Nebenbestimmungen anhand eines Begleitbogens) und
- das Vorhalten und Pflegen einer zentralen Datei über alle abgeschlossenen (bis Zweckbindungsende), aktuellen und geplanten, zumindest potenziell förderfähigen Maßnahmen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte den strategischen Vorgaben ihrer Fördermittelakquise mehr Verbindlichkeit verschaffen und Mindestinhalte zum Fördermittelmanagement schriftlich, z.B. in einer Dienstanweisung oder Richtlinie, fixieren.

Fördermittel haben einen langfristigen Einfluss auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Aus erhaltenen Drittmitteln bildet die Gemeinde nach Fertigstellung des betreffenden Vermögensgegenstandes einen Sonderposten. Dessen ertragswirksame Auflösung korrespondiert mit den jährlichen bilanziellen Abschreibungen des Anlagegutes und dämpft so die laufende Ergebnisbelastung. Das Verhältnis aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und den bilanziellen Abschreibungen beschreibt die Kennzahl „Drittfinanzierungsquote“. Aus ihr wird ersichtlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren. In Augustdorf liegt sie im interkommunalen Vergleich in 2021 mit 85,35 Prozent deutlich über dem dritten Viertelwert.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Augustdorf hat bisher kein einheitliches Fördercontrolling und -berichtswesen etabliert.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Auch für die Bewirtschaftung der Fördermittel sind in der **Gemeinde Augustdorf** die Fachbereiche zuständig. Die Zuständigkeit umfasst den rechtzeitigen Mittelabruf, das Einhalten programmspezifischer Förderrichtlinien, Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie die Dokumentation und Erstellung von Verwendungsnachweisen. Die jeweilige Fachbereichsleitung hat in diesem Zusammenhang eine überwachende Funktion. Die operative Aufgabenerledigung wird in der Regel durch Beschäftigte des Fachbereichs übernommen. Werden größere Baumaßnahmen gefördert, wird die operative Umsetzung des Projektes zusätzlich durch einen technisch

qualifizierten Beschäftigten begleitet. Die Projektumsetzung wird sowohl in Papierform als auch digital dokumentiert. Es sind keine Fälle bekannt, in denen Fördergeber gewährte und verbrauchte Fördermittel von der Gemeinde zurückgefordert hätten.

Sämtliche geförderte Maßnahmen und deren Abwicklung werden derzeit in der Gemeinde Augustdorf nicht zentral erfasst. Dennoch werden an verschiedenen Stellen bereits Informationen zu Förderprojekten gesammelt. Beispielsweise gibt es eine Übersicht zu den Städtebauförderprojekten. Durch eine zentrale Förderdatei sämtlicher Projekte könnte die Gemeinde Augustdorf ihren Überblick zu Förderprojekten weiter verbessern. Dazu sollte sie wesentliche Informationen in einer zentralen Förderdatei zusammenfassen. Dies erleichtert eine fristgerechte Umsetzung geförderter Maßnahmen und ihrer Förderbestimmungen. Zudem handelt es sich um ein wirksames Instrument des Wissensmanagements. Eine zentrale Datei ermöglicht den einheitlichen und personenunabhängigen Zugriff auf relevante Daten. Zusätzlich reduziert sie das Risiko von Handlungsversäumnissen im Falle von Abwesenheiten und Fluktuationen. Vor allem bei einem dezentral organisierten Fördermittelmanagement ist es sinnvoll, neben der dateiführenden Stelle auch den Fachbereichen Zugriff auf die zentrale Datei einzuräumen.

In der zentralen Übersicht kann die Gemeinde Augustdorf die folgenden Grunddaten pflegen:

- Beschreibung der Maßnahmen mit Bewilligungs- und Durchführungszeitraum,
- Förderprogramme mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid, insbesondere auch die nachlaufenden Fristen (Zweckbindungsfristen), um Rückforderungen auszuschließen,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte eine zentrale Fördermitteldatenbank einrichten. In diese sollte sie die wesentlichen Informationen zu potenziellen, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sammeln. Die Informationen sollte die Gemeinde nutzen, um ein Fördercontrolling und –berichts-wesen aufzubauen.

Eine zentrale Förderdatei kann den Ausgang eines standardisierten Förderberichtswesens bilden. Beispielsweise könnte Augustdorf den Fördermittelfluss im Finanzberichtswesen verankern. Dies verschafft auch den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung einen Überblick über laufende, abgeschlossene und künftige Fördermaßnahmen. Zudem lassen sich Planabweichungen im Zuge der Projektumsetzung aufzeigen und rechtzeitige Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

➔ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat bereits erste Regelungen zu ihrem Kreditmanagement festgelegt. Die strategische Ausrichtung des Kreditmanagements ist noch nicht schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Augustdorf zum 31. Dezember 2021

Kennzahlen	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro*	4.403
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro**	3.483
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	8
Anzahl der Kreditgeber	6

* Davon Kredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ rund 303 Tausend Euro.

** Davon Kredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ rund 533 Tausend Euro.

Die **Gemeinde Augustdorf** konnte ihre Kreditverbindlichkeiten in den letzten Jahren reduzieren. Für die kommenden Jahre plant Augustdorf die Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 700 Tausend Euro. Im Einzelfall potenziell riskante Finanzierungsinstrumente wie Derivate und Fremdwährungskredite enthält das Portfolio nicht.

Mit einem Ratsbeschluss in 2018 hat Augustdorf Entscheidungsbefugnisse zu Kreditgeschäften geregelt. Es ist festgelegt, dass der Bürgermeister zur Entscheidung und Verhandlung über Kredite ermächtigt wird. Diese Regelung bezieht sich auf den Abschluss von „Standard-Kreditgeschäften“, welche die Gemeinde als Verfahren der laufenden Verwaltungstätigkeit einstuft. Der Beschluss legt fest, dass die Entscheidung über Kredite unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Kapitalmarktkonditionen erfolgen muss. Für Entscheidungen zu derivativen Zinssicherungsgeschäften bleibt der Rat zuständig. Damit hat die Gemeinde bereits erste wichtige Regelungen zu ihrem Kreditmanagement getroffen.

Einen (langfristigen) strategischen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde bisher nicht verbindlich festgelegt. Ergänzend zu den bisher getroffenen Regelungen, insbesondere den Entscheidungsbefugnissen, bieten Regelungen zur strategischen Ausrichtung des Kreditmanagements mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger in der Verwaltung. Vorgaben zu Verfahrensregelungen verbessern zusätzlich die Transparenz bei Kreditentscheidungen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte die Regelungen zu den Entscheidungsbefugnissen zum Kreditmanagement um strategische Vorgaben und Verfahrensregelungen ergänzen. Der Wille des Rates sollte dokumentiert werden. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Kommune verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Kommune gehören.
- Die **Zulässigkeit bestimmter Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite mit variablem Zins oder in fremder Währung sowie Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollte geregelt sein. Die Kommune kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.

Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.

Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.

Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Augustdorf kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es existieren geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Augustdorf in Gänze oder auszugsweise als Vorlage

heranziehen kann.¹⁴ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁵

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat bisher keinen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte für ihr Anlagemanagement regeln. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und Anlagen Augustdorf zum 31. Dezember 2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro	1.325
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	0
Ausleihungen in Tausend Euro	0

Die Gemeinde Augustdorf legt liquide Mittel auf ihren Geschäftskonten an. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die **Gemeinde Augustdorf** bisher nicht verbindlich festgelegt.

Eine Kommune sollte sich auch dann grundlegende strategische Festlegungen geben, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert oder riskante Geldanlagen generell meidet.¹⁶ In diesen Fällen können sich die Regelungen auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Augustdorf dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dies führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen.

Auch wenn die Gemeinde Augustdorf aufgrund der finanziellen Lage Anlagemöglichkeiten nur in begrenztem Umfang wahrnehmen kann, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

¹⁴ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>.

¹⁵ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de.

¹⁶ Vgl. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse kann die Gemeinde Augustdorf ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.

- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Kommune verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:

die generelle Inkaufnahme niedriger bzw. negativer Zinsen zur Minimierung von Anlagerisiken,

eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind bzw.

der Vorrang von Investitionsfinanzierung vor einer Geldanlage oder gegebenenfalls der bewusste Verzicht auf kurzfristige Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich sein kann.

- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Kommune gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter **Anlageinstrumente**. Die Kommune kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten bzw. die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁷ können Vorgaben getroffen werden.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.

Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.

¹⁷ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.

Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Augustdorf kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die Augustdorf in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat in der Vergangenheit keine Ermächtigungen in Folgejahre übertragen. Dadurch unterstützt die Gemeinde die Haushaltsklarheit bzw. Haushaltstransparenz. Die Gemeinde schöpft ihre investiven Auszahlungsermächtigungen nicht einmal zur Hälfte aus.	57	E1	Die Gemeinde Augustdorf sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	60
F2	Die Fördermittelakquise der Gemeinde Augustdorf ist dezentral organisiert. Zum Teil erfolgt die Akquise in Zusammenarbeit mit dem Fördermittelmanagement des Kreises Lippe. Strategische Vorgaben für ihr Fördermittelmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	61	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte den strategischen Vorgaben ihrer Fördermittelakquise mehr Verbindlichkeit verschaffen und Mindestinhalte zum Fördermittelmanagement schriftlich, z.B. in einer Dienstanweisung oder Richtlinie, fixieren.	62
F3	Die Gemeinde Augustdorf hat bisher kein einheitliches Fördercontrolling und -berichtswesen etabliert.	62	E3	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine zentrale Fördermitteldatenbank einrichten. In diese sollte sie die wesentlichen Informationen zu potenziellen, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sammeln. Die Informationen sollte die Gemeinde nutzen, um ein Fördercontrolling und -berichtswesen aufzubauen.	63
F4	Die Gemeinde Augustdorf hat bereits erste Regelungen zu ihrem Kreditmanagement festgelegt. Die strategische Ausrichtung des Kreditmanagements ist noch nicht schriftlich fixiert.	64	E4	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Regelungen zu den Entscheidungsbefugnissen zum Kreditmanagement um strategische Vorgaben und Verfahrensregelungen ergänzen. Der Wille des Rates sollte dokumentiert werden. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	65

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Die Gemeinde Augustdorf hat bisher keinen Handlungsrahmen für ihr Anlage-management schriftlich fixiert.	66	E5	Die Gemeinde Augustdorf sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vor-gaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städ-tischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditma-nagement zusammenfassen.	67

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Augustdorf 2017	Augustdorf 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	98,12	112	95,55	101	103	107	121	34
Eigenkapitalquote 1	11,14	16,89	16,89	28,10	39,27	46,22	70,88	36
Eigenkapitalquote 2	61,98	68,80	42,18	62,47	69,07	77,15	85,35	36
Fehlbetragsquote	7,80	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß						
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	26,01	22,05	13,75	29,26	36,44	44,85	49,77	37
Abschreibungsintensität	7,73	7,48	5,15	8,41	9,27	10,95	13,60	33
Drittfinanzierungsquote	82,25	85,35	37,16	54,51	59,53	70,82	87,20	28
Investitionsquote	36,86	135	49,95	97,86	136	196	553	36
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	75,88	82,07	72,36	91,38	97,83	103	121	37
Liquidität 2. Grades	13,80	24,28	24,24	72,06	157	232	2.041	37

Kennzahlen	Augustdorf 2017	Augustdorf 2021	Minimum	1. Quartilwert	2. Quartilwert (Median)	3. Quartilwert	Maximum	Anzahl Werte
Dynamischer Verschuldungsgrad in Jahren	k.A.*	4,65	0,20	3,20	6,99	10,07	31,74	28
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	20,62	11,01	1,53	4,36	5,75	8,31	17,52	37
Zinslastquote	1,69	0,61	0,04	0,19	0,41	0,83	1,68	34
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	49,63	57,31	39,06	49,48	56,84	65,79	76,46	23
Zuwendungsquote	26,32	29,32	9,21	13,31	17,37	25,46	38,65	34
Personalintensität	17,05	17,21	11,18	17,07	18,29	20,47	25,68	34
Sach- und Dienstleistungsintensität	14,12	14,08	9,42	15,65	19,28	22,43	28,78	34
Transferaufwandsquote	54,53	52,04	33,29	39,98	42,26	47,38	59,81	34

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

*Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnittswert
Jahresergebnis	-542	576	758	-101	2.544	./.
Gewerbesteuer	3.869	4.167	4.633	4.114	6.560	4.669
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.797	3.191	3.335	3.169	3.603	3.219
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	345	456	503	544	609	491

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnittswert
Schlüsselzuweisungen vom Land	3.557	4.698	4.884	4.196	4.508	4.369
Leistungen aus dem Stärkungspktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	269	297	308	434	280	294
Summe der Erträge	10.837	12.809	13.663	12.338	15.560	13.041
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspktgesetz	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	4.754	4.809	5.084	5.124	4.828	4.920
Steuerbeteiligungen	642	600	777	405	536	592
Summe der Aufwendungen	5.396	5.409	5.861	5.529	5.364	5.512
Saldo der Bereinigungen	5.441	7.400	7.802	6.809	10.196	7.529
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	548	-26	104

Tabelle 4: Eigenkapital Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	6.456	7.064	7.821	7.720	10.263	13.705
Eigenkapital 1	6.456	7.064	7.821	7.720	10.263	13.705
Sonderposten für Zuwendungen	20.770	20.385	19.549	20.111	24.540	25.101
Sonderposten für Beiträge	8.705	8.243	7.776	7.470	6.995	6.520
Eigenkapital 2	35.931	35.692	35.145	35.300	41.798	45.326
Bilanzsumme	57.973	56.920	57.223	60.150	60.756	64.154

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Augustdorf Tausend Euro 2017 bis 2018

Kennzahlen	2017	2018
Anleihen	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.242	8.343
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.066	6.511
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	223	122
Erhaltene Anzahlungen	3.597	4.538
Sonstige Verbindlichkeiten	568	381
Gesamtverbindlichkeiten	20.695	19.894

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Augustdorf in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	16.699	19.111	12.702
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
Forderungen gegenüber Sondervermögen	12	16	10

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	12	10	11
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	16.699	19.105	12.703

*Eigenbetrieb Gemeindewerke Augustdorf

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	-542	576	758	-101	2.544	3.441	-1.962	-899	-311	4
Gewerbesteuer	3.869	4.167	4.633	4.114	6.560	7.673	7.000	7.343	7.850	8.190
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.797	3.191	3.335	3.169	3.603	3.698	3.820	3.988	4.244	4.456
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	345	456	503	544	609	538	605	636	656	669
Schlüsselzuweisungen vom Land	3.557	4.698	4.884	4.196	4.508	3.806	2.482	2.527	2.641	2.765
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	269	297	308	434	280	353	393	381	405	415
Summe der Erträge	10.837	12.809	13.663	12.457	15.560	16.068	14.301	14.875	15.796	16.495
Allgemeine Kreisumlage	4.754	4.809	5.084	5.124	4.828	4.774	5.256	5.387	5.522	5.660

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Steuerbeteiligungen	642	600	777	405	536	623	570	598	639	667
Summe der Aufwendungen	5.396	5.409	5.861	5.529	5.364	5.397	5.825	5.985	6.161	6.326
Saldo der Bereinigungen	5.441	7.400	7.802	6.928	10.196	10.670	8.475	8.890	9.635	10.169
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	548	-26	0	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-5.983	-6.824	-7.044	-7.577	-7.626	-7.229	-10.438	-9.789	-9.946	-10.165
Abweichung vom Basisjahr	0,00	-841	-1.061	-1.595	-1.643	-1.246	-4.455	-3.806	-3.963	-4.182

Bis 2022 Ist; ab 2023 Plan

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Augustdorf in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	-5.983	-6.824	-7.044	-7.577	-7.626	-7.229	-10.438	-9.789	-9.946	-10.165
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-280	-145	-292	-276	-480	62	-482	-578	-597	-588
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-379	-468	-590	-481	-535	-698	-671	-647	-648	-649
Jugendamtsumlage	2.556	2.698	2.727	2.932	3.172	3.265	3.900	3.998	4.097	4.200
Saldo aus Sozialleistungen	-3.215	-3.311	-3.609	-3.689	-4.187	-3.900	-5.053	-5.223	-5.343	-5.437
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-2.768	-3.513	-3.435	-3.888	-3.439	-3.329	-5.385	-4.566	-4.603	-4.728

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	-745	-667	-1.121	-671	-561	-2.617	-1.798	-1.835	-1.961

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Augustdorf im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Das Vergabewesen der Gemeinde Augustdorf ist in wesentlichen Teilen bereits gut organisiert. In der Vergabedienstverordnung hat die Gemeinde verbindliche Regelungen zum Vergabewesen aufgestellt. Die Einbindung der zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe unterstützt die rechtssichere Abwicklung der Vergabeverfahren. Die Dienstverordnung ist seit neun Jahren nicht mehr aktualisiert worden. Die Gemeinde hat bereits einen Entwurf für eine neue Dienstverordnung erarbeitet. Diesen sollte sie nun zeitnah in Kraft gesetzt werden.

Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Augustdorf die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen. Die Inanspruchnahme einer örtlichen Rechnungsprüfung im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit kann dafür eine Möglichkeit sein.

Die Gemeinde Augustdorf hat noch keine verbindlichen schriftlichen Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Dienstverordnung befindet sich noch im Entwurfsstadium und sollte zeitnah eingeführt werden. Eine Gefährdungsanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze hat die Gemeinde zuletzt 2015 durchgeführt. Die Gemeinde Augustdorf sollte die Gefährdungsanalyse aktualisieren und mit den Ergebnissen einen Gefährdungsatlas erstellen.

Für den Umgang mit Sponsoringangeboten hat sich Augustdorf noch keine verbindlichen Regelungen gegeben. Dennoch gibt es auch in Augustdorf Sponsoringaktivitäten. Der Entwurf der Dienstverordnung zur Korruptionsprävention enthält auch entsprechende Regelungen zum Sponsoring. Die Gemeinde sollte die vorgesehenen Vorgaben zeitnah verbindlich umsetzen.

Die Analyse der Baumaßnahmen aus den Jahren 2020 bis 2022 zeigt, dass in der Gemeinde Augustdorf die Abweichungen vom Auftragswert deutlichen Schwankungen unterworfen sind. Im Vergleichsjahr 2022 sind die Abweichungen mit 11,67 Prozent im interkommunalen Vergleich durchschnittlich.

Auftragsänderungen haben auch in der Gemeinde Augustdorf einen spürbaren Einfluss auf die tatsächlichen Kosten der Baumaßnahmen. Vergleichsweise wenige Abweichungen werden da-

bei über formelle Nachtragsaufträge abgewickelt. Die Gemeinde Augustdorf sollte die Auftragsanpassungen und Nachträge der Baumaßnahmen systematisch analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen. Eine verbindliche Beteiligung der zentralen Vergabestelle vor der Entscheidung über Nachtragsaufträge kann zudem die Rechtssicherheit steigern.

Die Betrachtung ausgesuchter Vergabeverfahren zeigt, dass die Gemeinde Augustdorf die gesetzlichen Vorgaben einhält. Die Dokumentation der Vergabeverfahren kann jedoch noch optimiert werden. Die Gemeinde kann dieser Verpflichtung besser nachkommen, indem sie die Unterlagen der zentralen Vergabestelle mit der eigenen Akte zusammenführt.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Augustdorf aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Augustdorf hat verbindliche Regelungen zum Vergabewesen aufgestellt. Die geltende Vergabedienstanweisung ist veraltet und bildet nicht die praktizierte Organisation mit der Einbindung der zentralen Vergabestelle des Kreises ab.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Augustdorf** hat zur Organisation und Regelung ihres Vergabewesens eine Dienstanweisung erlassen. Diese ist allerdings aus dem Jahr 2014 und deshalb inzwischen überarbeitungsbedürftig. Sie bildet darüber hinaus nicht die aktuelle Organisation des Vergabewesens in der Gemeinde ab, weil sich die Gemeinde seit 2018 der zentralen Vergabestelle (ZVS) des Kreises Lippe zur Durchführung der Vergabeverfahren bedient.

Die Gemeinde erarbeitet derzeit eine neue Dienstanweisung auf Grundlage der Musterdienst-anweisung der gpaNRW. Der Entwurf der Dienstanweisung liegt zum Prüfungszeitpunkt bereits vor, befindet sich aber noch in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2018 übernimmt der Kreis Lippe für die Gemeinde Augustdorf die Abwicklung aller Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro¹⁸. Die Vereinbarung regelt die Aufgaben der zentralen Vergabestelle einerseits und den Bedarfsstellen der Gemeinde Augustdorf andererseits.

Die ZVS des Kreises Lippe übernimmt demnach die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Vergabeverfahren. Sie sichtet die Vergabeunterlagen, ergänzt sie gegebenenfalls mit notwendigen Formularen und klärt Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen mit der Gemeinde. Darüber hinaus ist die ZVS für die Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal und für den Versand der Unterlagen zuständig. Sie leitet die Anfragen der Bieter an die Kommune weiter und berät diese bei vergaberechtlichen Fragen. Sie führt die Submission durch und prüft die Angebote formal. Die ZVS holt die Auskünfte beim Gewerbezentralregister, dem Korruptionsregister beziehungsweise dem Wettbewerbsregister ein. Die Zuschlagsbekanntmachung sowie notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal werden ebenfalls von ihr vorgenommen.

Die Bedarfsstellen der Gemeinde Augustdorf erstellen das Leistungsverzeichnis, beantworten Fragen der Bieter über die zentrale Vergabestelle und übernehmen die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote. Sie treffen weiterhin die Entscheidung über den Zuschlag und erteilen die Aufträge gemäß der geltenden Dienstanweisung sowie der Unterschriftsbefugnisse der Gemeinde Augustdorf. Vergabeverfahren mit einem Auftragswert unter 10.000 Euro und Direktaufträge werden in der Regel von den Bedarfsstellen eigenständig abgewickelt.

Gemäß der Dienstanweisung ist die Entscheidung, über die Vergabe von Aufträgen von mindestens zwei Personen der Dienststellen der Gemeinde Augustdorf zu treffen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Gemäß den Unterschriftsbefugnissen dürfen Sachbearbeitende Aufträge bis 2.000 Euro eigenständig vergeben. Bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro sind die Fachbereichsleitungen mitzeichnungsbefugt. Aufträge über 10.000 Euro werden grundsätzlich vom Bürgermeister unterschrieben.

Die Gemeinde Augustdorf hat entsprechende Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart festgelegt. Für Bauleistung im Unterschwellenbereich sind gemäß der gültigen DA Vergabe demnach

- Direktaufträge bis 10.000 Euro,

¹⁸ sämtliche in diesem Bericht genannten Beträge sind Netto-Beträge

- Freihändige Vergaben bis 100.000 Euro,
- Beschränkte Ausschreibungen bis 1.000.000 Euro sowie
- Öffentliche Ausschreibungen ab 1.000.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes

möglich. Abweichend von diesen Regelungen wendet die Gemeinde Augustdorf zum Prüfungszeitpunkt die höheren Wertgrenzen der kommunalen Vergabegrundsätze an. Diese Vorgehensweise ist in einem Protokoll der Dienstbesprechungen des Verwaltungsvorstandes schriftlich festgehalten und damit für die Beschäftigten der Gemeinde Augustdorf verbindlich.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte den von ihr erarbeiteten Entwurf der Vergabedienstanweisung zeitnah in Kraft setzen.

Die veränderten Zuständigkeiten im Vergabeverfahren durch die Einbindung der ZVS des Kreises Lippe erfordert entsprechende Anpassungen in der Dienstanweisung. Die formal derzeit noch geltenden internen Vorgaben der Vergabedienstanweisung hält die Gemeinde nicht ein.

Da die Gemeinde Augustdorf das vergaberechtliche Fachwissen der ZVS im Kreis Lippe nutzt, entfallen eine Vielzahl von Schulungen für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Einzelfall nehmen Beschäftigte der Gemeinde Augustdorf aber auch weiterhin an Fortbildungsveranstaltung zum Vergabewesen teil.

Eine Vergabemanagementsoftware verwendet die Gemeinde Augustdorf nicht. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise verwendet sie die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Landes NRW¹⁹. Abnahmeprotokolle fertigen die Bedarfsstellen auskunftsgemäß mithilfe der Formblätter aus dem Vergabehandbuch. Mängelbeseitigungen werden von den Sachbearbeitenden nachgehalten und dokumentiert. Gewährleistungsfristen beachtet die Gemeinde Augustdorf über eine Wiedervorlage im Kalender.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁰

¹⁹ Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NRW) sowie Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW)

²⁰ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat keine örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat auch keine Regelungen zur Überprüfung von Vergabeverfahren durch andere Beauftragte. Eine solche Prüfung der Vergabeverfahren könnte einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²¹ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²² sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Augustdorf** hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Es gibt auch keine benannte Person, die für die Prüfung der Vergabeverfahren verantwortlich ist. Als einziges Kontrollorgan dient der Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser überprüft in der Regel aber keine Vergabemaßnahmen. Naturgemäß ist eine vergaberechtliche Prüfung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auch schwer möglich, weil entsprechendes Fachwissen nicht vorhanden sein kann.

Die öffentlichen Verwaltungen sind haushaltsrechtlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu erfüllen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Diese Vorgehensweise stellt sicher, möglichst wenig Steuergelder für die Einkäufe bzw. Maßnahmen der Kommune aufzuwenden.

Damit der erforderliche Wettbewerb zu fairen Bedingungen stattfindet, steckt das Vergaberecht den Rahmen für die Vergabeverfahren und für dessen Abwicklung ab. Es besteht aus einer Vielzahl von rechtlichen Vorgaben. EU-weite und nationale Rechtsnormen sind dabei zu beachten. Dieses umfassende Rechtsgebiet ist besonders in den vergangenen Jahren einer hohen Änderungsdynamik unterworfen. Dieser Umstand macht es den mit den Vergaben beauftragten Bediensteten nicht einfach, die Vergabeverfahren rechtskonform abzuwickeln.

Eine Möglichkeit der Unterstützung besteht darin, die Rechnungsprüfung in die Vergabeverfahren mit einzubeziehen. Dazu sollten konkrete Regelungen getroffen werden, wie es § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW bereits vorsieht. Aus Sicht der gpaNRW sollten folgende Beteiligungen bei einer Vergabeprüfung stattfinden und durch eine Dienstanweisung geregelt sein:

²¹ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²² Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

- Beabsichtigte Vergaben sollten der prüfenden Stelle angezeigt werden. Die Kommune kann gegebenenfalls dazu festlegen, ab wann eine Vergabe angezeigt werden soll. Weiter sollten Regelungen vorhanden sein, welche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen sind (z.B. Kalkulation über den geschätzten Auftragswert, Vermerk über die Wahl der Vergabeart).
- Vor Auftragserteilung ist eine Prüfung des Vergabeverfahrens durch die prüfende Stelle durchzuführen. Durch diese ist ein Prüfvermerk anzufertigen, der den Vergabeunterlagen beizufügen ist. Erst nachdem die prüfende Stelle der Auftragserteilung zugestimmt hat, kann der Auftrag erteilt werden.
- Es sollte eine Regelung bestehen, ob die prüfende Stelle bei der Submission und/oder bei Abnahmetermeninen von Bauleistungen teilnimmt. Zumindest sollte eine Regelung enthalten sein, dass diese über Submissionstermine und Abnahmetermine informiert wird und dass sie es sich vorbehalten kann, an diesen Terminen teilzunehmen.
- Nachträge sollten zumindest der prüfenden Stelle angezeigt werden.
- Vergabebeschwerden und Verfahren vor Vergabekammern sind der prüfenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Da die Gemeinde Augustdorf keinen eigenen Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferin bestellt hat, sind die Bediensteten der Bedarfsstellen weitgehend auf sich allein gestellt. Sie können sich gegebenenfalls bei schwierigen Vergabesachverhalten individuell geeignete Hilfestellungen bei der ZVS suchen.

Die gpaNRW erachtet die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabeprüfung angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für notwendig. Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefahr verbunden. Daher sieht die gpaNRW in der Sicherstellung einer Vergabeprüfung eine wichtige Voraussetzung, um eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Vergabeverfahrensabwicklung gewährleisten zu können.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine verbindlichen schriftlichen Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Dienstanweisung ist noch im Entwurfsstadium. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde zuletzt 2015 durchgeführt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²³ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten gegebenenfalls auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

2.4.1 Regelwerk zu Korruptionsprävention

Eine Unterscheidung zwischen allgemeiner Korruptionsprävention und dem Vergabewesen hat die **Gemeinde Augustdorf** noch nicht umgesetzt. Bislang verfügt die Gemeinde über den Entwurf einer Dienstanweisung zu Korruptionsprävention. Dieser wurde aber noch nicht beschlossen und ist daher für die Mitarbeitenden nicht verbindlich. Die aktuell geltenden Vorgaben zur Korruptionsprävention regeln den Umgang mit den Vergabeverfahren.

Gemäß der geltenden Vergabedienstanweisung sind bei allen Ausschreibungen die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von 2004 zu beachten. Durch die Änderungen im KorruptionsbG ist die Regelung zur Anfrage an die Informationsstelle nach § 8 (alter Fassung) nicht mehr aktuell und sollte aktualisiert werden. Darüber hinaus regelt die Vergabedienstanweisung, dass Mitarbeitende der Vergabestelle nicht identisch mit den Personen sein dürfen, die

²³ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

für die Maßnahme sachlich zuständig sind. Durch die Einbindung der ZVS des Kreises Lippe wird diese Vorgabe in der Praxis eingehalten.

Weitere Verhaltensregeln sind nicht schriftlich festgelegt. Sie ergeben sich lediglich aus der geübten Praxis.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte konkrete Regelungen zur allgemeinen Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung treffen. Der vorliegende Entwurf der Dienstanweisung stellt dafür eine gute Grundlage dar.

Als Service bietet die gpaNRW eine Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention auf ihrer Homepage an²⁴. An dieser kann sich die Gemeinde Augustdorf orientieren.

2.4.2 Antikorruptionsbeauftragte

Eine große Unsicherheit entsteht für Bedienstete, die einen Korruptionsverdachtsfall entdecken. Auch hierzu hat die Gemeinde Augustdorf keine verbindlichen Regelungen getroffen. Der vorliegende Entwurf der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention sieht die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption als vornehmliche Aufgabe des Bürgermeisters an. Die Benennung eines oder einer Beauftragten ist aber grundsätzlich vorgesehen. Um den Beschäftigten eine niederschwellige Anlaufstelle zu bieten, betrachtet die gpaNRW die Benennung einer Beauftragten Person als zielführend. Eine Korruptionsschutzbeauftragte bzw. einen Korruptionsschutzbeauftragten hat die Gemeinde Augustdorf bislang nicht ernannt.

Zu Recht erwarten die Bürgerinnen und Bürger von der öffentlichen Verwaltung, dass korruptes Verhalten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden wird. Um die Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG sicherzustellen, hat es sich in anderen Kommunen bewährt, eine Person zu benennen, die sich verantwortlich dieser Aufgabe annimmt.

Korruptionsschutzbeauftragte sind durch regelmäßige Schulungen fachkundige Personen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention. Bei ihnen können Beschäftigte, aber auch Bürgerinnen und Bürger, Korruption und sonstige Rechtsverstöße melden. Folgende Aufgaben nehmen Korruptionsschutzbeauftragte regelmäßig wahr²⁵:

- Sie unterstützen die Behördenleitung bei der Korruptionsbekämpfung,
- sie beraten in Fragen der Korruptionsprävention bzw. bei Korruptionsverdacht,
- sie sind Ansprechperson für Beschäftigte, auch ohne Einhaltung des Dienstweges,
- sie sind Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, die einen Korruptionsfall oder einen Verdacht melden,

²⁴ <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspraevention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention>

²⁵ Aufzählung ist nicht abschließend

- sie sensibilisieren die Beschäftigten regelmäßig für das wichtige Thema der Korruptionsprävention und
- sie achten mit auf die Einhaltung der Regelungen zur Korruptionsprävention.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte als zentrale Ansprechperson einen Korruptionsschutzbeauftragten bzw. eine Korruptionsschutzbeauftragte bestellen.

2.4.3 Korruptionsgefährdete Bereiche

Gemäß § 10 KorruptionsbG sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen.

Der Entwurf der Dienstanweisung beinhaltet die allgemeine Aufzählung korruptionsgefährdeter Bereiche. Die Gemeinde Augustdorf hat zudem 2015 eine Checkliste zur Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche erstellt. Diese wurde jedem Mitarbeitenden zum Ausfüllen ausgehändigt und in den Personalakten abgeheftet. Das Vorgehen entspricht in wesentlichen Teilen dem von der gpaNRW empfohlenen Instrument der Schwachstellenanalyse. Diese sollte zur erstmaligen Festlegung der betroffenen Bereiche und in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderen Anlass durchgeführt werden. Die von der Gemeinde durchgeführte Einbeziehung der Bediensteten dient gleichzeitig der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das bewertet die gpaNRW positiv.

Die Gemeinde Augustdorf hat über die Aufnahme der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten hinaus allerdings keine weiteren Maßnahmen umgesetzt. Den sogenannten Gefährdungsatlas gemäß Nummer 2.4 des Anti-Korruptionserlasses hat Augustdorf nicht erstellt. Da die Gefährdungsanalyse aus dem Jahr 2015 ist, sollte die Gemeinde Augustdorf diese zeitnah aktualisieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte die Gefährdungsanalyse aus 2015 aktualisieren und mit den Ergebnissen einen Gefährdungsatlas erstellen.

Eine weitere Sensibilisierung für Korruptionspräventionsaspekte könnte die Gemeinde erreichen, wenn sie die Beschäftigten mindestens einmal jährlich im Wege einer Informationsveranstaltung über ausgewählte Bestimmungen und Maßnahmen der Korruptionsprävention in Form einer (Online-)Schulung oder über eine Veröffentlichung in den städtischen Medien zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten informieren würde. Verantwortlich für diese Aufgabe könnte sich die mit dem Korruptionsschutz beauftragte Person erklären.

Für eine ausreichende Korruptionsprävention sind auch Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen notwendig. Schon aus den BeamtStG und dem TVöD ergibt sich ein grundsätzliches Verbot, Vergünstigungen anzunehmen. Eine Kommune kann jedoch Ausnahmen schaffen, die die Annahme von Vergünstigungen ermöglicht. Die Gemeinde Augustdorf hat dazu Regelungen in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung getroffen. Gemäß Ziffer 2.7 dürfen die Beschäftigten keine Belohnungen und Geschenke annehmen. Ausnahmen kann der

Bürgermeister zulassen. Die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten ist erlaubt. Die festgesetzte Wertgrenze von 25 DM sollte die Gemeinde zur Klarstellung in Euro umrechnen.

2.4.4 Veröffentlichungspflichten

Ferner regelt das KorruptionsbG die Pflicht für die Mitglieder der Gremien der Kommune, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die bisherigen Regelungen des § 16 KorruptionsbG sind nun in § 7 des KorruptionsbG enthalten.

In der Gemeinde Augustdorf obliegt die Überwachungs- und Veröffentlichungspflicht nach § 7 KorruptionsbG dem Fachbereich 2, Finanzen und IT. Dieser holt die relevanten Daten zu Beginn einer jeden Wahlperiode von den Gremienmitgliedern ein und veröffentlicht sie im Internetauftritt im Bürgerinformationsdienst. Die Gremienmitglieder werden darauf hingewiesen, dass Änderungen mitzuteilen sind und jährlich daran erinnert. Die gpaNRW bewertet die Veröffentlichung im Internet für die Gewährleistung einer hohen Transparenz positiv.

Die Anzeigepflicht des Bürgermeisters, die sich aus dem bisherigen § 17 KorruptionsbG ergab, ist nun in § 8 des KorruptionsbG geregelt. Über die Nebentätigkeiten nach § 8 KorruptionsbG hat der Bürgermeister jährlich in nichtöffentlicher Sitzung im Gemeinderat zu informieren. Die Information ist zusätzlich dem Kreis zuzuleiten. Neben den vorgeschriebenen Informationspflichten veröffentlicht die Gemeinde Augustdorf darüber hinaus die Angaben des Bürgermeisters ebenfalls im Bürgerinformationsdienst des Internetauftritts. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 KorruptionsbG gilt die Anzeigepflicht bezüglich der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auch noch weitere fünf Jahre nach Eintritt in den Ruhestand. Nach eigenen Angaben werden diese Angaben dem Rat bislang nicht angezeigt.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Augustdorf sollte in geeigneter Form sicherstellen, dass ausgeschiedene Hauptverwaltungsbeamte, die vom § 8 Abs. 1 Satz 2 KorruptionsbG erfasst werden, von dieser Regelung Kenntnis erlangen und deren Umsetzung unterstützen. Die gemeldeten Informationen sind dem Rat vorzulegen.

Die Gemeinde Augustdorf hält damit alle Vorgaben zu den Veröffentlichungspflichten nach dem KorruptionsbG ein. Sie könnte die getroffenen Regelungen noch verbessern, indem sie insbesondere die Zuständigkeiten in der Verwaltung in der noch zu erstellenden Dienstanweisung zur Korruptionsprävention schriftlich fixiert.

2.4.5 Hinweisgebersystem

Gemäß der EU-Hinweisgeber-Richtlinie²⁶ mussten Kommunen bis zum 17. Dezember 2021 ein internes Hinweisgeber-System einrichten. Dies bietet Beschäftigten die Möglichkeit, vertrauliche Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen, Haushaltsrecht, Datenschutz etc. geben zu können. Die Hinweisgeber sollen dabei einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten.

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Darüber hinaus sollen sie darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden.

Die Überführung der EU-Richtlinie in nationales Recht verzögerte sich jedoch. Auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände haben daher viele Kommunen mit der Umsetzung auf den Abschluss der nationalen Gesetzgebung gewartet. Dies trifft auch auf die Gemeinde Augustdorf zu.

Das nationale Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist am 02. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und somit zwischenzeitlich in Kraft getreten. Für Kommunen ist das nationale HinSchG als Bundesgesetz jedoch nicht unmittelbar rechtlich relevant. Dafür bedarf es eines entsprechenden Landesgesetzes. Das Ausführungsgesetzes zum Hinweisgeberschutzgesetz (AG HinSchG NRW) liegt inzwischen als Entwurf vor. Das Gesetz sieht die Errichtung eines Meldekanals bei Gemeinden ab 10.000 Einwohnern vor. Es ist aber noch nicht in Kraft getreten. Somit sind die Kommunen derzeit noch nicht verpflichtet, interne Meldestellen nach § 2 des nationalen Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten und zu betreiben.

Die Gemeinde Augustdorf hat hierzu bereits organisatorische Vorbereitungen getroffen. In Zusammenarbeit mit dem kommunalen Rechenzentrum Lemgo (KRZ) soll eine anonyme Meldestelle über das Internet eingerichtet werden. Die künftigen Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sind noch festzulegen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Augustdorf hat sich für mögliche Sponsoringangebote bislang noch keine Rahmenbedingungen gegeben. Der von ihr erarbeitete Entwurf der Dienstanweisung Korruptionsprävention enthält Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Augustdorf** hat sich bislang noch keine verbindlichen Regelungen zur Annahme von Sponsoringleistungen gegeben. Der vorliegende Entwurf der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention enthält auch Vorgaben zum Sponsoring. Dieser wurde aber noch nicht beschlossen und ist daher für die Mitarbeitenden nicht verbindlich.

In der Vergangenheit wurden nach Angaben der Gemeinde gelegentlich Sponsoringleistungen entgegengenommen. So wurden beispielsweise die Namensrechte für die Sporthalle befristet an ein Unternehmen vergeben. Darüber hinaus wurden Sponsoringleistungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges entgegengenommen. In diesen Fällen hat die Gemeinde Augustdorf die Sponsoringleistung vertraglich geregelt. Über einen Mustervertrag verfügt die Kommune aber nicht. Die Verträge werden bei Bedarf jeweils für den Einzelfall entworfen.

Aus Sicht der gpaNRW sollte sich eine Kommune schon frühzeitig mit dem Thema Sponsoring auseinandersetzen, um Sponsoring deutlich von Korruption abzugrenzen. Sie sollte daher Regelungen in Form einer Dienstanweisung treffen, die mindestens folgende Themenfelder beinhalten sollte:

- genereller Abschluss eines schriftlichen Sponsoringvertrages,
- zeitliche Befristung des Sponsoringvertrages (die gpaNRW empfiehlt maximal zwei Jahre),
- Kündigungsmöglichkeiten,
- Regelungen über Nebenkosten und Haftungsrisiken, die möglichst auf den Sponsor übertragen werden,
- Zuständigkeiten für den Abschluss von Sponsoringverträgen,
- Beteiligung des Amtes für Finanzen und Steuern zur Klärung von haushalts- und steuerrechtlichen Fragen,
- Schaffung einer ausreichenden Transparenz durch ein vorgeschriebenes Berichtswesen und
- Entscheidungsbefugnisse für Sponsoringleistungen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte die im Entwurf vorliegenden Regelungen in Form einer Dienstanweisung zeitnah umsetzen.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung²⁷ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine weitere gute Grundlage für eine Dienstanweisung. Die von der gpaNRW als Service angebotene Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention beinhaltet

²⁷ RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesminister – IR 12.02.02 – vom 20.08.2014

auch dezidierte Regelungen zum Sponsoring und ein Beispiel für eine wertmäßige Zuständigkeitsstaffelung. An diesen Empfehlungen sowie an dem dort als Anlage ausgearbeiteten Muster-Sponsoringvertrag kann sich die Gemeinde für ihre Dienstanweisung orientieren.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁸ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Augustdorf vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ Feststellung

Die Abweichungen vom Auftragswert bei der Gemeinde Augustdorf liegen im Vergleichsjahr 2022 beim Median. In den Vorjahren waren die Abweichungsquoten geringer als bei der Hälfte der Vergleichskommunen. Eine systematische Analyse der Abweichung nimmt Augustdorf nicht vor.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

²⁸ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2022

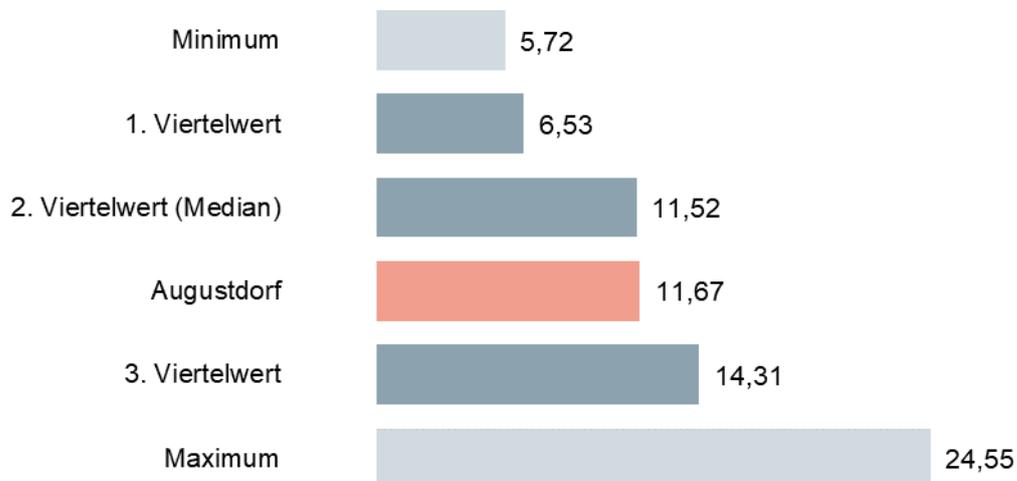
	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	3.202.263	
Abrechnungssummen	3.111.975	97,18
Summe der Unterschreitungen	198.732	6,21
Summe der Überschreitungen	108.452	3,39
Summe der Abweichungen insgesamt	307.184	9,59*

*In der Berechnung dieses Wertes bezieht die gpaNRW die Über- und Unterschreitungen als absolute Beträge ein. Das heißt, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir die Abweichungen in Summe.

Im Vergleichsjahr 2022 hat die Gemeinde Augustdorf drei Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 55.600 Euro beziehungsweise 11,67 Prozent.

Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Augustdorf damit wie folgt ein:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Anzahl der jeweils in den Jahren 2020 bis 2022 von der Gemeinde Augustdorf abgeschlossenen Maßnahmen ist sehr unterschiedlich. 2020 hat die Gemeinde 25 Baumaßnahmen mit einem Auftragsvolumen von 2,6 Mio. Euro fertiggestellt. 2021 und 2020 waren es hingegen nur jeweils drei mit Auftragswerten von 94.000 beziehungsweise 477.000 Euro.

Die Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten sind 2020 mit 9,13 Prozent im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich. Mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen hatten höhere Abweichungen. 2021 und 2022 liegen die Abweichungen der Gemeinde Augustdorf mit 12,06 sowie den oben dargestellten 11,67 Prozent beim Median. Aufgrund der in Augustdorf geringen Anzahl abgerechneter Maßnahmen in diesen Jahren ist die Aussagekraft der Werte und die Positionierung für die Gemeinde begrenzt.

Auftragsänderungen können nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Gemeinde Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Änderungsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis im Vorfeld der Maßnahmen. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Änderungen kommen kann. Die Leistungsbeschreibung sollte so sorgfältig und detailliert wie möglich erstellt und mit allen Beteiligten im Vorfeld abgestimmt werden. Vielfach werden die Leistungsbeschreibungen von der Gemeinde in Auftrag gegeben und dann von Architektur- bzw. Ingenieurbüros erstellt. Dann sollte die Gemeinde die beauftragten Planer verstärkt in die Pflicht nehmen, deren Leistungsbeschreibungen kritisch hinterfragen und für Auftragsänderungen nachvollziehbare Begründungen einfordern. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen.

Getroffene Entscheidungen zu geplanten Baumaßnahmen sollten dann auch im Wesentlichen wie geplant durchgeführt werden. Änderungen im Nachhinein sind vielfach teurer, als wenn sie bereits bei der Planung berücksichtigt worden wären. Darüber hinaus gibt es vergaberechtliche Beschränkungen von Auftragsänderungen und -erweiterungen, die es zu beachten gilt. Erkenntnisreich ist eine Analyse der Gründe für Auftragsänderungen im Nachgang.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte die Auftragsanpassungen und Nachträge der Baumaßnahmen systematisch analysieren. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen. Die daraus gezogenen Erkenntnisse kann die Gemeinde zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine Regelungen zum Umgang mit Nachträgen getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie ein zentrales Nachtragsmanagement fehlen.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*

- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die Vergabedienstanweisung der **Gemeinde Augustdorf** enthält grundsätzliche Regelungen zum Umgang mit Nachträgen. Gemäß Ziffer 5.2 der Dienstanweisung bedürfen Nachtragsaufträge der Zustimmung des Fachausschusses, wenn sie 50.000 Euro und zehn Prozent des Hauptauftrages übersteigen. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zum internen Arbeitsprozess zur Dokumentation oder eine Wertgrenze für formelle Nachtragsaufträge. Die im Entwurf vorliegende überarbeitete Dienstanweisung enthält entsprechende Regelungen unter Ziffer 33. Diese sind bislang aber nicht verbindlich in Kraft gesetzt.

Ein zentrales Nachtragsmanagement nutzt die Gemeinde Augustdorf nicht. Auftragserweiterungen und –anpassungen werden grundsätzlich im jeweiligen Projekt dokumentiert. In den betrachteten Maßnahmen wurden im Einzelfall auch projektbezogene Aufstellungen gemacht. Im Rahmen projektbezogener Vermerke analysiert und dokumentiert die Gemeinde auch die Mängel. Nachtragsaufträge werden auskunftsgemäß förmlich beauftragt und fachtechnisch geprüft. Einen Gesamtüberblick über die Abweichungen der Baumaßnahmen vom Auftragswert hat die Gemeinde Augustdorf hingegen nicht. Eine sorgfältige Dokumentation der Nachtragsaufträge kann in diesem Zusammenhang eine spätere Auswertung unterstützen.

Ein Nachtragsmanagement könnte zudem Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung, den Leistungsbeschreibungen und möglichen Bietendenstrategien liefern. Zwar liegen hierzu Erfahrungswerte bei den fachlich Verantwortlichen vor, diese sind jedoch nicht systematisch aufbereitet. Eine systematische zentrale Nachbetrachtung bietet sich auch vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention an.

Bislang erfolgt in Augustdorf keine Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit von Nachträgen sowie ob diese plausibel dokumentiert wurde. Die fachtechnische Prüfung übernehmen die Fachämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit und treffen die Entscheidung für die Vergabeverfahren. Die zentrale Vergabestelle ist in die Erteilung von Nachtragsaufträgen bislang nicht eingebunden. Die Entscheidung der Fachämter wird daher nicht von einer zentralen Stelle überprüft.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab noch zu bestimmenden Wertgrenzen von einer zentralen Stelle vergaberechtlich begleiten lassen.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Augustdorf die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Augustdorf liefern.

→ **Feststellung**

Die Vergabeverfahren der Gemeinde Augustdorf werden durch die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises weitgehend rechtssicher ausgeführt. Die Dokumentation der Vergabeverfahren kann noch verbessert werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat verbindliche Regelungen zum Vergabewesen aufgestellt. Die geltende Vergabedienstanweisung ist veraltet und bildet nicht die praktizierte Organisation mit der Einbindung der zentralen Vergabestelle des Kreises ab.	79	E1	Die Gemeinde Augustdorf sollte den von ihr erarbeiteten Entwurf der Vergabedienstanweisung zeitnah in Kraft setzen.	81
F2	Die Gemeinde Augustdorf hat keine örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat auch keine Regelungen zur Überprüfung von Vergabeverfahren durch andere Beauftragte. Eine solche Prüfung der Vergabeverfahren könnte einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	82	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen.	83
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine verbindlichen schriftlichen Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Dienstanweisung ist noch im Entwurfsstadium. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde zuletzt 2015 durchgeführt.	84	E3.1	Die Gemeinde Augustdorf sollte konkrete Regelungen zur allgemeinen Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung treffen. Der vorliegende Entwurf der Dienstanweisung stellt dafür eine gute Grundlage dar.	85
			E3.2	Die Gemeinde Augustdorf sollte als zentrale Ansprechperson einen Korruptionsschutzbeauftragten bzw. eine Korruptionsschutzbeauftragte bestellen.	86
			E3.3	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Gefährdungsanalyse aus 2015 aktualisieren und mit den Ergebnissen einen Gefährdungsatlas erstellen.	86

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.4	Die Gemeinde Augustdorf sollte in geeigneter Form sicherstellen, dass ausgeschiedene Hauptverwaltungsbeamte, die vom § 8 Abs. 1 Satz 2 KorruptionsbG erfasst werden, von dieser Regelung Kenntnis erlangen und deren Umsetzung unterstützen. Die gemeldeten Informationen sind dem Rat vorzulegen.	87
			E3.5	Die Gemeinde Augustdorf sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	88
Sponsoring					
F4	Die Gemeinde Augustdorf hat sich für mögliche Sponsoringangebote bislang noch keine Rahmenbedingungen gegeben. Der von ihr erarbeitete Entwurf der Dienstanweisung Korruptionsprävention enthält Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen.	88	E4	Die Gemeinde Augustdorf sollte die im Entwurf vorliegenden Regelungen in Form einer Dienstanweisung zeitnah umsetzen.	89
Nachtragswesen					
F5	Die Abweichungen vom Auftragswert bei der Gemeinde Augustdorf liegen im Vergleichsjahr 2022 beim Median. In den Vorjahren waren die Abweichungsquoten geringer als bei der Hälfte der Vergleichskommunen. Eine systematische Analyse der Abweichung nimmt Augustdorf nicht vor.	90	E5	Die Gemeinde Augustdorf sollte die Auftragsanpassungen und Nachträge der Baumaßnahmen systematisch analysieren. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen. Die daraus gezogenen Erkenntnisse kann die Gemeinde zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.	92
F6	Die Gemeinde Augustdorf hat bislang keine Regelungen zum Umgang mit Nachträgen getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie ein zentrales Nachtragsmanagement fehlen.	92	E6	Die Gemeinde Augustdorf sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab noch zu bestimmenden Wertgrenzen von einer zentralen Stelle vergaberechtlich begleiten lassen.	93

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die Vergabeverfahren der Gemeinde Augustdorf werden durch die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises weitgehend rechtssicher ausgeführt. Die Dokumentation der Vergabeverfahren kann noch verbessert werden.	94	E7	Die Gemeinde Augustdorf sollte vollständige Vergabeakten für die durchgeführten Baumaßnahmen führen. Ihrer Dokumentationspflicht kann die Gemeinde dadurch besser nachkommen, indem sie die Unterlagen der zentralen Vergabestelle mit der eigenen Akte zusammenführt.	Fehler ! Textmarke nicht definiert.

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Augustdorf** im Prüfgebiet Informationstechnik stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Steuerung der IT-Ausstattung ihrer Schulen bereits sehr gut aufgestellt. Die Gemeinde hat unter anderem einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan aufgestellt und Zuständigkeiten für den Support der Schul-IT festgelegt. Zum Teil hat die Gemeinde, wie viele andere Kommunen dieser Größenordnung, im Ausstattungsprozess einen pragmatischen Ansatz gewählt. Diese Strukturen sind zwar funktionsfähig, aber stark von den handelnden Personen abhängig. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Gemeinde Augustdorf deshalb begonnen den Ausstattungsprozess nicht nur einheitlich, sondern auch verbindlich zu regeln. Das bewertet die gpaNRW sehr positiv.

Die Gemeinde hat die pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen aus den Medienkonzepten vollständig umgesetzt. Qualitativ entsprechen die eingesetzten Geräte sowie die Internetanbindung dem Stand der Technik. Die Gemeinde ist bei der Digitalisierung ihrer Schulen somit ebenfalls gut aufgestellt.

Im Bereich der IT-Sicherheit erkennen wir einige Defizite bei den technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen. In Kooperation mit den Schulen sollte die Gemeinde die sich

daraus ergebenden Risiken analysieren und Maßnahmen für eine Erhöhung der IT-Sicherheit entwickeln.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Steuerung der Schul-IT sehr gut aufgestellt. Die Gemeinde hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen unter anderem durch eine schulübergreifende Planung und die verbindliche Festlegung von Zuständigkeiten für den Support gelöst. Einige Prozesse und Regelungen sind allerdings noch nicht hinreichend verschriftlicht, unter anderem fehlt ein IT-Sicherheitskonzept.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support²⁹, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

²⁹ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

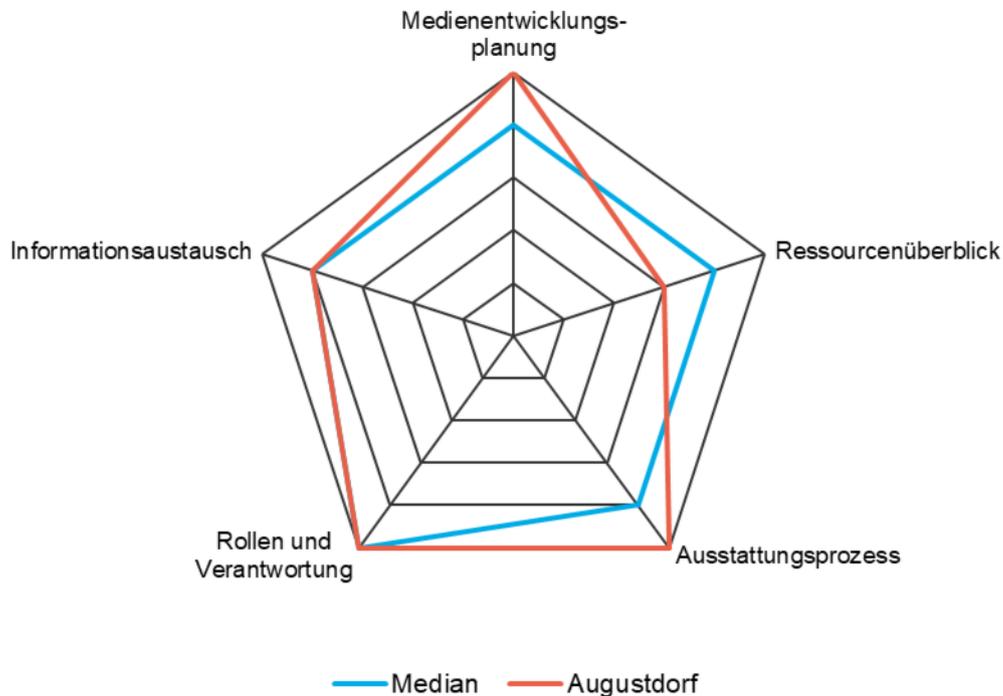
Die **Gemeinde Augustdorf** ist Träger von zwei Grundschulen sowie einer Realschule. Im Schuljahr 2021/2022 werden in Augustdorf insgesamt 1.009 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 42 Klassen beschult.

Schulen der Gemeinde Augustdorf im Schuljahr 2021/2022

Schule	Klassen	Schülerinnen / Schüler
Grundschule auf der Insel	9	220
Grundschule in der Senne	15	326
Realschule Augustdorf	18	463
Summe	42	1.009

Das nachstehende Netzdiagramm stellt die durch die Prüfung festgestellten Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Schulen in der Gemeinde Augustdorf dar. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen im Jahr 2022



Medienentwicklungsplanung

Die Schulen der Gemeinde Augustdorf haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung in Form von pädagogischen Medienkonzepten beschrieben. Diese wurden Anfang des Jahres 2023 fortgeschrieben. Sie sind Grundlage für den schulübergreifenden Medienentwicklungsplan (MEP) der Gemeinde Augustdorf. Den ersten MEP hat die Gemeinde im Jahr 2019 aufgestellt und für die Beantragung von Fördermitteln aus dem „Digital Pakt NRW“ verwendet. Bei der Entwicklung und Umsetzung des MEP hat die Gemeinde auf die Unterstützung der Medienberatung im Kreis Lippe, des Medienzentrums des Kreises Lippe und der Bezirksregierung Detmold sowie des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe zurückgegriffen. Der MEP enthält unter anderem Vorgaben zur IT-Grundstruktur, der Ausstattung und Wartung der Schul-IT. Die Gemeinde Augustdorf verfügt damit über eine fundierte Grundlage für eine vorausschauende Planung. Die konkrete Umsetzung und damit Maßnahmenplanung ist im Wesentlichen über die jährliche Haushaltsplanung erfolgt. Die Gemeinde hat den MEP im Februar 2023 aktualisiert. Außerdem arbeitet die Gemeinde zurzeit an einem Konzept für die Wiederbeschaffung von IT-Geräten. Ziel ist es, einen gleichmäßigen Turnus für den Austausch von Geräten nach Ablauf der Nutzungsdauer in den Schulen festzulegen. So kann die Gemeinde die Kosten der Wiederbeschaffung gleichmäßig verteilen und hohe Summen in einzelnen Jahren vermeiden.

Ressourcenüberblick

Für perspektivische Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklungsplanung ist auch ein zentraler, vollständiger und schulübergreifender Überblick über die IT-Kosten sowie die IT-Ausstattung an den Schulen erforderlich. Die Gemeinde Augustdorf hat grundsätzlich einen Überblick über die vorhandene Ausstattung und die damit verbundenen Kosten. Unter anderem sind alle angeschafften Geräte inventarisiert. Die Kosten sind in der Finanzbuchhaltung hinterlegt. Eine Zusammenführung der Daten erfolgt manuell über Excel-Tabellen, welche unter anderem für die Haushaltsplanungen genutzt werden. Die Aufbereitung ist deshalb mit einem höheren Aufwand verbunden.

Ausstattungsprozess

Der auf der Medienentwicklungsplanung aufbauende Prozess zur Ausstattung der Schulen ist in Augustdorf einheitlich und zwischenzeitlich auch verbindlich geregelt. Die Gemeinde koordiniert die Bedarfe und Beschaffungen in enger Abstimmung mit den Schulen zentral über die IT-Abteilung der Gemeinde. Beschaffungen ohne die Beteiligung des Schulträgers sind nicht vorgesehen. Im Verlauf der Prüfung hat die Gemeinde damit begonnen, die im Ausstattungsprozess notwendigen Schritte zu dokumentieren und so für alle Beteiligten nachvollziehbar und verbindlich festzulegen. Die Gemeinde hat dies sinnvollerweise mit dem Konzept für die Wiederbeschaffung verbunden, sodass ein guter Überblick über die angeschafften bzw. wiederzubeschaffenden Geräte, die erwartete Haushaltsbelastung und die für die Beschaffung vorzunehmenden Schritte besteht. Die Gemeinde Augustdorf kann so potenzielle Risiken für die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Schul-IT reduzieren und auch bei Personalwechseln die Einheitlichkeit von Abläufen sicherstellen.

Der Schulträger sollte außerdem Standards für die IT-Ausstattung definieren. Das kann dazu beitragen, den Supportaufwand zu minimieren, Systemkompatibilitäten zu gewährleisten, Sicherheitsstrukturen zu optimieren, Kostenvorteile zu erzielen und Fortbildungsaufwände zu reduzieren. Die Gemeinde Augustdorf hat dies bereits umgesetzt und nutzt, soweit möglich, den

Warenkorb des kommunalen Rechenzentrums. Die Hardwareausstattung an den Schulen der Gemeinde Augustdorf ist homogen.

Die Gemeinde Augustdorf hat eine städtische Dienstanweisung zum Thema Datenschutz- und Datensicherheit. Eine IT-Sicherheitsleitlinie und ein IT-Sicherheitskonzept gibt es aber bislang nicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.

Rollen und Verantwortung

Die Pflege und Wartung der vorhandenen Geräte kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Zuständigkeiten für den Support eindeutig geregelt sind. Hierbei ist es wichtig, die Aufgaben klar zu definieren und abzugrenzen, um so den Aufwand für die Beteiligten zu minimieren und Reibungsverluste zu verhindern. In Augustdorf ist festgelegt, dass der First-Level-Support durch die Schulen selbst sichergestellt wird. Den Second-Level-Support koordiniert der Schulträger. Entweder erbringt die Gemeinde den notwendigen Support selbst oder beauftragt einen IT-Dienstleister vor Ort bzw. das kommunale Rechenzentrum. Die Abgrenzung zwischen First- und Second-Level-Support und die damit verbundene Aufgabenzuordnung sind im MEP konkretisiert. Diese Zuordnung bietet eine gute Lösung, um den Anforderungen an die Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur an den Schulen gerecht zu werden.

Informationsaustausch

Bei der Medienentwicklung an den Schulen handelt es sich um ein komplexes Themenfeld mit einem langfristigen Planungshorizont. Der Aufbau und Erhalt einer modernen und flächendeckenden IT-Ausstattung an den Schulen bindet erhebliche Ressourcen auf Seiten des Schulträgers und der Schulen. Deshalb ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unerlässlich. Mithilfe einer guten Zusammenarbeit wird das Thema Digitalisierung der Schulen bzw. Medienentwicklung weiter vorangetrieben. Außerdem können sich die Lernbedingungen und die Lernchancen aller Schülerinnen und Schüler deutlich verbessern. Die Gemeinde Augustdorf pflegt eine gute Kommunikation mit den Schulleitungen in Form von regelmäßigen Abstimmungsgesprächen. Diese finden zum einen vor den Haushaltsplanungen statt, um etwaige Bedarfe in den Planungen berücksichtigen zu können. Zum anderen besteht in der Regel monatlich Kontakt im Rahmen des Second-Level-Supports. Regelmäßige interdisziplinäre Arbeitsgruppen mit dem Fokus auf die Medienausstattung der Schulen gibt es in Augustdorf bislang nicht. In der Regel sind in die Medienentwicklungsplanung verschiedene Beteiligte einzubinden. Dazu zählen bspw. die IT-Abteilung der Gemeinde bzw. der IT-Dienstleister, die Schulverwaltung, das Gebäudemanagement sowie die Medienkoordinatoren und Schulleitungen. Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sollten darauf ausgerichtet sein, dass notwendige Beteiligte systematisch, also konsequent und zur richtigen Zeit eingebunden werden. Die fehlende Formalisierung birgt für die Gemeinde Augustdorf Risiken für ihre funktionierenden, gelebten Strukturen, da sie stark von den handelnden Personen abhängig sind.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte eine regelmäßige Kommunikation aller an der Medienentwicklungsplanung beteiligten Personen verbindlich festlegen.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Digitalisierung an ihren Schulen bereits gut aufgestellt. Die Ausstattung ist modern. Alle Schulen sind über Glasfaser mit ausreichender Bandbreite an das Internet angeschlossen.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die vorhandene Ausstattung in den Schulen der **Gemeinde Augustdorf** ist das Ergebnis einer stetigen Medienentwicklungsplanung und deren Umsetzung. Die Gemeinde hat dafür konsequent Fördermittel in Anspruch genommen:

- 60.800 Euro Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW³⁰,
- 36.000 Euro Lehrerausstattungsprogramm: Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens³¹ und
- 351.500 Euro DigitalPakt Schule NRW³².

³⁰ https://www.efre.nrw.de/fileadmin/user_upload/2022-05-10_FAQs_Entwurf4-UEM.pdf

³¹ <https://www.brd.nrw.de/themen/kommunales/geschaeftsstelle-gigabit-nrw/dienstliche-endgeraete-fuer-lehrkraefte#:~:text=Die%20F%C3%B6rderung%20erfolgt%20in%20Form,Nebenausgaben>

³² <https://www.schulministerium.nrw/digitalpakt>

Zurzeit setzt die Gemeinde Augustdorf noch eine offene Maßnahme mit Fördermitteln aus dem DigitalPakt Schule NRW um. Wenn diese abgeschlossen ist, hat die Gemeinde alle beantragten Fördermittel ausgeschöpft.

Alle Schulen der Gemeinde Augustdorf sind mit ausreichend dimensionierten Glasfaser-Anschlüssen mit Verbindungsgeschwindigkeiten bis 500 Mbit/s an das Internet angebunden. Alle Klassenräume sind mit WLAN und LAN-Anschlüssen ausgestattet. Die eingesetzten IT-Endgeräte wurden überwiegend in den vergangenen drei Jahren angeschafft und entsprechen damit dem Stand der Technik.

Das IT-Service Management der Gemeinde Augustdorf ist ebenfalls modern aufgestellt. Die Gemeinde nutzt ein Mobile Device Management (MDM) für die eingesetzten Tablets. Die Gemeinde hat vor kurzem die Personalressourcen für den Support der Schul-IT aufgestockt. Das für die Steuerung, Beschaffung und Betreuung der Schul-IT eingesetzte Personal ist nach eigener Aussage aktuell auskömmlich. Allerdings konnte die Gemeinde die Stellenanteile für die Betreuung der Schul-IT nicht konkret benennen.

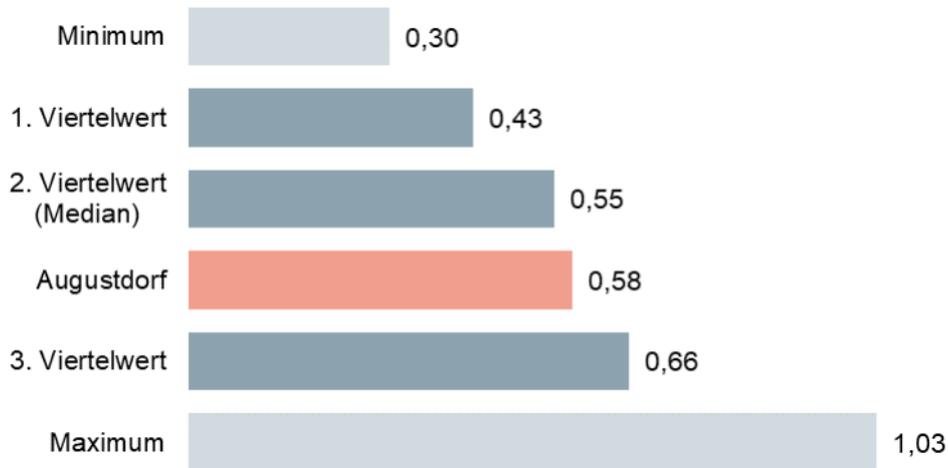
Nachfolgend betrachten wir die Ausstattung mit IT-Endgeräten für den Bereich Pädagogik. Hierbei handelt es sich um beispielsweise Personal-Computer, Tablets, Laptops, Thin-Clients und weitere Geräte, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden.

IT-Endgeräte Pädagogik Augustdorf im Schuljahr 2021/2022

Schulform	Schülerinnen und Schüler	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	IT-Endgeräte Pädagogik je Schüler nach Schulform
Grundschule	546	317	0,58
weiterführende Schule	463	238	0,51

Aktuell teilen sich in den beiden Schulformen etwa zwei Schüler und Schülerinnen ein Endgerät. Im interkommunalen Vergleich stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten im Bereich Pädagogik wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik insgesamt je SuS in den Grundschulen im Schuljahr 2021/2022



In den interkommunalen Vergleich sind 64 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Augustdorf hat die gemeldeten Anforderungen ihrer Grundschulen vollständig erfüllt. Im interkommunalen Vergleich gehört die Gemeinde zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit den meisten IT-Endgeräten Pädagogik je Schüler und Schülerin. Bezogen auf die einzelnen Grundschulen ergeben sich folgende Ausstattungsquoten:

IT-Endgeräte Pädagogik Augustdorf in den Grundschulen im Schuljahr 2021/2022

Schule	Schülerinnen und Schüler	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	IT-Endgeräte Pädagogik je Schüler / Schülerin
Grundschule auf der Insel	220	136	0,62
Grundschule in der Senne	326	179	0,55

Im direkten Vergleich ist die Ausstattung der Grundschule auf der Insel damit etwas besser ausgeprägt als die Ausstattung an der Grundschule in der Senne.

Für die Realschule stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten im Bereich Pädagogik im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je SuS in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2021/2022



In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei den weiterführenden Schulen gehört die Gemeinde Augustdorf zu der Hälfte der Kommunen mit der niedrigeren Anzahl an IT-Endgeräten je Schülerin und Schüler. Die Gemeinde erfüllt die gemeldeten Anforderungen ihrer Realschule aber vollständig. Ein Handlungsbedarf besteht hier daher zurzeit nicht.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir auch die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten. Hierzu zählen großformatige Bildschirme, interaktive Whiteboards oder Beamer. Die Ausstattung der Klassen mit Präsentationsgeräten stellt sich für die Gemeinde Augustdorf wie folgt dar.

Präsentationsgeräte Grundschule je Klasse im Schuljahr 2021/22

Kennzahl	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln je Klasse	0,21	0,00	0,03	0,42	1,12	1,76	64
Beamer je Klasse	0,13	0,00	0,05	0,17	0,49	1,67	64
Großformatige Bildschirme je Klasse	1,29	0,00	0,00	0,02	0,37	1,90	64
Dokumentenkamera und Visualizer je Klasse	0,13	0,00	0,00	0,13	0,54	1,90	64

Präsentationsgeräte weiterführende Schule je Klasse im Schuljahr 2021/22

Kennzahl	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln je Klasse	0,33	0,00	0,00	0,51	1,21	2,31	45
Beamer je Klasse	0,28	0,00	0,17	0,38	1,23	2,92	45
Großformatige Bildschirme je Klasse	1,72	0,00	0,00	0,00	0,18	1,84	45
Dokumentenkamera und Visualizer je Klasse	0,00	0,00	0,00	0,06	0,33	3,83	45

Die Gemeinde Augustdorf setzt in ihren Schulen überwiegend großformatige Bildschirme als Präsentationsgeräte ein. Das bietet aufgrund von oftmals niedrigeren Beschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem Einsatz von interaktiven Whiteboards bzw. interaktiven Tafeln. In beiden Schulformen liegen die Quoten für die Ausstattung mit großformatigen Bildschirmen bei über 100 Prozent. Das hängt damit zusammen, dass es mehr Unterrichtsräume als Klassen gibt. Die Gemeinde erzielt damit ein sehr gutes Ergebnis im interkommunalen Vergleich. Folglich ist eine zeitgemäße Unterrichtsgestaltung in den Schulklassen möglich.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³³-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die allein im Verantwortungsbereich der Schulen liegen.

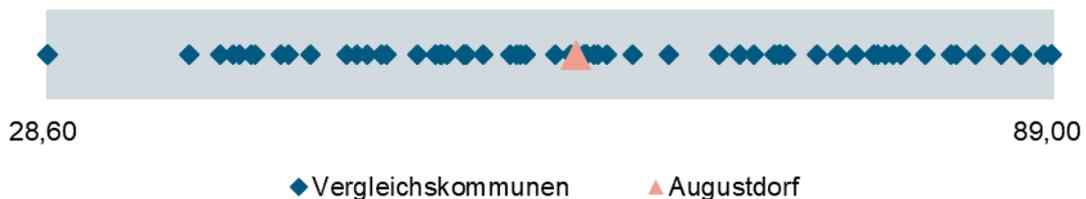
→ **Feststellung**

Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Augustdorf liegt im interkommunalen Vergleich unter dem Median. Verbesserungspotenziale bestehen unter anderem im Bereich organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Augustdorf** erfüllt sind. In den interkommunalen Vergleich sind 66 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022

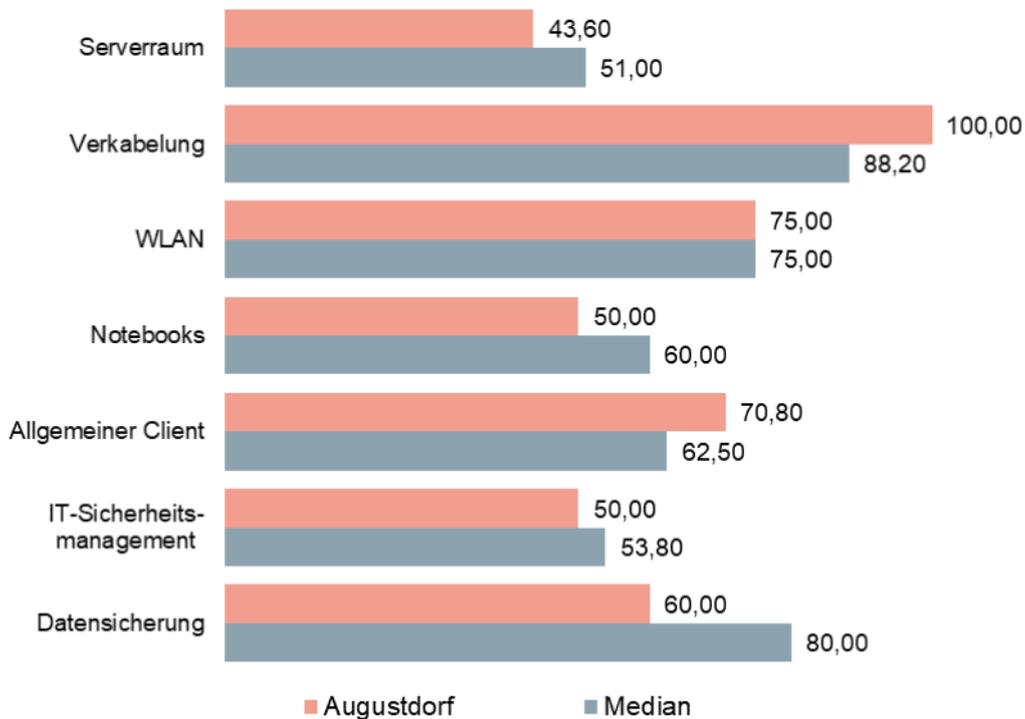


Das Sicherheitsniveau der Schul-IT ist in den bisher betrachteten kleinen kreisangehörigen Kommunen eher schwach ausgeprägt. Nur die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt mehr als 61 Prozent der durch die gpaNRW geprüften Sicherheitsanforderungen. Die Gemeinde Augustdorf liegt mit einem Erfüllungsgrad von 60,50 Prozent noch darunter.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Augustdorf wie folgt dar:

³³ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Die in der Grafik dargestellten kumulierten Werte sind repräsentativ für alle Schulstandorte der Gemeinde Augustdorf. Bei vier von sieben betrachteten IT-Sicherheitsaspekten liegt das Ergebnis der Gemeinde unter dem Median der Vergleichskommunen. In Bezug auf die steigende Abhängigkeit der Schul-IT von einer funktionierenden und verfügbaren IT-Infrastruktur ist es erforderlich, ein Notfall- und Sicherheitsmanagement zu etablieren. Dazu gehört neben der Erarbeitung eines IT-Sicherheitskonzepts auch die Integration der Schulen in den Sicherheitsprozess.

Im nächsten Jahr soll der Glasfaserausbau für nahezu das gesamte Gemeindegebiet abgeschlossen werden. In Zuge dessen plant die Gemeinde Augustdorf die Serverstruktur der Schulen zu zentralisieren. Dadurch können unter anderem technische IT-Sicherheitsprobleme gelöst werden, die sich aufgrund der Gegebenheiten in den bestehenden Schulgebäuden ergeben.

Konkrete Informationen zu den IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Hinweise zur Verbesserung der IT-Sicherheit für jede einzelne Schule werden der Gemeinde Augustdorf deshalb separat zur Verfügung gestellt.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Augustdorf sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit umsetzen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Inhalte, Ziele und Methodik					
F1	Die Gemeinde Augustdorf ist bei der Steuerung der Schul-IT sehr gut aufgestellt. Die Gemeinde hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen unter anderem durch eine schulübergreifende Planung und die verbindliche Festlegung von Zuständigkeiten für den Support gelöst. Einige Prozesse und Regelungen sind allerdings noch nicht hinreichend verschriftlicht, unter anderem fehlt ein IT-Sicherheitskonzept.	100	E1.1	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.	103
			E1.2	Die Gemeinde Augustdorf sollte eine regelmäßige Kommunikation aller an der Medienentwicklungsplanung beteiligten Personen verbindlich festlegen.	103
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Augustdorf liegt im interkommunalen Vergleich unter dem Median. Verbesserungspotenziale bestehen unter anderem im Bereich organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.	109	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit umsetzen.	110

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Augustdorf im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Gemeinde Augustdorf hat im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 insgesamt drei Fälle ordnungsbehördlicher Bestattungsangelegenheiten bearbeitet. Dabei wurden die Bestattungen vollständig von der Gemeinde veranlasst. Im interkommunalen Vergleich 2021 weist Augustdorf keinen Fehlbetrag aus, da sie in dem Jahr keine ordnungsbehördlichen Bestattungen durchführte.

Die Gemeinde Augustdorf hält die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen ein. Zudem berücksichtigt Augustdorf bei der Ermittlung der Verpflichteten die gesetzliche Rangfolge. Auch die Willensbekundung des Verstorbenen bei der Bestattungsart setzt die Gemeinde Augustdorf um.

Die Gemeinde Augustdorf hat die Aufgaben einer ordnungsbehördlichen Bestattung beschrieben. Eine regelmäßige Schulung der Sachbearbeitung führt die Gemeinde nicht durch.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefere Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der Gemeinde Augustdorf haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen.

Bei der **Gemeinde Augustdorf** sind keine besonderen Strukturen zu erkennen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei ordnungsbehördlichen Bestattungen haben könnten. In der Gemeinde befindet sich lediglich eine Seniorenpflegeeinrichtung. Ein Krankenhaus oder ein Hospiz gibt es indes nicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Augustdorf 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	2	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	2	1	0

Die Zahl der gemeldeten ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle ist in Augustdorf gering. In den Jahren 2019 und 2020 hat die Gemeinde ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Augustdorf mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	1,99	1,00	0,00

Die nachfolgende Tabelle zeigt den interkommunalen Vergleich ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung. Da die Gemeinde Augustdorf im Vergleichsjahr keine Bestattung veranlassen musste, ist diese Tabelle für Augustdorf zur Information.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,00	0,00	0,00	0,68	1,50	5,74	48

In den Jahren 2019 und 2020 liegt die Kennzahl „Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner“ in Augustdorf über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen.

Im Rahmen der Prüfung hat die gpaNRW ein standardisiertes Interview zu den nachfolgenden Themen Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards in der Gemeinde Augustdorf geführt.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

→ Der Gemeinde Augustdorf hält die ordnungsbehördlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Augustdorf** hält die Frist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BestG NRW ein, wonach der Tote spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen ist. Auch die zehntägige Bestattungsfrist zur Erdbestattung bzw. Einäscherung aus § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW beachtet die Gemeinde. Zudem setzt die Gemeinde Augustdorf die Sechs-Wochen-Frist zur Urnenbeisetzung der Totenasche aus § 13 Absatz 3 Satz 2 BestG NRW um.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

→ Die Gemeinde Augustdorf hält bei der Ermittlung der Verpflichteten die gesetzliche Rangfolge ein.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.

- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Augustdorf** ermittelt die Verpflichteten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) nach der gesetzlichen Rangfolge. Dazu führt die Gemeinde Abfragen beim Geburts- bzw. Eheschließungsstandesamt des Verstorbenen durch. Die Gemeinde Augustdorf musste im Betrachtungszeitraum nur ordnungsbehördliche Bestattungen für Verstorbene aus der Seniorenpflegeeinrichtung durchführen. Mit dieser Einrichtung setzt sich die Gemeinde bei der Ermittlung von Angehörigen in Verbindung.

Eine Kommune sollte die durchgeführten Ermittlungsversuche nachvollziehbar dokumentieren, um im Zweifel das Vorgehen der Behörde nachzuweisen. Die Ermittlungsergebnisse dokumentiert die Gemeinde Augustdorf in einer Akte. Wenn die Gemeinde die zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch vor der Beisetzung ermittelt, fordert sie diese auf, die Bestattung zu veranlassen.

Zudem kann die Gemeinde Augustdorf bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen für die Ermittlung von Angehörigen zusätzlich die folgenden Möglichkeiten nutzen:

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonnummernverzeichnis des letzten Wohnortes des Verstorbenen,
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern der Verstorbene Sozialleistungen bezogen hat,
- sofern ein Betreuungsverhältnis bestand: Kontaktaufnahme mit dem letzten Betreuer,
- sofern der Verstorbene eine eigene Wohnung innehatte, kann die Ordnungsbehörde auch in der Wohnung ermitteln, ob sich weitere Hinweise ergeben (Adressbuch, Stammbuch etc.),
- etwaige Familienangehörige persönlich, telefonisch oder per Mail kontaktieren und
- ggfls. Recherche im Internet (u. a. soziale Medien).

Wohnungsbegehungen zur Ermittlung von Angehörigen waren in der Gemeinde Augustdorf im Betrachtungszeitraum nicht notwendig. Bei einer Begehung von Wohnräumen eines Verstorbenen sollte die Gemeinde das Vier-Augen-Prinzip wahren und die Mitnahme von Unterlagen dokumentieren.

4.4.3 Art der Bestattung

- Der Gemeinde Augustdorf ist die Vorgabe des § 12 BestG NRW bekannt, wonach die Willensbildung des Verstorbenen berücksichtigt werden soll. Eine Willensbekundung bei den bisher durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen lag der Gemeinde nicht vor.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung

einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW richtet sich die Art und der Ort der Bestattung, soweit möglich, nach dem Willen der Verstorbenen. Bei den bislang durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen lag der **Gemeinde Augustdorf** keine Willensbekundung der Verstorbenen vor. Eine Willensbekundung berücksichtigt die Gemeinde bei zukünftigen Fällen unter Beachtung der wirtschaftlichsten Bestattungsform. Bei einer islamischen Bestattung veranlasst die Gemeinde keine anonyme Urnenbestattung.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- In den Jahren 2019 bis 2021 musste die Gemeinde Augustdorf zwei ordnungsbehördliche Bestattungen durchführen, da keine Angehörigen ermittelt wurden.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Augustdorf** führt bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung in der Regel eine Urnenbestattung durch. Hierbei veranlasst die Gemeinde bei dieser Bestattungsart zunächst nur die Einäscherung. Anders als bei Erdbestattungen ist bei Feuerbestattungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nur die Einäscherung der Leiche sowie die Aufbewahrung der Totenasche in einer Urne notwendig. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW ist die Totenasche innerhalb von sechs Wochen zu bestatten. Diese Frist reicht in der Regel aus, um den vorrangig Bestattungspflichtigen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme aufzugeben, die Urnenbeisetzung innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornehmen zu lassen (gestreckter Verwaltungszwang). Nach Auskunft der Verwaltung der Gemeinde Augustdorf ist die Ermittlung von Angehörigen in der Regel bis zur Einäscherung abgeschlossen.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Die Gemeinde Augustdorf setzt bei zukünftigen ordnungsbehördlichen Bestattungen ihre Kostenansprüche durch.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die Kommune kann sobald sie im Wege der Ersatzvornahme tätig wird, nach den Vorschriften der VwVG (öffentlich-rechtlich) die Kosten bei den Erstattungspflichtigen einfordern. Erstattungsfähig ist der notwendige Mindestaufwand einer Bestattung. Folgende Aufwendungen gelten als ortsübliches Begräbnis in einfacher aber der Würde des Toten entsprechender Art:

- Aufwendungen für einen einfachen Sarg,
- Waschen, Einkleiden und Einsargen,
- Leichenwagen,
- Sargträger, sowie Leichenhalle (Kühleinrichtung) und
- das Nutzungsrecht für den Grabplatz.

Die Kosten für die Terminabsprachen mit dem Pfarrer, für die Kapellenbenutzung (Trauerfeier) für Decke und Kissen als Sargausstattung, die Auspolsterung des Sarges und für die Sargbeschläge usw. sind nicht erstattungspflichtig. Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt. Diese soll den Verwaltungsaufwand abdecken, der durch die veranlasste Bestattung entstanden ist. Der im Jahr 2022 angepasste Verwaltungsgebührenrahmen liegt zwischen 30 Euro und 360 Euro.

Die **Gemeinde Augustdorf** ermittelt neben den Bestattungspflichtigen nach dem BestG NRW im Bedarfsfall auch zur Kostentragung Verpflichtete (Erben) nach § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine Erstattung der Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung (veranlasste Ersatzvornahme) durch bestattungspflichtigen Angehörigen erfolgte in Augustdorf im Betrachtungszeitraum nicht, da jeweils keine erstattungspflichtigen Personen ermittelt werden konnten. Gleichwohl wird die Gemeinde Augustdorf diese Möglichkeit nach Auskunft der Verwaltung bei zukünftigen Fällen umsetzen. Ebenso wird die Gemeinde in Abhängigkeit vom entstandenen Verwaltungsaufwand zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Verwaltungsgebühr erheben.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Augustdorf hat den Prozessablauf für die ordnungsbehördliche Bestattung beschrieben.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die Ordnungsbehörde einer Kommune sollte folgende Standards/Prozesse schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,
- Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,
- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen, ggfls. Wertsachen
- Einhaltung des 4-Augen-Prinzips und
- eine vollständige Dokumentation.

Die Verfahrensstandards sollten in digitaler Form für die zuständigen Mitarbeiter zugänglich sein, um ggfls. mit Suchbegriffen zu arbeiten. Auch notwendige Formulare und Vordrucke, wie standardisierte Bescheide sollte die Kommune erarbeiten.

Die **Gemeinde Augustdorf** hat die Rechtsgrundlage einer ordnungsbehördlichen Bestattung sowie einzelne Aufgaben in einer PDF-Datei zusammengefasst. Hierin kann die Gemeinde unter anderem die Standards zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen ergänzen. Eine Arbeitshilfe in Form einer Checkliste für den jeweiligen Bestattungsfall, hat die Gemeinde nicht erstellt. Die oben genannte Unterlage kann hierfür eine gute Grundlage sein. Zur rechtssi-

chere Bearbeitung einer ordnungsbehördlichen Bestattung sind regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Sachbearbeitung wichtig. Die Gemeinde hat bisher keine regelmäßigen Fortbildungen genutzt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte die bereits vorliegenden Unterlagen zum Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung ergänzen und eine Checkliste erstellen. Auch den Ablauf einer Kostenerstattung sollte Augustdorf beschreiben. Zudem sollte die Sachbearbeitung regelmäßig an fachbezogenen Schulungen teilnehmen.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung.

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- Die Gemeinde Augustdorf weist im Jahr 2021 keinen Fehlbetrag aus. In den Jahren 2019 und 2020 weist die Gemeinde einen Fehlbetrag aus, da keine kostenerstattungspflichtigen Angehörigen ermittelt wurden.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, wenn auf deren Gebiet der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde. Die Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung hat folglich zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst. Gegenüber den Verpflichteten hat sie jedoch einen Kostenerstattungsanspruch, wenn diese nicht rechtzeitig zu ermitteln waren oder sie sich weigerten, die Bestattung zu veranlassen.

Bislang hat die **Gemeinde Augustdorf** die Leistungserbringung für die Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen nicht ausgeschrieben. Vor dem Hintergrund der geringen Zahl ordnungsbehördlicher Bestattungen hat die Gemeinde auch keine Rahmenverträge geschlossen. Gleichwohl sollte die Gemeinde Vergleichsangebote für eine ordnungsbehördliche Bestattung einholen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Augustdorf in Euro 2019 bis 2021

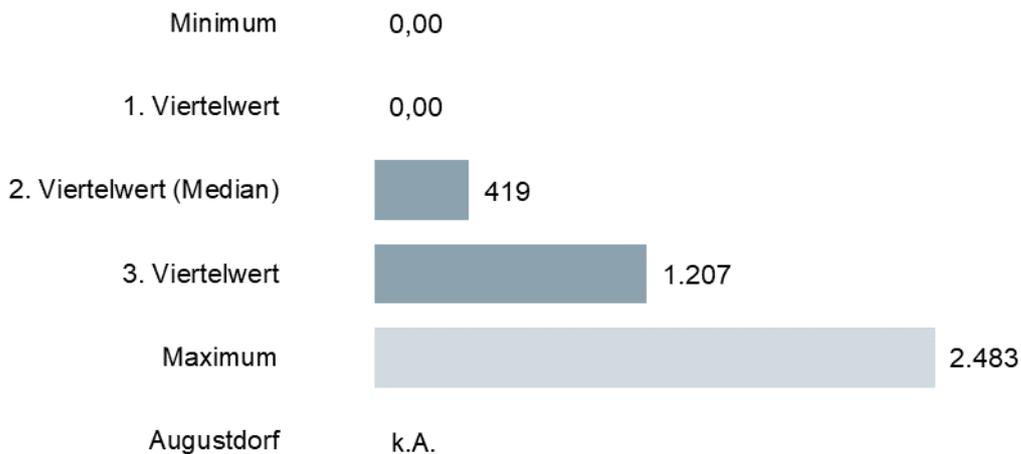
Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	331	426	0,00

Im Betrachtungsraum weist die Gemeinde Augustdorf in den Jahren 2019 und 2020 einen Fehlbetrag für durchgeführten ordnungsbehördliche Bestattungen aus.

Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Augustdorf einen Ertrag in Höhe von 875,17 Euro für eine im Jahr 2020 durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung erhalten. Diesen Ertrag hat die gpaNRW aus Gründen der Vergleichbarkeit von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.301,15 Euro (Jahr 2020) abgezogen. Im Ergebnis weist die Gemeinde für das Jahr 2020 einen Fehlbetrag von 425,98 Euro aus.

Der nachfolgende interkommunale Vergleich für das Jahr 2021 ist für die Gemeinde Augustdorf zur Information.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



*Die Gemeinde Augustdorf hat im Jahr 2021 keine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt, deshalb keine Angabe (k.A.).

In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



4.6.2 Aufwendungen

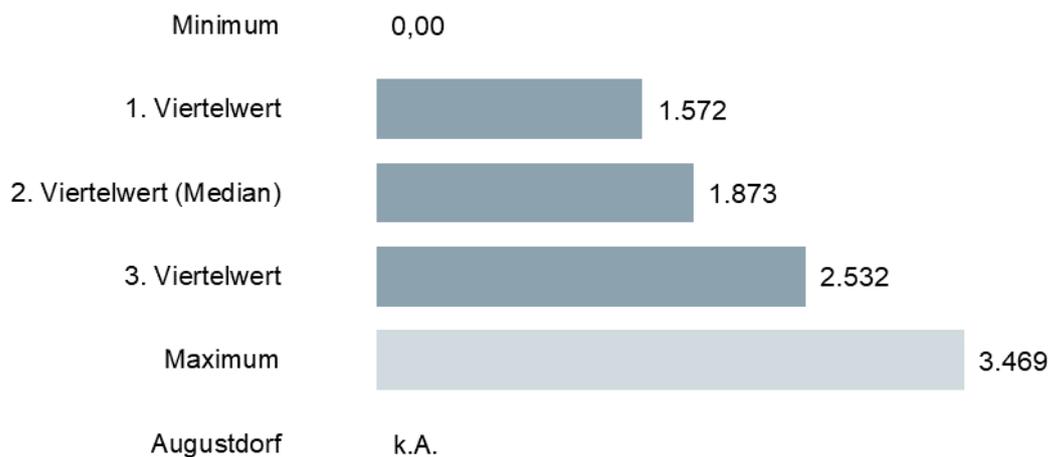
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Augustdorf in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	3.690	1.301	0,00
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.845	1.301	0,00

Die Gemeinde Augustdorf hat nur in den Jahren 2019 und 2020 Aufwendungen für ordnungsbehördliche durchgeführte Bestattungen. Der folgende interkommunale Vergleich 2021 ist deshalb für die Gemeinde nur informativ.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



*Die Gemeinde Augustdorf hat im Jahr 2021 keine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt, deshalb keine Angabe (k.A.).

In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In den Jahren 2019 und 2020 hat die Gemeinde Augustdorf ordnungsbehördliche Bestattungen

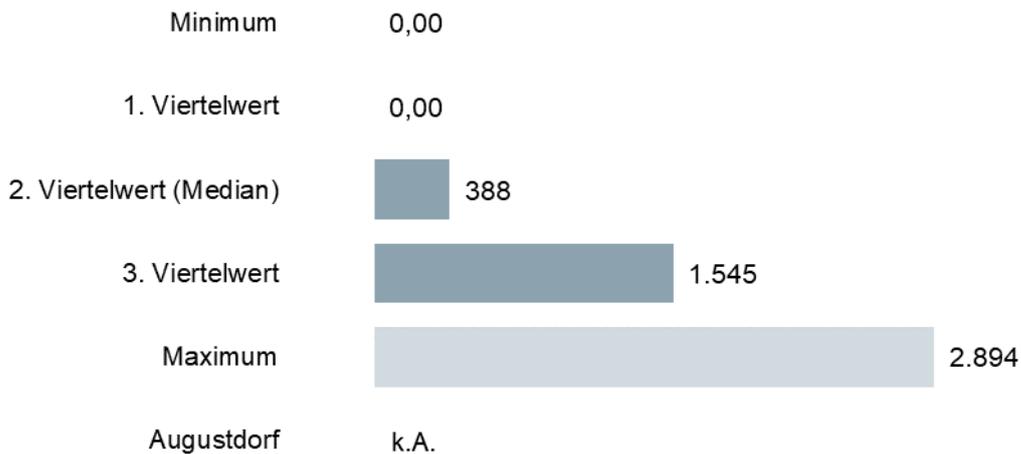
durchgeführt. Die „Aufwendungen je Fall ordnungsbehördlicher Bestattungen“ lagen im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich im 1. Viertelwert und sind damit gering.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Die Gemeinde Augustdorf weist im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 keine Kostenerstattung aus. Der folgende interkommunale Vergleich dient der Gemeinde Augustdorf daher zur Information.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



*Die Gemeinde Augustdorf hat im Jahr 2021 keine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt, deshalb keine Angabe (k.A.).

In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Verfahrensstandards					
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat den Prozessablauf für die ordnungsbehördliche Bestattung beschrieben.	119	E1	Die Gemeinde Augustdorf sollte die bereits vorliegenden Unterlagen zum Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung ergänzen und eine Checkliste erstellen. Auch den Ablauf einer Kostenerstattung sollte Augustdorf beschreiben. Zudem sollte die Sachbearbeitung regelmäßig an fachbezogenen Schulungen teilnehmen.	120

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Augustdorf im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die **Gemeinde Augustdorf** unterhält einen kommunalen Friedhof. Bereits im Jahr 2014 wurde der Friedhof an der Dorfkirche in Augustdorf entwidmet und der Kirche zurückgegeben. Der in der Vergangenheit stattgefundenen Strukturwandel im Bestattungswesen zeigt sich auch in Augustdorf. In der Zeit von 2010 bis 2021 liegt die Anzahl der Urnenbestattungen deutlich über der Anzahl der Sargbestattungen. Dabei sind die Bestattungszahlen in Augustdorf relativ konstant. Für das Friedhofswesen nutzt die Gemeinde Augustdorf eine Fachsoftware. Außerdem hat die Gemeinde Augustdorf für das Friedhofswesen Kennzahlen entwickelt, nutzt diese aber nicht zur Steuerung.

Eine Öffentlichkeitsarbeit findet in der Gemeinde Augustdorf nicht aktiv statt. Auf der Internetseite sollte die Gemeinde ausführlichere Informationen zum Friedhof und zu den Bestattungsformen bieten. Möglicherweise können dadurch die Anfragen von Angehörigen verringert und die Friedhofsverwaltung entlastet werden.

Der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen ist in Augustdorf im Jahr 2021 auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Auch der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen ist in Augustdorf hoch. Allerdings ist die Nutzungsintensität der Trauerhallen unterdurchschnittlich.

Der Gemeinde Augustdorf liegen keine detaillierten Informationen über die Friedhofsflächen vor. Gleichwohl hat die Gemeinde einen genauen Überblick über die freien Bestattungsfelder. Dagegen sind die Kosten für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen je Quadratmeter in Augustdorf nicht ermittelbar.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Die **Gemeinde Augustdorf** hält einen kommunalen Friedhof vor. Konfessionelle Friedhöfe gibt es in der Gemeinde nicht. Im Jahr 2012 ist der Friedhof an der Dorfkirche entwidmet worden.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	1	1	1	2	4	14	24
Kommunale Friedhofsfläche in qm	30.948	24.560	32.359	43.003	58.601	84.970	24
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	111	42,28	73,25	89,33	96,26	111	24
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	3,91	1,26	2,02	2,43	3,38	5,74	24
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent*	74,53	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm*	3.098	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	3,05	1,54	2,73	3,27	4,44	6,77	24

* Die Datenlage basiert auf den Werten von dem Landesbetrieb IT.NRW und beinhaltet die Werte aller Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 18.000 Einwohner.

Die Strukturdaten zeigen eine große Bandbreite bei der Anzahl der kommunalen Friedhöfe und Friedhofsflächen. Es wird deutlich, dass die Gemeinde Augustdorf mit einem kommunalen Friedhof eine unterdurchschnittliche Anzahl vorhält. Auch die Friedhofsfläche ist im interkommunalen Vergleich niedrig. Damit bewirtschaftet die Gemeinde Augustdorf eine geringere Friedhofsfläche als die Mehrheit der Vergleichskommunen. Die Kennzahl „Anteil Bestattungen an den kommunalen an den Sterbefällen in Prozent“ bildet in Augustdorf das Maximum ab. Nach Auskunft der Gemeinde Augustdorf werden auch Verstorbene auch aus dem Umland auf dem Friedhof in Augustdorf bestattet. Die überdurchschnittliche Kennzahl „Bestattungen je 1.000 qm Friedhofsflächen“ deutet in Augustdorf darauf hin, dass der Friedhof gut angenommen wird.

Friedhöfe dienen nicht nur der Bestattung, sondern sind auch Grünanlagen im kommunalen Raum mit Bedeutung für die Naherholung. Wegen der ländlichen Struktur der Gemeinde Augustdorf ist die Grünfläche des Friedhofs als Erholungsgebiet jedoch von untergeordneter Bedeutung.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Gemeinde Augustdorf hat die Aufgaben des Friedhofswesens klar geregelt. Je nach Bedarf stehen die beteiligten Organisationseinheiten im Austausch.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Für die Aufgaben des Friedhofswesens ist in der **Gemeinde Augustdorf** das Sachgebiet „Sicherheit und Ordnung“ zuständig. Hier erfolgt unter anderem die Planung, die Vergabe des Grabnutzungsrechtes und die Erstellung des Gebührenbescheides. Die Kalkulation hat die Gemeinde an einen externen Dienstleister vergeben. Die operativen Arbeiten wie die Pflege der Wege und Grünflächen sowie den Grabaushub übernimmt der Bauhof. Nach Auskunft der Verwaltung sind die Aufgaben und Arbeitsschritte eindeutig zwischen den Organisationseinheiten abgegrenzt. Es entstehen demnach keine Schnittstellenprobleme oder Doppelarbeiten. Die Organisationseinheiten stimmen sich nach Information der Verwaltung untereinander ab. Mindestens einmal wöchentlich ist die Friedhofsverwaltung vor Ort auf dem Friedhof.

5.4.2 Steuerung

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat Kennzahlen für das Friedhofswesen erarbeitet. Diese nutzt sie jedoch nicht für die Steuerung.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Für die Aufgaben im Friedhofswesen hat die **Gemeinde Augustdorf** keine strategischen und operativen Ziele definiert. Dagegen weist die Gemeinde im Haushaltsplan Mengen- und Leistungsangaben aus. Hierzu zählen unter anderem die Bestattungszahlen nach den verschiedenen Bestattungsformen. Außerdem bildet Augustdorf unterschiedliche Kennzahlen wie zum Beispiel den „Aufwand je qm Friedhofsfläche“ und den „Aufwand je Bestattung in Euro“ ab. Diese Kennzahlen dienen der Gemeinde bislang nur zur Information und nicht zur Steuerung. Die Kennzahlen kann die Gemeinde Augustdorf in ein Berichtswesen für die politischen Gremien einbinden.

In anderen Kommunen hat die gpaNRW bisher unterschiedliche strategische und operative Vorgaben bzw. Ziele vorgefunden. Hierbei handelte es sich beispielhaft um folgende Ziele:

- Kostendeckungsgrad von mindestens „X“ Prozent,
- Steigerung Nutzung Trauerhallen auf X Nutzungen pro Jahr,
- Reduzierung der Unterhaltungskosten Grün- und Wegepflege auf „X“ Euro bis zum Jahr „Y“.

Um zu überprüfen, ob die festgelegten Ziele erreicht werden, sollte eine Kommune Kennzahlen definieren:

- Kostendeckungsgrad von „X“ Prozent bezogen auf die Gebühreneinnahmen gegenüber den gebührenrelevanten Kosten,
- Gesamtverwaltungskosten je Bestattung von „X“ Euro und
- Friedhofunterhaltungskosten je qm Friedhofsfläche von „X“ Euro.

→ **Empfehlung**

Die vorhandenen Kennzahlen kann die Gemeinde zur Steuerung des Friedhofswesens nutzen.

5.4.3 Digitalisierung

- Die Gemeinde Augustdorf setzt eine Fachsoftware für die Steuerung des Friedhofs- und Bestattungswesen ein.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Im Friedhofswesen setzt die **Gemeinde Augustdorf** eine Fachsoftware ein. Das Verfahren deckt die Anforderungen der Friedhofsverwaltung grundsätzlich ab. So werden alle Bestattungsfälle erfasst und die Gebührenbescheide sowie die Urkunde für den Erwerb des Nutzungsrechtes erstellt. Auch eine jährliche Liste zum Ablauf von Nutzungsrechten und die Einebnung der abgelaufenen Gräber pflegt die Gemeinde in der Software. Zudem sind statistische Auswertungen möglich. Die Genehmigung von Grabbenutzungsgebühren und die Gebührenbescheide für Einebnungen erstellt die Gemeinde manuell. Diese Aufgabe lässt sich nach Auskunft der Verwaltung mit der eingesetzten Software nicht komfortabel erledigen. Digitale Pläne stehen der Friedhofsverwaltung nicht zur Verfügung. Ebenso ist keine Schnittstelle zum Finanzverfahren eingerichtet.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf betreibt keine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die **Gemeinde Augustdorf** betreibt keine Öffentlichkeitsarbeit für das Friedhofswesen. Nach Auskunft der Verwaltung besteht hierzu keine Notwendigkeit, da der Anteil der Bestattungen an den Sterbefällen auf einem hohen Niveau liegt. Deshalb hat die Gemeinde Augustdorf keine Broschüren oder Flyer für das Friedhofswesen erarbeitet. Letztmalig hat Augustdorf im Jahr 2010 einen „Tag des Friedhofs“ durchgeführt.

Auf der Internetseite der Gemeinde Augustdorf sind nur die Kontaktdaten für das Friedhofswesen hinterlegt. Weitere Informationen wie zum Beispiel der Bestattungsmöglichkeiten auf dem kommunalen Friedhof sind nicht vorhanden. Die Gebühren- und Friedhofssatzung in der 8. Änderung vom 14. November 2019 ist auf der Homepage unter dem Menüpunkt „Ortsrecht“ der Gemeinde einsehbar.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Augustdorf sollte auf ihrer Homepage über die Bestattungsmöglichkeiten auf dem kommunalen Friedhof informieren.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

→ Feststellung

Die Gemeinde Augustdorf hat die Gebührenkalkulation an einen externen Dienstleister vergeben. Unterlagen über die Berechnungsgrundlage der Gebühren liegen der Gemeinde nicht vor.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Augustdorf** hat die Gebührenkalkulation an einen externen Dienstleister vergeben. Informationen darüber, welche Faktoren bei der Berechnung berücksichtigt werden, teilt der Dienstleister der Gemeinde nicht mit. Somit besteht für die Gemeinde Augustdorf keine Transparenz und Einflussnahme auf die Gestaltung der Gebühren.

Kostenüberdeckungen sollen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden (§ 6 KAG NRW). Nach Auskunft der Gemeinde wird dies bei der Kalkulation berücksichtigt. Aus Kostengründen lässt die Gemeinde Augustdorf die Gebühren nur alle fünf Jahre – aktuell im Jahr 2023 – durch einen Dienstleister kalkulieren.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Augustdorf sollte sich Einblick in die Kalkulationsgrundlage für die Friedhofsgebühren verschaffen. Hierdurch erhöht sich die Transparenz und die Gemeinde kann sich bei der Gestaltung der Gebühren einbringen. Die Gemeinde sollte die Fristen bei der Kalkulation und Nachkalkulation KAG NRW einhalten.

Nach Auskunft der Gemeinde Augustdorf werden bei der Gebührenkalkulation kalkulatorische Abschreibungen berücksichtigt. Das aufgewandte Kapital verzinst die Gemeinde bislang nicht.

Der nachfolgende Kostendeckungsgrad wird aus den gebührenrelevanten Erlösen und den auf der Kostenrechnung basierenden Gesamtkosten gebildet. Die gebührenrelevanten Erlöse für das Jahr 2021 belaufen sich in Augustdorf auf ca. 154.500 Euro, die Kosten betragen ca. 176.000 Euro.

Die nachfolgende Tabelle bildet den Kostendeckungsgrad für den Betrachtungszeitraum in Augustdorf ab.

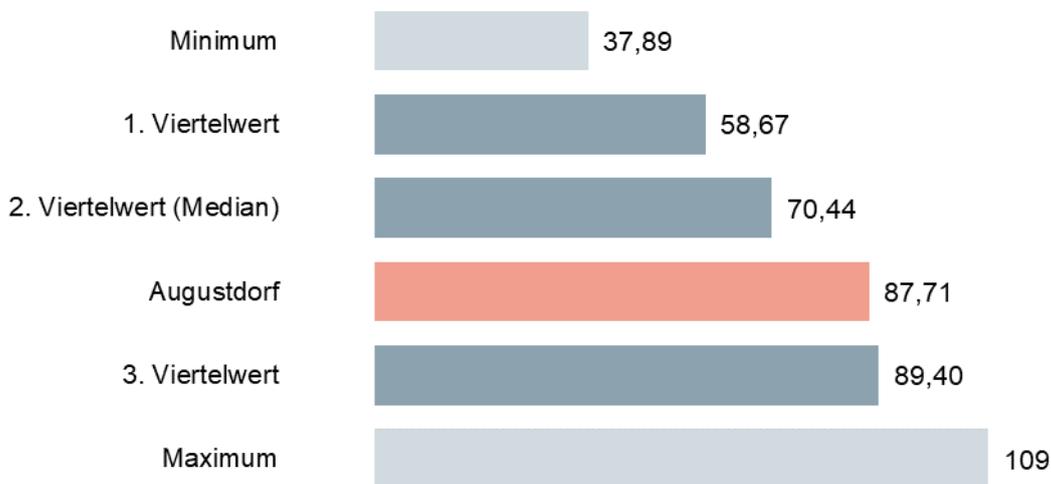
Kostendeckungsgrad Friedhofswesen Augustdorf gesamt in Prozent 2019 bis 2021

2019	2020	2021
74,17	72,41	87,71

Der Kostendeckungsgrad wird durch die steigende Zahl der Bestattungen und der zunehmenden Nutzung der Trauerhalle im Jahr 2021 beeinflusst.

Im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2021 positioniert sich der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen der Gemeinde Augustdorf wie folgt.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der Gemeinde Augustdorf liegt im Betrachtungsjahr 2021 im interkommunalen Vergleich auf einem überdurchschnittlichen Niveau.

5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt die Gemeinde nicht die Nutzungsvorteile der Grabstellen.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten³⁴ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Über sogenannte Äquivalenzziffernkalkulationen kann die Gemeinde Einfluss auf die Kosten der verschiedenen Grabarten nehmen. Hierdurch ist es möglich, das Nachfrageverhalten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem gewissen Rahmen zu steuern. Dazu kann die Gemeinde bei der Kalkulation der Höhe der Gebührensätze den verschiedenen Wahlmöglichkeiten, Laufzeiten des Nutzungsrechts, der Art der Pflege und verschiedenen anderen Kriterien

³⁴ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

Rechnung tragen. Nach Auskunft der **Gemeinde Augustdorf** werden bei der Gebührenkalkulation die Vorteile bestimmter Grabarten nicht erfasst.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Augustdorf sollte zur angemessenen Berücksichtigung der individuellen Vorteile einzelner Grabarten Äquivalenzziffern in der Kalkulation nutzen.

5.5.3 Trauerhallen

→ Der Kostendeckungsgrad für die Trauerhalle ist in der Gemeinde Augustdorf hoch.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Die **Gemeinde Augustdorf** hält auf dem kommunalen Friedhof eine Trauerhalle vor. Diese wird nach Bedarf saniert. Zuletzt hat die Gemeinde die Toilettenanlage erneuert. Nach Auskunft der Verwaltung gibt es in Augustdorf keine privaten Abschiedsräume oder Trauerhallen. Somit besteht in der Gemeinde keine Konkurrenzsituation bei der Nutzung der Trauerhalle.

Die Kosten für die kommunale Trauerhalle sind von ca. 17.900 Euro im Jahr 2019 auf ca. 20.000 Euro im Jahr 2021 gestiegen. Zudem hat die Gemeinde für den Toilettenneubau im Jahr 2021 eine Rückstellung in Höhe von ca. 35.000 Euro gebildet. Bedingt durch die Corona-Pandemie sind die Erlöse im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 15.000 Euro gesunken. Für das Jahr 2021 weist die Gemeinde Erlöse von ca. 24.000 Euro aus. Damit liegen diese ca. 1.000 Euro über dem Niveau des Jahres 2019.

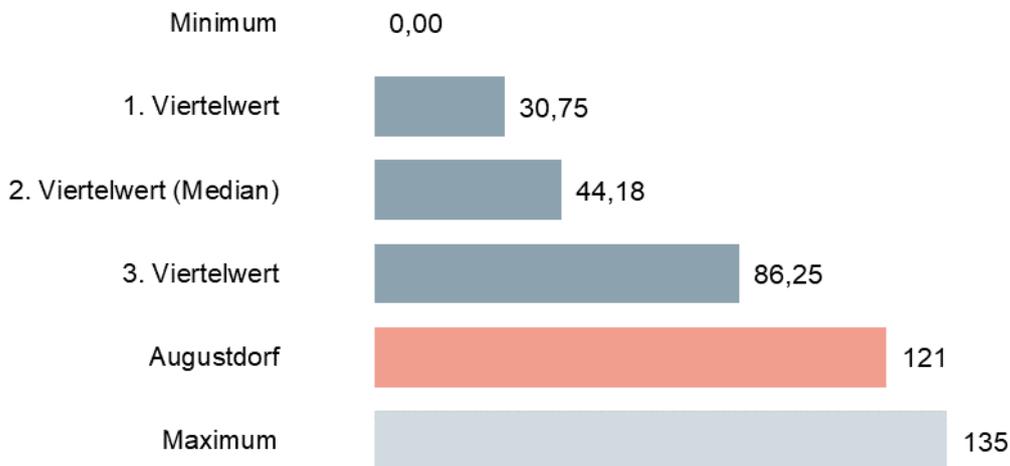
Die nachfolgende Tabelle weist den Kostendeckungsgrad für die Trauerhalle in Augustdorf im Betrachtungszeitraum aus. Die Rückstellung für den Toilettenneubau ist in dieser Betrachtung nicht enthalten.

Kostendeckungsgrad Trauerhalle gesamt in Prozent 2019 bis 2021

2019	2020	2021
129,28	90,79	120,98

Im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2021 positioniert sich die Gemeinde wie folgt.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die „Kosten je Trauerhalle“ liegen in Augustdorf über dem Durchschnitt der geprüften Vergleichskommunen. Dagegen ist der „Anteil Kosten Trauerhalle an den Gesamtkosten in Euro“ in Augustdorf mit ca. elf Prozent im Jahr 2021 durchschnittlich.

Die Zahl der Nutzung der Trauerhalle ist in Augustdorf - bedingt durch die Corona-Pandemie - von 63 Nutzungen im Jahr 2019 auf 23 Nutzungen im Jahr 2020 gesunken. Im Jahr 2021 steigt die Zahl der Nutzung auf 66. Für die Nutzung der Trauerhalle erhebt die Gemeinde Augustdorf eine Gebühr von 386 Euro.

Im interkommunalen Vergleich ist der „Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent“ in Augustdorf unterdurchschnittlich. Der Kennzahlenwert für die Gemeinde beträgt ca. 55 Prozent und unterschreitet im interkommunalen Vergleich den Median von ca. 61 Prozent. Durch eine Öffnung der Trauerhalle kann die Gemeinde gegebenenfalls den Nutzungsgrad erhöhen. Denkbar sind zum Beispiel Lesungen oder andere pietätvolle Veranstaltungen, Konzerte oder auch Kunstausstellungen.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

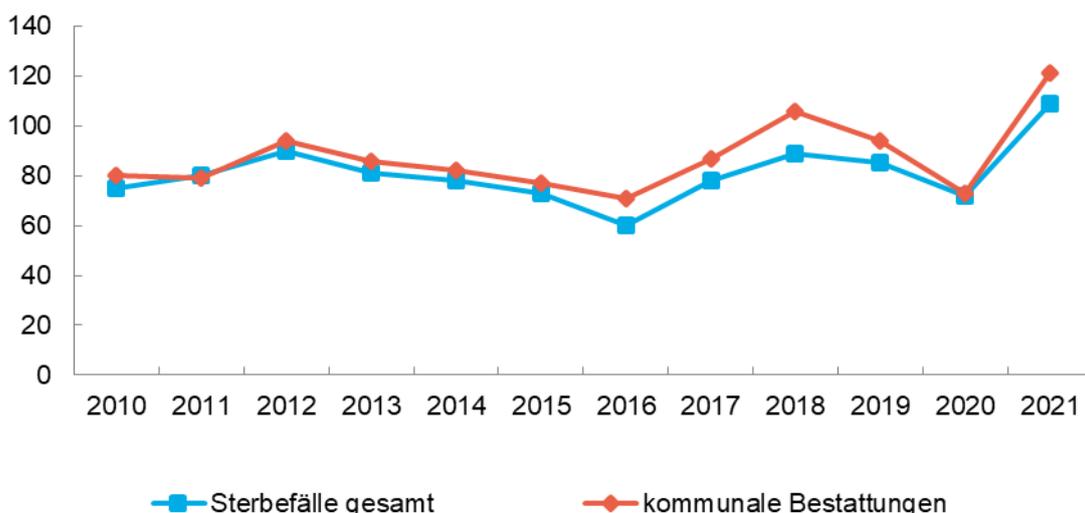
Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) prognostiziert für die Gemeinde Augustdorf bezogen auf das Ausgangsjahr 2018 einen Bevölkerungszuwachs bis zum Jahr 2040. Dabei steigt der Anteil der über 80-Jährigen stetig. Dieser wird im Jahr 2040 mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2018 sein.

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungsformen in den vergangenen Jahren.

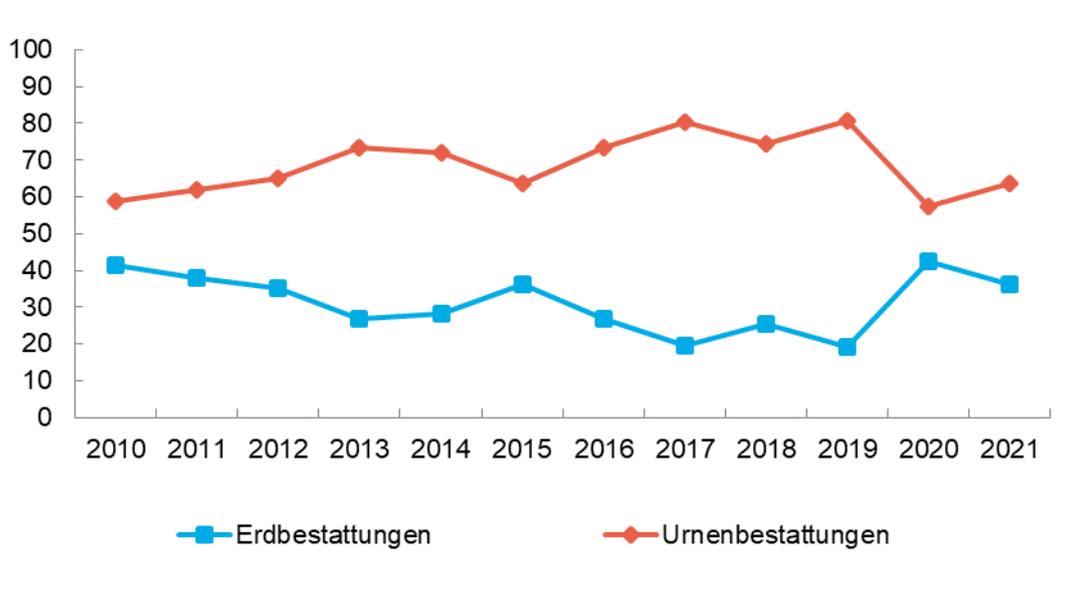
Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen Augustdorf



Die Gemeinde Augustdorf weist im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 88 Sterbefälle aus, die auf dem kommunalen Friedhof beigesetzt werden. Gemäß der Prognose IT.NRW beträgt

die Zahl der Sterbefälle in der Gemeinde bis zum Jahr 2039 im Durchschnitt ca. 70 Sterbefälle jährlich. Es wird erkennbar, dass der Friedhof Augustdorf ab 2016 eine überörtliche Relevanz hat und die Bestattungsfälle höher sind als die örtlichen Sterbefälle.

Verteilung der Sarg- und Urnenbestattungen in Prozent Augustdorf



In den 1990er Jahren waren Sargbestattungen in Deutschland noch die Regel. Die Grafik zeigt in Augustdorf im Betrachtungszeitraum einen durchschnittlichen Anteil von ca. 69 Prozent Urnenbestattungen an den Gesamtbestattungen. Im Jahr 2021 beträgt der Anteil der Urnenbestattungen an den Bestattungen in Augustdorf ca. 64 Prozent. Entgegen dem bisherigen Trend ergeben sich ab dem Jahr 2020 vermehrt Erdbestattungen, die unter anderem auf konfessionellen Gründen beruhen.

Strukturelle Anpassungen z. B. aufgrund des gesellschaftlichen Wandels (starke Nachfrage von Urnenhainen, Stelen u. a.) und der Integration anderer Glaubensrichtungen in die kommunale Friedhofskultur (muslimische Begräbnisstätten) begründen die Notwendigkeit neuer und veränderter Angebote. Die **Gemeinde Augustdorf** hat auf den Wandel reagiert. Seit dem Jahr 2008 gibt es ein islamisches Grabfeld auf dem kommunalen Friedhof. Zudem bietet die Gemeinde seit dem Jahr 2019 ein Baumurnengrabfeld an. Daneben sind unter anderem folgende Bestattungen möglich:

- Urnenbestattungen in Stelen,
- anonyme Urnenreihengräber,
- Grabstätten in Rasengrabstätten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Bestattungsarten der Gemeinde Augustdorf im interkommunalen Vergleich einordnen.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	36,36	3,33	30,40	41,46	45,09	62,37	24
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	63,64	37,63	51,42	57,34	67,65	95,00	24

Die Vergleichswerte zeigen, dass nur noch in wenigen Kommunen in NRW der Anteil der Erdgräber an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen bei über 50 Prozent liegt.

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

- Die Gemeinde Augustdorf kann die Friedhofsflächen nicht differenziert darstellen. Die Auslastung der Bestattungsflächen ist der Gemeinde bekannt.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Die **Gemeinde Augustdorf** kann die Friedhofsflächen des kommunalen Friedhofs nicht differenziert darstellen. Lediglich die gesamte Friedhofsfläche mit ca. 31.000 qm und die Funktionsfläche mit rund 3.700 qm ist der Gemeinde bekannt. Allerdings hat die Gemeinde genaue Informationen über die Zahl der noch zu belegenden Grabstellen. Dies gilt gleichermaßen für die Erd- und Urnengräber.

Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.5.3 Trauerhallen darstellen.

Der nachfolgende interkommunale Vergleich dient der Gemeinde Augustdorf zur Information.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	10,83	22,93	36,79	44,57	89,33	24
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	9,60	21,09	32,19	42,34	84,60	24
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	1,01	1,81	2,85	4,49	6,10	24

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

→ Die Gemeinde Augustdorf hat im Jahr 2022 ein neues Grabfeld entwickelt.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten Augustdorf

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2021	35
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	68
Neukäufe Urnengräber 2021	56
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	60

Für die langfristige Planung und flächenmäßig konzentrierte Belegung ist die Erfassung des Ablaufes von Nutzungszeiten wichtig. Dies erleichtert die Vermeidung von „Flickenteppichen“. Dabei handelt es sich um einzelne, nicht mehr belegte Gräber auf den Grabfeldern. In der Regel betrifft dies Wahlgrabfelder deren Nutzungsdauer ausgelaufen ist. Die Grabstelle wird abgeräumt und fällt an die Kommune zurück. Die Pflege dieser Flächen ist meist aufwendig, da die kleinen Flächen nicht mit einem Großflächenmäher bearbeitet werden können. Auch auf dem Friedhof in der **Gemeinde Augustdorf** gibt es nicht mehr belegte Grabfelder. Allerdings ist nach Auskunft der Gemeinde die Ruhefrist nicht bei allen Grabstellen abgelaufen, da teilweise Angehörige die Grabstätte vorab an die Gemeinde zurückgeben. Somit ist eine Neugestaltung

bzw. Verkauf der Grabstellen noch nicht möglich. Aus diesem Grund hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Architekten im Jahr 2022 ein neues Grabfeld für Erdbestattungen entwickelt.

Eine Kommune sollte in einer langfristigen Friedhofsplanung erstellen und unter anderem folgende Punkte berücksichtigen:

- Umnutzung von Friedhofsflächen,
- zersplitterte Flächen zu zusammenhängenden Flächen mit niedrigem Pflegeaufwand entwickeln,
- Entwicklung neuer Grabangebote,
- kulturelle Veranstaltungen (insbesondere in Trauerhallen) und
- Steuerung der Grabvergabe.

Die Gemeinde Augustdorf hat keine langfristige Friedhofsentwicklungsplanung erstellt.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

➔ **Feststellung**

In der Gemeinde Augustdorf liegen keine detaillierten Informationen zu den Grün- und Wegeflächen des Friedhofs vor.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Die **Gemeinde Augustdorf** kann die von der Gemeinde zu pflegenden Grün – und Wegeflächen – wie bereits beschrieben - nicht differenziert darstellen. Deshalb ist der nachfolgende interkommunale Vergleich für die Gemeinde informativ.

Grün und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Augustdorf	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	k.A.	14,45	37,44	47,41	56,57	78,84	26
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	33,84	45,19	52,85	65,01	76,93	23
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	23,07	35,00	47,15	54,82	66,16	23

→ Empfehlung

Die Gemeinde Augustdorf sollte angemessene Kenntnisse über die Grün- und Wegeflächen für eine Steuerung vorhalten.

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

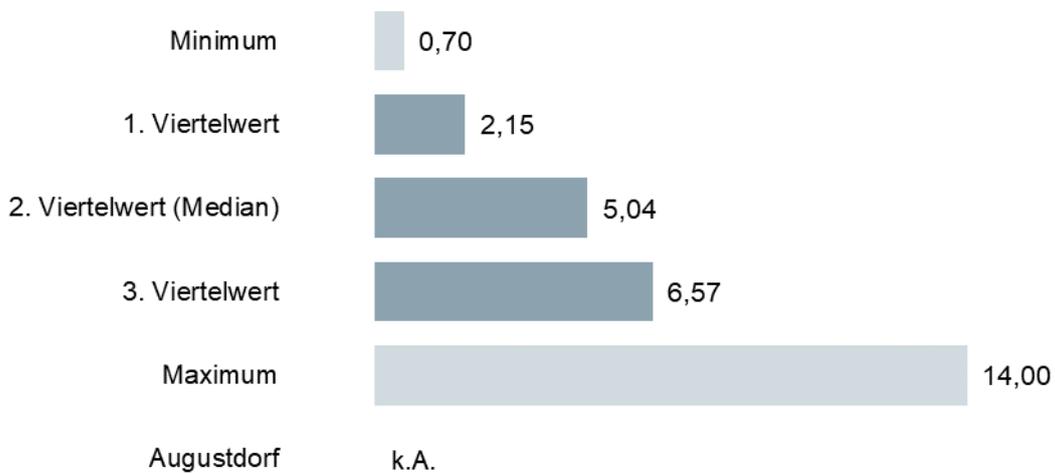
Die Gemeinde Augustdorf kann die Unterhaltungskosten für die Grün- und Wegeflächen nicht je Quadratmeter darstellen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Der Friedhof der **Gemeinde Augustdorf** ist geprägt durch einen alten Baumbestand. Dies führt nach Auskunft der Gemeinde je nach Jahreszeit zu einem erhöhten Pflegeaufwand durch die Beseitigung von herabgefallenen Ästen. Die Kosten für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen betragen im Jahr 2021 ca. 12.000 Euro. Damit sind diese im Vergleich zum Jahr 2019 um ca. 3.400 Euro gestiegen.

Wie bereits beschrieben, stehen der Gemeinde keine detaillierten Informationen zu den Flächen zur Verfügung. Deshalb ist der nachstehende interkommunale Vergleich für Augustdorf informativ.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Pflege der Friedhofsfläche erfolgt in der **Gemeinde Augustdorf** je nach Bedarf durch den Bauhof. Wöchentlich kontrolliert eine Mitarbeiterin des Bauhofs die durchgeführten Leistungen. Zudem ist die Sachbearbeiterin der Friedhofsverwaltung regelmäßig vor Ort. Pflegestandards für die Grün- und Wegepflege hat die Gemeinde nicht definiert.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Augustdorf sollte Pflegestandards für die Grün- und Wegeflächen erarbeiten.

Der Friedhof in Augustdorf ist als Waldfriedhof naturnah gestaltet. Gegebenenfalls bestehen im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz noch Gestaltungsmöglichkeiten bei den Grünflächen. Dies kann zum Beispiel durch die Anlage von Wildblumenweiden der Fall sein. Hier bietet sich zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem „Nabu“ an. Eventuell ist auch eine Förderung von Maßnahmen über das Bundesamt für Naturschutz (BfN) möglich.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Die Gemeinde Augustdorf hat Kennzahlen für das Friedhofswesen erarbeitet. Diese nutzt sie jedoch nicht für die Steuerung.	128	E1	Die vorhandenen Kennzahlen kann die Gemeinde zur Steuerung des Friedhofswesens nutzen.	129
F2	Die Gemeinde Augustdorf betreibt keine aktive Öffentlichkeitsarbeit.	130	E2	Die Gemeinde Augustdorf sollte auf ihrer Homepage über die Bestattungsmöglichkeiten auf dem kommunalen Friedhof informieren.	130
Gebühren					
F3	Die Gemeinde Augustdorf hat die Gebührenkalkulation an einen externen Dienstleister vergeben. Unterlagen über die Berechnungsgrundlage der Gebühren liegen der Gemeinde nicht vor.	131	E3	Die Gemeinde Augustdorf sollte sich Einblick in die Kalkulationsgrundlage für die Friedhofsgebühren verschaffen. Hierdurch erhöht sich die Transparenz und die Gemeinde kann sich bei der Gestaltung der Gebühren einbringen. Die Gemeinde sollte die Fristen bei der Kalkulation und Nachkalkulation KAG NRW einhalten.	131
F4	Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt die Gemeinde nicht die Nutzungsvorteile der Grabstellen.	132	E4	Die Gemeinde Augustdorf sollte zur angemessenen Berücksichtigung der individuellen Vorteile einzelner Grabarten Äquivalenzziffern in der Kalkulation nutzen.	133
Grün- und Wegeflächen					
F5	In der Gemeinde Augustdorf liegen keine detaillierten Informationen zu den Grün- und Wegeflächen des Friedhofs vor.	139	E5	Die Gemeinde Augustdorf sollte angemessene Kenntnisse über die Grün- und Wegeflächen für eine Steuerung vorhalten.	140
F6	Die Gemeinde Augustdorf kann die Kosten für die Grün- und Wegeflächen nicht je Quadratmeter darstellen.	140	E6	Die Gemeinde Augustdorf sollte Pflegestandards für die Grün- und Wegeflächen erarbeiten.	141

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de